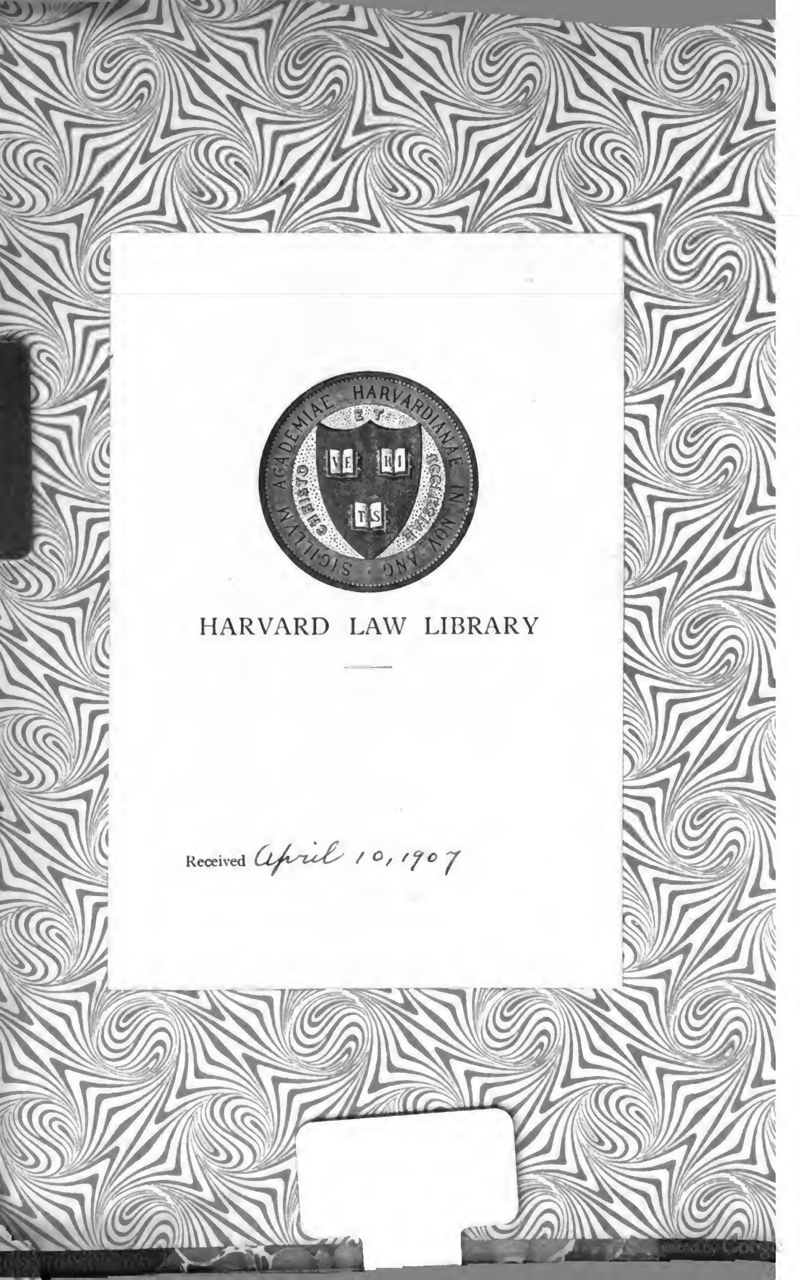
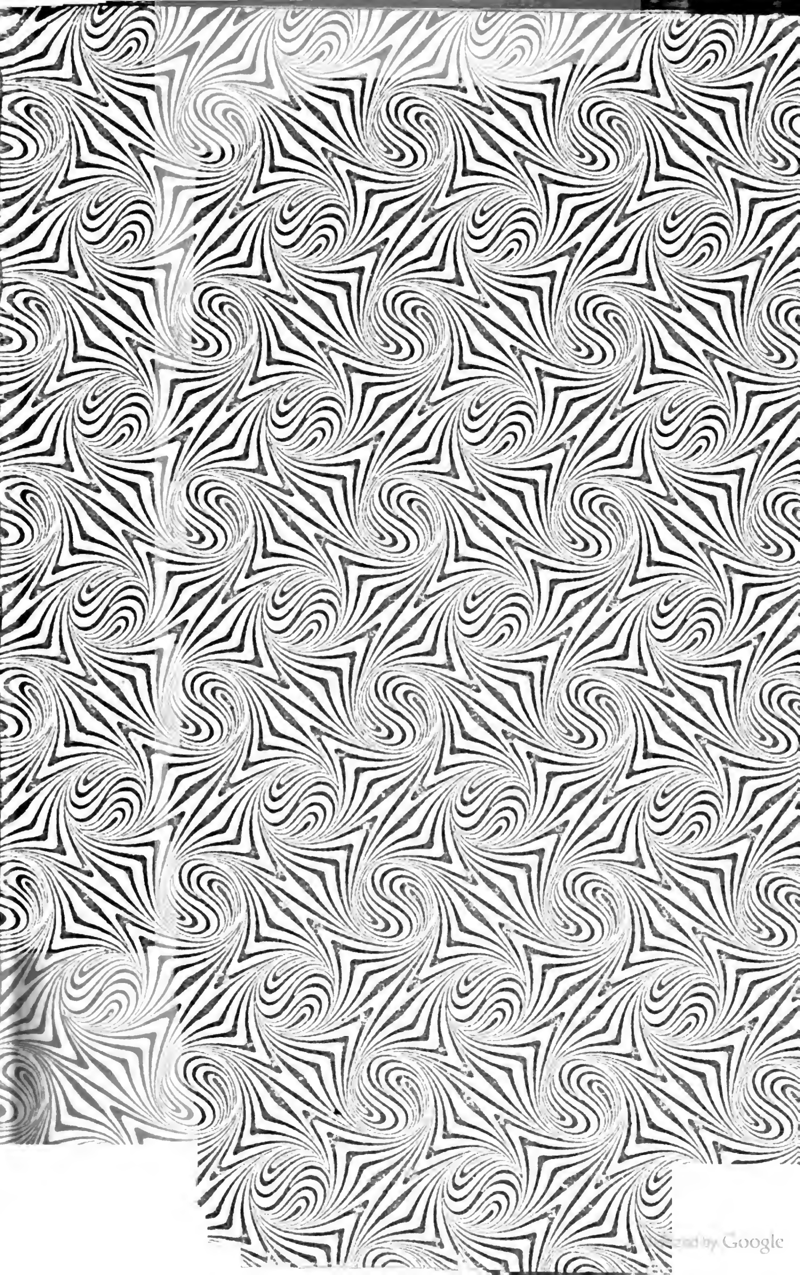
Badische rechtsgeschi...

Rudolf Carlebach


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Badische Rechtsgeschichte.

I.

Das ausgehende Mittelalter und die Rezeption des römischen Rechts

unter

Mitteilung der wichtigeren bisher ungedruckten Landesordnungen (Landrechte).

Von

Dr. Rudolf Carlebach,
Notar in Mannheim.



Heidelberg 1906.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Verlags-Archiv No. 79.

Vorwort.

Eine Rechtsgeschichte des Großherzogtums Baden ist unseres Wissens noch nicht geschrieben. Die hundert Jahre, die das Großherzogtum bis heute besteht, boten in der Entwicklung des Rechts noch keinen Punkt dar, von dem aus man das Recht nach seinem Werdegang mit Ruhe hätte überschauen können. Die sich überstürzenden politischen Ereignisse, Souveränität und Rheinbundszeit, Revolution und die 50er Jahre, die liberale Ära und die Reichsgründung, die neuen sozialen Probleme und der Vereinheitlichungsdrang haben nacheinander stets an andere Prinzipien angeknüpft, bald an naturrechtliche Grundsätze, bald an die Wurzeln des französischen Rechts, dann an lose Vergleichung mit andern deutschen Staaten, so daß man selten sich daran erinnerte, wie auf jedem umgrenzten Boden der Erdfläche das Vergangene der beste Erklärer des Gegenwärtigen ist.

Die Quellen, aus denen das Vergangene des badischen Rechts sich uns erschließt, liegen nicht offen. Außer den Beiträgen des Kreisgerichtsrats Mayer zu einer Geschichte des badischen Zivilrechts aus den vierziger Jahren, die aber nicht viel mehr bringen als den Rechtszustand kurz vor dem Reichsdeputationshauptschluß, und Festers Neujahrsblatt „Die Anfänge des badischen Territorialstaats" ist für die ältere badische Rechtsgeschichte kein Druckwerk vorhanden. Neuerdings bringen die Oberrheinischen Stadtrechte und die fleißigen Forschungen in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, dem Organ des badischen Generallandesarchivs und der badischen historischen Kommission, immer neues schätzenswerte Material zutage, aber merkwürdiger-

weise sind die Archivalien, die die Rechtsgebung der Zentralstellen der alten badischen Markgrafschaft umfassen, in dem Generallandesarchiv in Karlsruhe verborgen geblieben. Ihre Herausgabe war daher die erste Aufgabe, um eine badische Rechtsgeschichte zu bringen.

Aber mit dieser Herausgabe allein wäre wohl Niemanden gedient gewesen. Des trockenen Materials ist eben überall die Fülle und, hätte man der Geschichtsbetrachtung nicht anders sich hingeben können, als daß man die Einzelheiten und zumal das Trockenste des Trockenen, historische Gesetzestexte, ins Auge faßte, so hätte man von vornherein darauf verzichten müssen, auch nur dem engeren Kreis der Juristen, geschweige denn weiteren Kreisen ihre Teilnahme abzugewinnen. Das ist aber gewollt. Denn ohne daß sie ein Gehör bei andern finden, können die ernstesten Geschichtsforschungen nichts fruchten.

Deshalb ist die badische Rechtsgeschichte so geschrieben, daß sie in zusammenhängenden Darstellungen und in Anknüpfung an weltgeschichtliche Ereignisse, sowie an die wichtigeren Kulturerscheinungen das Rechtsleben und zwar das Verfassungs-, das Verwaltungs-, das Straf- und bürgerliche Recht und das Finanzwesen jeweils in dem Höhepunkt der einzelnen Epochen schildert. Der Epochen finden wir für die badische Rechtsgeschichte vier: das ausgehende Mittelalter und die Zeit der Rezeption des römischen Rechts, das Zeitalter des dreißigjährigen Krieges, die Regierungszeit Karl Friedrichs und das neunzehnte Jahrhundert. Ob sich ermöglichen läßt, für das beginnende Mittelalter eine einheitliche Rechtsgeschichte Badens zu schreiben, soll dahingestellt bleiben; weiter zurück als 1400 und weiter hinaus als 1900 ist im folgenden nicht gegangen. Jede Bezugnahme auf legislativ Wünschenswertes ist ferngehalten.

Der erste Teil, der sich mit dem ausgehenden Mittelalter und der Rezeption des römischen Rechts beschäftigt, bringt nach der zusammenfassenden Darstellung immerhin als Bei-

lagen die Gesetzestexte in größerem Umfange, als dies für die Darstellung der späteren Epochen gedacht ist. Aber abgesehen von ihrer Wichtigkeit wird das Kräftige, manchmal auch das Drollige der Schreibweise und der Einblick in die älteren Kulturstände fesseln.

Möge über dem ersten Teil dieser badischen Rechtsgeschichte ein gutes Geschick walten; die folgenden Teile werden in möglichst rascher Folge erscheinen.

Den Herren Beamten des Großh. Generallandesarchivs in Karlsruhe habe ich für die beim Aufsuchen der älteren Archivalien empfangene Unterstützung meinen ergebensten Dank auszusprechen.

Mannheim, im Februar 1906.

Dr. Carlebach.

Inhalts-Verzeichnis.



Abkürzungen.

Franc. Irenicus = Franciscus Irenicus (Friedlieb) exegesis historiae Germaniae 1518 (Hannoversche Ausgabe von 1728).

Weech = v. Weech, badische Geschichte, Karlsruhe 1890.

Sachs = Sachs, Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft Baden, Karlsruhe 1769.

Mayer = Mayer, A. Beiträge zur Geschichte des badischen Civilrechts, Bellevue 1844.

Schr = Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Auflage, Leipzig 1902.

Fester = Fester, Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates (Badische Neujahrsblätter), Karlsruhe 1896.

Z = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

OStR = Oberrheinische Stadtrechte.

LA = Urkunde im Gr. Generallandesarchiv (wo nicht anderes vermerkt Baden Generalia).

KO = Kanzleiordnung (s. Beilage 1).

LSchrO = Landschreiberordnung (s. Beilage 2).

AO = Amts(Schultheißen-)ordnung (s. Beilage 3).

StO = Städteordnung für Pforzheim, veröffentlicht in Kordt, Urkunden des Staatsarchivs zu Pforzheim 1899; für Baden in [] beigesetzt, veröffentlicht von Mone in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1853 4^{291} (genauere Nachweise s. Beilage 4).

LO = Landesordnung (s. Beilage 5).

HGO = Hofgerichtsordnung (s. Beilage 6).

LEO = Landeserbordnung (s. Beilage 9).

SLO = Sausenberger Landesordnung (s. Beilage 10).

SER = Sausenberger Eherechtsbuch (s. Beilage 11).



1. Einleitung.

Im späten Mittelalter zerfiel die kaiserliche Macht. Aus den Beamten des karolingischen Reiches waren Herren geworden, die das ihnen unterstellte Gebiet nach Lehensrecht und auf Grund privatrechtlicher Titel als eigen besitzen. Kauf und Versatz, Vererbung und Teilung, Eroberungen und Vergleiche bestimmen die Grenzen ihrer Territorialgewalt; an die ursprüngliche Bedeutung des Amtssprengels erinnert kaum etwas. Auch in Ansehung der Verwaltung gehen die Landesherren ihre eigenen Wege; die Hoheitsrechte des Kaisers kommen in Vergessenheit, und was früher bei dem römischen König gestanden hatte, schreiben die Landesherren ihrer eigenen Macht zu. Mit der veränderten Auffassung, von der Kaiser Friedrich II. (1215—1250) ausging, als er das Schwergewicht seiner Regierung in die Beherrschung seines süditalischen Staatswesens legte und das heilige römische Reich nur als einen den Staaten übergeordneten Staatenverband ansah, war die Territorialherrschaft der Landesherren grundsätzlich anerkannt; das bald folgende Interregnum gab den Landesherren Gelegenheit, ihre Territorialgewalt zu stärken.

Um diese Zeit war es, daß Grafen aus dem Hause Zähringen, die von einer ihnen früher zugestandenen Markgrafschaft den Titel Markgrafen dauernd führten, aus dem Gebiet um ihr Schloß über der Stadt Baden(-Baden) sich einen arrondierten Besitz festigten. Der Markgraf Rudolf I. (1243

bis 1288) trat ein Gebiet an, das die Städte Durlach, Ettlingen, Pforzheim und Baden umschloß, und das er durch den Erwerb der Ebersteinschen Güter vermehrte[1]; er ist der Gründer der badischen Territorialgewalt und Amtmannsverwaltung.[2] Ein späterer Markgraf, Bernhard I. (1372—1431), dessen Leben in die Zeit der Kaiser Karl IV., Wenzel, Rupprecht und Sigismund, also in eine Epoche fällt, die der Selbständigkeit der Reichsstände förderlich war, hat das Staatsgebiet durch den Erwerb der Markgrafschaft Baden-Hochberg vermehrt und für die Ausdehnung und Vertiefung der badischen Territorialgewalt Bedeutendes gewirkt.[3] Bernhards Sohn, Markgraf Jakob I. (1431—1453), und Bernhards Enkel, Markgraf Karl I. (1453—1475), haben, da im Reiche die ersten Habsburger Albrecht II. und der langregierende Friedrich III. Kaiser waren, um die Aufrechterhaltung ihrer Territorialherrschaft durch Erkämpfung kaiserlicher Privilegien und in Fehden mit ihren streitbaren Nachbarn zum Teil heiß gerungen. Der Feldzug Karls I. gegen Friedrich den Siegreichen von der Pfalz und die für den badischen Markgrafen ungünstige Schlacht bei Seckenheim sind bekannt. Wichtiger für die Rechtsgeschichte ist es, daß Markgraf Karl die Schwester Kaiser Friedrichs III. freite; dies führte zu einer auf Verwandtschaft gegründeten Freundschaft zwischen dem Hause der Habsburger und dem markgräflichen Hause. Ihre Folge war, daß der jugendliche Sohn des Markgrafen Karl, Christoph, an den Hof des Kaisers Friedrich III. gezogen ward und dort mit seinem Vetter, dem nachmaligen Kaiser Maximilian I., diejenige Erziehung genoß, die Maximilian als Dichter im Teuerdank und Weißkunig der Nachwelt überliefert hat.

Christoph kam als Markgraf 1475 zur Regierung; seine Regierung währte bis 1515. Es ist das diejenige Spanne Zeit, die für die Weltgeschichte von der allergrößten Bedeutung

---

[1] Weech S. 23—26. [2] Fester S. 17. [3] Weech S. 41—58, Fester S. 11—32.

wurde und von der man in der Betrachtung der Geschehnisse einen neuen Abschnitt rechnet. Weniger wuchtige Kriege, mehr kulturelle Neuschöpfungen geben diesem Zeitabschnitt, mit dem das Mittelalter abschloß und die neue Zeit anhub, das Gepräge. Markgraf Christoph gehörte zu denen, die mit der neuen Zeit die neuen Wege gingen; vor allem hat er die Verwaltung seines Landes in neue Bahnen gelenkt. Wie dies geschehen und wie danach die Verfassung und Verwaltung der Markgrafschaft geworden ist zu bleibendem Bestand auf Jahrhunderte, zum Teil bis in unsere Tage, darüber verbreitet sich die folgende Darstellung.

Die Stammlande der Markgrafschaft Baden umfaßten zu jener Zeit neunzehn Ämter; im Norden Graben, dann Stafforth, die Pfandschaft Weingarten, weiter östlich gegen das pfälzische Bretten zu: Stein, Pforzheim, die jetzt württembergischen Neuenbürg, Liebenzell und Altensteig, westlich Mühlburg, Durlach, Ettlingen, Rastatt, Kuppenheim, Stollhofen, Baden, Gernsbach, links vom Rhein Beinheim und im Süden Steinbach und Bühl.[4] Im Breisgau lagen die Hochbergschen Besitzungen um die heutige Amtsstadt Emmendingen. Dazu kam die Grafschaft Sponheim mit Kreuznach a. d. Nahe und aus den Kämpfen, die Christoph mit dem König Maximilian zusammen gegen die Niederlande führte, ein Teil der Luxemburger Lande.[5] Durch Kauf hat Markgraf Christoph einen Kondominatsanteil zur Hälfte an Lahr und Mahlberg und durch Erbvertrag, der 1503 zum Vollzug kam, das Land der bisherigen Grafen zu Sausenberg und Herren zu Rötteln um die heutigen Städte Lörrach, Schopfheim und Badenweiler[6] erworben.

Die Regierung des Markgrafen Christoph fällt in die Zeit, da in seinem Lande der Humanismus blühte.[7] Am Gymnasium zu Pforzheim, an dem Georg Simmler Rektor war, lernte und lehrte Reuchlin, lehrte Melanchthon, lehrte der

[4] Z. 26[406]. [5] Sachs III[46]. [6] SER 53 Orte; Namen s. dort. [7] Franc. Irenicus S. 156—160, 421.

aus Ettlingen gebürtige Friedlieb (Irenicus); von Durlach ausgegangen war der berühmte Theolog Johannes Kürsner; in Baden geboren ward Hieronymus Vehus, der Vermittler zwischen Luther und Eck beim nachmaligen Reichstag in Worms. Von Pforzheim sponnen sich die Fäden nach Basel und Freiburg, von wo der bekannte Jurist Johann Geiler von Kaisersberg lebhaften Verkehr mit dem markgräflichen Hof unterhielt[8] und Ulrich Zasius zu wirken begann, sponnen sich Fäden zur Humanistengemeinde nach Straßburg zu Wimpheling und Murner und nach Heidelberg zu Florentius von Phenningen, dem pfälzischen Staatskanzler, und zu Hartmann von Eppingen. Der Humanistengemeinde nahe steht die badische Markgrafenfamilie, Markgraf Christoph, vor allem sein Sohn Philipp, dem Friedlieb seine Germaniae exegeseos widmet, und des Markgrafen Sohn Jakob, der spätere Erzbischof von Trier, der Schüler des Bologneser Juristen Philipp Beroaldus.[9] Mitten im Humanistenkreise stehen aber vor allem die Berater des Markgrafen Christoph, Dr. Jakob Kirser und Dr. Hieronymus Vehus, die Friedlieb bei Aufzählung der viri illustrissimi Germaniae als diejenigen nennt, quorum beneficio et animi dexteritate tota illa regio disponitur, conservatur, ampliatur.[10]

Weiter ist die Regierung Markgraf Christophs die Zeit, in der das Interesse für die Festlegung des geltenden Rechts wieder erwacht war. Die Rechtsbücher des Sachsen- und vor allem des Schwabenspiegels mochten wohl auch im Badischen verbreitet gewesen sein[11], auch ein Saarbrücker Landrecht von 1321 findet sich bruchstücksweise in alten Archivalien beigeheftet[12], aber sie gaben nicht das von badischen Gerichten wirklich gesprochene Recht wieder. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zeichnen die Gerichte vielfach das bei ihnen geltende Recht auf, zum Teil veranlaßt durch die Landesherren, die sich bemühen, ihre Territorialgewalt

[8] Vierordt, Ref. S. 18. [9] Sachs III[141]. [10] Franc. Irenicus S. 82. [11] Meyer S. 2. [12] LA Lahr u. Mahlberg, Erbordnung.

dadurch zu vertiefen, daß sie auf ein gleichmäßiges materielles Recht in ihren Landen hinwirken[13]; das trifft besonders zu für die Gerichte in Durlach, Ettlingen, Pforzheim und Baden.[14] Damit setzt die Kritik ein, die Neuerungssucht; es entstehen die Reformationen[15], deren Kenntnis zu weiteren Neuerungen bei anderen Gerichten anregen. Zu diesen Bearbeitungen zieht man Leute hinzu, die auf den hohen Schulen das Recht studiert haben und von dort die Überzeugung von der Überlegenheit des römischen Rechts mitbringen.

Mächtig noch war der Einfluß eines hochpolitischen Ereignisses, der Reichsreform, wie sie auf dem Wormser Reichstag vom 26. März bis 7. August 1495, dem Markgraf Christoph persönlich anwohnte[16], zustande kam. Mit dem Ewigen Landfrieden und der Einsetzung des Reichskammergerichts war an Stelle des Fehdewesens die italische formale Streitordnung als das Werkzeug getreten, mit dem die widerstreitenden Interessen sich zu bekämpfen hatten. Damit stieg der Advokat des Landesherrn, der notwendigerweise ein gelehrter Romanist sein mußte und der den Landesherrn beim Reichstag und dem Reichskammergericht zu vertreten hatte, zu bisher nicht gekannter Bedeutung. In den kleineren Reichsständen zumal, wo zur Erschöpfung seiner Arbeitskraft ihm noch andere Gebiete unterstellt werden, wird aus dem fliegenden Advokaten und Gesandten[17] der wirklich arbeitende Staatssekretär. Vermöge des Universalitätsgedankens, der dem römischen Recht innewohnt, nimmt bei ihm das Interesse am Recht zum Teil wenigstens die Tendenz an, die geltenden Rechte im Lande im Sinne des römischen Rechts zu reformieren.

Unternimmt man, aus den Literaturberichten der älteren Zeit und aus dem, was von Markgraf Christoph in seinen Ordnungen zusammengefaßt und reformiert wurde, sich ein Bild

---

[13] Heidelberg s. in den OStR. [14] Z 42[133]. [15] Schr. S. 911. [16] Sachs III[51]. [17] KO § 5.

zu machen, wie beim Regierungsantritt des Markgrafen Christoph die Behördenorganisation seines Landes gewesen sein mag, so sehen wir deutlich unterschieden eine Zentral-, Bezirks- und Lokalverwaltung; wir sehen daneben eine besondere Gliederung der Finanzstellen und eine Kommunalverfassung jedenfalls der größeren Städte. Diese Organisation umfaßte aber nur die eigentlichen Stammlande. Die neu erworbenen Lande Hochberg und Sausenberg, nicht zu reden von Sponheim und Luxemburg, sind nur lose mit der Zentralverwaltung verknüpft gewesen. An der Spitze dieser Außenländer stehen oberste Amtsleute als Gouverneure, der Apparat der Bezirks- und der örtlichen Verwaltung bleibt, wie er von früher her diesen Gebieten eigen gewesen war. Dem Schicksal dieser Außengebiete ist in Folgendem nur so weit besondere Aufmerksamkeit geschenkt, als sie heute zum Gebiete des Großherzogtums Baden zählen und somit die heimatliche Rechtsgeschichte berühren. Dabei hat sich aus den Quellen weniger für Hochberg, mehr hingegen für Sausenberg ergeben.

2. Die Verfassung der Markgrafschaft.

A. Die Zentralverwaltung. Sie hat ihren Sitz am Hofe des Landesherrn; geht der Landesherr auf Reisen, so bleiben die höchsten Beamten gleichwohl in der Residenz auf dem Schloß zu Baden, bei länger dauernder Abwesenheit des Fürsten unter einem von ihm bestellten Stellvertreter oder Statthalter.[1] Der Zentralbehörden sind es drei, der Haushofmeister, der Landhofmeister und der Landschreiber. Der Haushofmeister, unter ihm ein Stab von Beamten, ist Chef des landesherrlichen Haushalts[2], der Küche, die zur Zeit des Lehenswesens und der Naturalentlohnung mit ihrer Kompetenz weit hineinreicht in das Gebiet, das heute der

[1] Z 26^{399}. [2] LA $^{126}/_{23}$ b.

Staatsverwaltung unterliegt. Neben den höchstpersönlichen Angelegenheiten des Landesherrn untersteht ihm das ganze Lehenswesen[3], steht ihm zu der Vorsitz im Lehensgericht und die Befehlshaberschaft über die Lehensmannen, die Reiterei; als Chef der Küche unterstehen ihm[4] die Schäfereien und Fischereien des Landes, wohl auch die Jagd, nicht aber der Wald. Der Haushofmeister ist der rangoberste und höchstbesoldete Beamte.[5] Am Ende der Christophschen Regierung hat er seinen ersten Rang verloren[6], in einer etwas späteren Zeit wird sein Amt gar als Nebenamt verwaltet.[7] Dem Haushofmeister an Rang und wohl auch an Besoldung fast gleich, später ihm überlegen erscheint der Landhofmeister. Er ist schlechthin zu vergleichen mit dem Staatsminister im heutigen Staate. Er vertritt den Landesherrn in allen Angelegenheiten der Verwaltung des Landes.[8] Er ist die genehmigende Stelle, Vorsitzender des Hofgerichts, oberster Finanz-, Anweisungs- und Abhörbeamter; in Kriegszeiten hat er wohl das Aufgebot der Bauern in das Feld geführt. Haushof- und Landhofmeister waren wohl durchweg von Adel, „vierspännig" oder „salbvierd", das heißt mit vier Pferden und drei Knechten ausgerüstet.[9] Später hat der Haushofmeister zwei Pferde verloren.[10] Nur „zweispännig", also mit zwei Pferden und einem Knecht ausgerüstet war der Landschreiber.[11] Er hat eine etwas eigentümliche Dienststellung; seine Tätigkeit umfaßt alles, was heute einer Steuer- und Zolldirektion, aber auch das, was heute einer staatlichen Schuldentilgungskasse, einer Oberrechnungskammer, oder einem Rechnungshof obliegt. In dieser seiner letzteren Eigenschaft ist er unabhängig vom Landesherrn, der ihn anstellt und besoldet. „Bei Ausrichtung der Gülten soll den Landschreiber niemand hindern, und er soll nach geänderten Befehlen des Landesherrn nicht leben; das soll nicht zu Miß-

---

[3] Sachs II^{288}. [4] LA $^{126}/_{23}$ b. [5] LA $^{126}/_{23}$ a IV. [6] Z 26^{405}. [7] LA $^{148}/_{19}$ b. [8] KO 11; AO 16—17; LSchrO 15 u. a. Sachs u. a. III^{63}. [9] Z 26^{405} [10] Z 26^{406}. [11] LSchrO 1.

fallen angenommen werden."[12] Es scheint danach, als ob der Landschreiber den Staatsgläubigern gegenüber die Verantwortung außer für den Landesherrn auch für irgend jemand sonst getragen habe.

Das führt zur Frage, ob etwa in den badischen Stammlanden es eine Landschaft oder Landstände gegeben hat, die in der Vertretung des Landes besonders Gläubigern gegenüber mit dem Landesherrn konkurrierten. Im Sponheimschen hatte der Landschreiber der Landschaft zu schwören und war somit ihr Beamter.[13] Zu welcher Bedeutung der Landschreiber bei den Landständen der Niederlande kam — als Großpensionarius —, wird man sich erinnern, wenn man an den Kampf Oldenbarnevelds gegen die Oranier denkt. Im Sausenbergischen bestand ein Ausschuß gemeiner Landschaft, der vor dem Erlaß neuer Gesetze zu hören war.[14] Für Landstände in den badischen Stammlanden findet sich nichts als eben die etwas eigentümliche Stellung des Landschreibers. Man könnte besonders beim Zusammenhalt mit der späteren Entwicklung[15] daraus schließen, die dem Landesherrn gegenüber unabhängige Stellung des Landschreibers sei in Landständen gegründet gewesen, die bestanden und ein Interesse hätten daran haben müssen, daß die Staatseinnahmen zur Zahlung der Schulden verwendet wurden. Ein solcher Schluß wird nicht ganz von der Hand zu weisen sein, aber zwingend ist er nicht. Es ist nicht unmöglich, daß gerade die Einrichtungen der Außenländer und der fremden Staaten vorbildlich waren dafür, aus dem Landschreiber ein Kontrollorgan in Ansehung der Staatsausgaben zu machen, ohne daß Landstände vorhanden waren, und daß eben diese vorbildlichen Einrichtungen besonders der Niederlande, verbunden mit finanzpolitischen Erwägungen, erst später (1529) zur erstmaligen Bildung von Ausschüssen der Ämter geführt haben.

---

[12] LSchrO II. [13] Z 24[399]. [14] SLO Eingang. [15] Weech S. 142.

B. Die Bezirksverwaltung. Die Stammlande wurden eingeteilt für die Verwaltung in Ämter, 19 an Zahl, die oben in § 1 genannt sind. Für die Gefällverwaltung sind die Stammlande in Kellereien (Finanzämter) und in Zollereien (Zollämter) eingeteilt. Die Ämter ressortieren zum Landhofmeisteramt, die Kellereien und Zollereien zum Landschreiberamt; eine Unterordnung der Kellereien und Zollereien unter das Amt hat also schon damals nicht bestanden.[16] Kellereien waren in Stafforth, Weingarten, Durlach, Pforzheim und Baden, Zollereien für die Rheinzölle am oberen Rhein in Hügelsheim, am unteren Rhein in Schröck (jetzt Leopoldshafen), für die Landzölle in Durlach, Ettlingen, Pforzheim, Neuenbürg, Rastatt, Kuppenheim und Stollhofen. Außerdem bestanden Waldforsteien, diese aber den Ämtern unterstellt, drei auf der Haard, eine im Thamen (?), zwei am Eichelberg (jetzt Kaltenbronn), je eine zu Weingarten, Durlach, Pforzheim, Liebenzell und Altensteig. Es waren also, soweit ersichtlich ist, 19 Ämter, 5 Kellereien, 9 Zollereien und 11 Forstämter.[17]

Ein höherer Verwaltungsbezirk über mehrere Ämter bestand nicht; insbesondere ist es nicht richtig, einen solchen unter der „Vogtei" zu verstehen; wird einmal von einer Vogtei gesprochen, so handelt es sich um ein Amt, an dessen Spitze ein Vogt steht. Das ist dann die Regel, wenn der über das Amt gesetzte Beamte in einem der landesherrlichen im Amt gelegenen Schlösser wohnt.[18] In den weitaus meisten Fällen ist der Vogt dann von Adel. Aber es muß im Amt nicht unbedingt ein Vogt sein; dann ist höchster Beamter im Amt der für den Amtssitz bestellte Lokalbeamte, der Schultheiß am Amtssitz des Bezirks.[19] Der Vogt ist vielfach zugleich „edler Rat" und als solcher oft am Hofe des Landesherrn, somit vom Amte fern; als eigentlich arbeitender Beamter bleibt dann der Schultheiß des Amtssitzes. Ihm gegenüber sind die Schultheißen der um-

[16] LSchrO 3, 4; Z 26[406]; AO 14 im Gegens. zu 24. [17] Z 26[406].
[18] Fester S. 18. [19] AO 5.

liegenden Orte im Amte seine Unterschultheißen.[20] Dem Schultheißen im Amtssitz wird meist die Amtsbezeichnung „Amtmann" beigelegt[21], obwohl dieses Wort in anderem Zusammenhang die Verwaltungsbeamten überhaupt[22], in wieder anderem Zusammenhang (besonders in den Ordnungen nach der Rezeption des römischen Rechts) den Gerichtsvorsitzenden (magistratus, praetor) im Gegensatz zum Gericht bezeichnet.[23] Daran, daß der Amtmann zunächst der landesherrliche Lokalbeamte für den Amtssitz und erst in zweiter Linie Bezirksbeamter gewesen ist, hat noch vor wenigen Jahren die Titulatur „Stadtdirektor" erinnert, und dies ist auch der geschichtliche Grund, warum der Amtmann in Baden an verschiedenen Amtssitzorten und unabhängig von der Entwicklung des Städtewesens heute noch die örtliche Polizei verwaltet. In einigen Ämtern scheint dann neben dem Schultheiß des Amtssitzes für seine Bezirksgeschäfte ein Unteramtmann angestellt gewesen zu sein mit dem Namen Hunervogt[24]; sein Name erinnert an den Centenar (huno, Hundertschaftsvorsteher) der ältesten Gerichtsverfassung. An anderem aber vermögen wir den Zusammenhang mit der Gerichtsverfassung der Stammesrechte oder der karolingischen Gerichtsverfassung nicht mehr zu erkennen.

Die Bezirksstellen der Gefällverwaltung, die Kellereien insbesondere, müssen wir nach den Resten solcher Kellereigebäude im Lande uns denken als riesige Gebäudekomplexe mit Scheuern, Speichern und Ställen zur Aufnahme der in Naturalien abzuliefernden Abgaben, großen Verwaltungsgebäuden mit einer Flucht von Schreibstuben und mit umschlossenen Plätzen, die ebenso für die Einlieferung und Verausgabung, als für Abhalten ganzer Märkte den nötigen Raum boten.[25]

C. Die Lokalverwaltung. Sie wird sich aus der Dorfverfassung heraus gebildet haben. Verhältnismäßig stet ist

[20] AO 24. [21] LSchrO 2; LO 18, 24. [22] Z 26[406]. [23] LEO 3, 25. [24] Z 26[406]. [25] z. B. in Ladenburg.

und bleibt durch die politischen Veränderungen der Jahrhunderte hindurch die Mark. Sie ist das zur geeigneten Bewirtschaftung gegliederte Grundeigentum; hierzu naturnotwendig ist irgendeine Organisation der Markgenossen. Als Markgenossenschaftsvorsteher wird von den grundpflichtigen Bauern der Grundherr, nach Ausbildung der Landesherrlichkeit der Landesherr anerkannt.[26] Die Versammlung der Markgenossen ist die Gemeinde[27], eine kommunale, vermögensfähige Körperschaft. Sie hat ihre eigenen Ordnungen (Einungen), deren Übertretung durch Geldstrafen, die in die Gemeindekasse fließen, geahndet wird.[28] Der Landesherr läßt sich in der Markgenossenvorsteherschaft vertreten durch einen der Bauern, dem er den Stab gibt — eine Einrichtung, die noch heute in denjenigen badischen Gutsbezirken Rechtens ist, die keine eigene kommunale Selbständigkeit errungen haben.[29] Der Stabhalter ist Vorsteher des Dorfgerichts, eines (gewählten oder ernannten?) Ausschusses von vier bis sechs Bauern, der neben der Verfügung über die Art der Bewirtschaftung der Mark auch sonst den Angelegenheiten der Markgenossen vorsteht, abgesehen von der richterlichen Zuständigkeit, die dem Gericht in Sachen der Einungsverfehlungen und darüber hinaus in anderen Sachen zukommt, wovon unten die Rede sein wird. Durch die weite Erstreckung der Gerichtszuständigkeit wird der Stabhalter in der Gemeinde zum Niedergerichtsvorsitzenden, zum Schultheißen; er nimmt diese Amtsbezeichnung schlechtweg an, auch soweit er Vertreter des Landesherrn für den örtlichen Verwaltungsbezirk des Landes und auch soweit er Vorsteher der Gemeinde als kommunaler Körperschaft ist.

Vorgesetzt dem Schultheiß ist der Vogt oder der Schultheiß für den Amtssitz des Amts, der Amtmann; der Amtmann hat aber nur ein Aufsichtsrecht, kein Entlassungsrecht über die Unterschultheißen. „Wo der Amt-

[26] Schr S. 426. [27] Schr S. 426; LO 29. [28] SLO 13. [29] Gemeindeordnung v. 14. VIII. 96, §§ 174, 177.

mann die Unterschultheißen in einem oder mehr Stücken unfleißig, untreulich oder den armen Leuten beschwerlich finde, das soll er dem Landesherrn oder dem Landhofmeister ohne Verzug vorbringen, aber ohne es angebracht und darnach Bescheid erhalten zu haben, keinen Unterschultheißen beurlauben oder seines Amtes ändern."[30]

Von den Dörfern mit ihren Einwohnern, „den Hintersassen", unterscheiden sich die Städte mit ihren Einwohnern, „den Bürgern", abgesehen von ihrer militärischen Bedeutung als fester Plätze vor allem durch ihre gesonderte wirtschaftliche Bedeutung; die Städte sind die Monopolinhaber des Handels und Gewerbes.[31] Durch landesherrliche Bewilligung können aber auch nicht ummauerte Dörfer das Recht erhalten, daß Handel und Gewerbe sich in ihnen niederlassen; dann heißen sie Märkte, als solche Märkte werden genannt Graben, Stein, Rastatt und Oberbühl.[32]

Privilegierte Städte mit ausgeprägter Munizipalverfassung sind Pforzheim und Baden[33], ob noch weitere, etwa Durlach und Ettlingen, muß dahingestellt bleiben. Pforzheim und Baden haben außer dem landesherrlichen Schultheiß und dem Gericht Bürgermeister und Rat, der *nicht* Schultheiß und Gericht ist.[34] Diese privilegierten Städte sind dem Landesherrn gegenüber verpflichtungsfähig[35]; es ist also selbstverständlich, daß sie auch Schatzmeister und Rentei und die weiter zur Bewältigung ihrer eigenen Verwaltung nötigen Beamten gehabt haben.

An Unterbeamten werden Büttel (Schultheißen-, Gerichtsdiener), Knechte (Gendarmen, Steueraufseher, Erheber) und Diener (die den Erhebern beigegebenen Sammler) genannt.[36]

D. *Die Kanzlei.* Eine verhältnismäßig subalterne Dienststellung hat zur Zeit des Regierungsantritts des Markgrafen Christoph der Kanzler eingenommen. Eine Schreibstube bestand natürlich beim Haushof- und Landhofmeister,

---

[30] AO 24. [31] LO 26. [32] LO 26. [33] Korth S. 4; Z 4[491]. [34] Korth S. 102. [35] Korth S. 10. [36] AO 24; KO 13; StO 23 [38].

und daß diese Schreibstuben zeitweilig mit berufsmäßigen Schreibern besetzt waren, ist schon für die Regierung des Markgrafen Bernhard nachgewiesen. Man scheint aber später wieder mit Klerikern sich begnügt zu haben — denn noch nach der ersten Kanzleiordnung Christophs ist der Propst zu Baden Vorgesetzter in der Kanzlei[37] — und jedenfalls, mag auch der erste Schreiber den Titel Kanzler geführt haben, handelt es sich um Leute in nicht hervorragender Stellung. Ein gelehrter oder gar rechtsgelehrter Kanzler, der als Doktor der Rechte den Adligen den Rang streitig machen konnte, war noch nicht da. Er wurde gefunden in dem Doktor Jakob Kirser; mit dem Eintritt dieses Mannes in den landesherrlichen Dienst hebt die Zeit an, in der die bisher bestandenen Rechtseinrichtungen der Markgrafschaft in neuen Gesetzen (Ordnungen) zusammengefaßt und durch weitere Gesetze reformiert wurden.

Die Familie Kirser war in Bühl ansässig.[38] Der Vater unseres Dr. Jakob Kirser ist wahrscheinlich der Kirchenpfleger der Pfarrkirche zu Kappel-Windeck, Johann Kirser, den wir 1445 dort wissen; denn in Dr. Jakobs Landesordnung tritt eine ganz vorzüglich ausgearbeitete Kirchen- und Heiligenpflegerordnung hervor, die offenbar aus unmittelbarer Wahrnehmung schöpft. Vom elterlichen Hause weg ist Kirser zur Universität gegangen; wir werden in dem Johann Kirser, der in Basel 1482/83 studiert hat[39], unseren späteren Kanzler, der wie sein Sohn den vollen Namen Johann Jakob Kirser geführt haben wird, erkennen dürfen. Die Tübinger Matrikel nennt ihn nicht[40], die Freiburger Matrikel nennt ihn ebenfalls nicht[41]; nach Italien mag des Kirchenpflegers Sohn nicht gekommen sein, was, wenn es der Fall gewesen wäre, der zeitgenössische Chronist Friedlieb in dem Zusammenhang, da er Kirser erwähnt, sicher nicht unerwähnt gelassen haben würde.

---

[37] LA $^{126}/_{23}$ a IV. [38] Kindler, Geschlechterbuch II, S. 290. [39] Mitteilung d. Universitätsbibliothek Basel. [40] Urkunden zur Geschichte d. Univ. Tübingen, Tübingen 1877. [41] Mitteilung der Universität Freiburg i. B.

Kirser mag dann vielleicht gegen Mitte der 1480er Jahre beim Landhofmeister als Schreiber eingetreten sein und sich hinauf gedient haben, bis er um 1490 herum als wirklicher Kanzler angestellt wurde. Seine Anstellungsurkunde läßt sich rekonstruieren; durch Vergleichung zweier Ausgaben der gleich zu erwähnenden Kanzleiordnung, einer älteren[42], in der auf die Bestallungsurkunde des Kanzlers verwiesen, und einer jüngeren[43], in der der entsprechende Paragraph ausgeführt ist, ergibt sich als Kreis der ihm gestellten Aufgaben: „a. alle Spähne und Gebrechen gegen des Markgrafen Nachbarn zu erfahren, darin zu raten und das, so man deshalb zu Tagen oder Dingen kommen würde, von des Landesherrn wegen zu reden und vorzutragen; b. alle geistlichen lateinischen Sachen und Geschäfte; c. alle königlichen und andere Mandate, Schriften und Händeln, des heiligen Reichs Fürsten und andere treffenliche Sachen belangend; d. alle Lehensachen, geistliche und weltliche; e. alle Tage und Tagsatzungen, auch alle Verträge, Entscheidungen, Urteile und dergleichen Sachen; f. endlich die Aufsicht auf die andern Kanzleibeamten". Dabei behält sich der Kanzler vor, nicht an die Kanzleistunden gebunden zu sein, sondern „sobald er es der Geschäfte halb unverhindert tun könne, in seinem Haus zu sein, sich seiner Bücher auch zu ersehen und ihrer zu gebrauchen, damit er auch eines neben dem andern desto besser in Übung haben und behalten möge". Von dem Bestreben der Humanisten, als Dichter zu glänzen, dem sein Nachfolger Dr. Vehus angehangen ist[44], scheint der ältere Humanist Kirser sich freigehalten zu haben; dagegen hat er offenbar die pekuniäre Seite seines Amts wohl auszugestalten gewußt. Sein Gehalt mag 180 Gulden an barem Geld im Jahr neben den Naturalien betragen haben in dem Umfang, den auch der Haushof- und Landhofmeister bezog[45] und der etwa das Zehnfache war von dem, was einem Stallknecht zukam.

[42] LA $^{126}/_{23}$ a IV. [43] KO 5. [44] Schreiber H., Geschichte d. Univers. Freiburg, 1868. I[185]. [45] LA $^{148}/_{19}$ b.

Die Verhältniszahl wird dazu führen, das Einkommen des Kanzlers auf einen heutigen Ministergehalt anzunehmen. Dazu kamen für den Kanzler die halben Kanzleigebühren, die auf seinen Teil 80 Gulden im Jahr betragen mochten.[46] Kirser ist Besitzer der Lehen Mühlenbach und Breitebnet (bei Rippoldsau?)[47], und Kirsers Sohn finden wir 1527 an der Universität Heidelberg inskribiert.[48] Als vermögender Mann scheint der Kanzler gelebt, bei oder vor (1511) der Landesteilung Christophs sich von seinen Ämtern zurückgezogen und seine Ruhezeit wohl in Pforzheim[49] verbracht zu haben.

Die amtliche Wirksamkeit Kirsers war vielseitig. Er hat sich um die politischen Aufgaben des Markgrafen bemüht und diesen auf weiten Reisen begleitet.[50] Er hat sich in gleicher Weise den inneren Verhältnissen der Markgrafschaft zugewendet. Die während seiner Amtszeit aus der Kanzlei herausgekommenen Ordnungen entstammen wohl sämtlich seiner Feder. Es sind folgende:

1. eine Kanzleiordnung vom 27. Juli 1504 in 13 Paragraphen[51];
2. eine Landschreiberordnung vom 15. Juni 1497 in 18 Paragraphen[52];
3. eine Amtmannsordnung von (ohne Tag und Monat) 1498 in 29 Paragraphen[53];
4. eine Städteordnung vom 3. Januar 1491 für Pforzheim und 7. September 1507 für Baden in ungefähr 40 Paragraphen[54], dazu Küchen-, Kellerei-, Zoll- und Forstordnungen[55];
5. eine Landesordnung vom 21. September 1495 in 36 Paragraphen[56];

---

[46] LA 126/23 c. [47] K., Geschl. II, S. 290. [48] Toepke, Matrikelbuch der Universität Heidelberg, 1884/6. [49] ein Apollonius Kirser aus Pforzheim studiert 1532 in Tübingen. [50] Sachs III u. a. [89, 105]. [51] Beil. 1. [52] Beil. 2. [53] Beil. 3. [54] für Pforzheim: Kordt S. 3, für Baden Z 4[291]. [55] LA 126/23 b. [56] Beil. 5.

6. eine Hofgerichtsordnung vom 22. Oktober 1509 in 46 Paragraphen[57];
7. eine Landerbfolgeordnung vom 2. Oktober 1511 in 35 Paragraphen.[58] Die Ordnungen wurden handschriftlich vervielfältigt und den Beamten für die Dauer ihres Amtes übergeben. Auch sorgte die Kanzlei dafür, daß die nötigen Abschriften in den einzelnen Ämtern lagen. Nur die Landerbfolgeordnung ward gedruckt und in den Druckexemplaren verbreitet.

In der Kanzlei galt — wie aus der Kanzleiordnung, einer Art Dienstanweisung, sich ergibt — die heute sogenannte englische Arbeitszeit: „Zu sieben Uhren morgens hinein und zum Morgenimbiß wieder daraus und dann nach dem Imbiß zu ein Uhren wieder darein und zu bleiben zwo Stunde".[59] Die Kanzlei bestand außer dem Kanzler aus dem Sekretarius — er hat Befehl, „alle täglichen Missive zu empfangen, anzubringen und zu verwahren, auch welche Antwort bedürfen, daran zu mahnen und wie zu antworten oder zu schreiben, geratschlagt oder ihm befohlen würde, mit Fleiß zu concipieren und nach Vergleichung die andere Schreiber schreiben und ingrossieren zu lassen"[60] —, aus dem Hofgerichtsschreiber, ferner aus dem Rechenschreiber, der zugleich ein Registrator sein soll — „er soll aller Bücher, Register und Briefe im Gewölbe Acht nehmen und, wenn nicht ernstlich zu schreiben ist, über die Laden im Gewölbe sitzen, sich die Briefe kundig zu machen, die, so man Nachfrage hat, er wisse zu finden"[61] —, aus dem Diätenanweisungs(Pfandlosungs)schreiber — über diesen siehe unten Seite 59, und endlich aus dem Kanzleidiener —, es ist Peter, der Hofnarr. Das ist die Zelle, aus der der gewaltige Beamtenapparat, den das Großherzogtum heute hat, sich entwickelte; heute noch nach 400 Jahren ist die Gliederung einer Dienststelle nicht viel anders, als sie für die landesherrliche Kanzlei im Jahre 1504 eingerichtet wurde.

[57] Beil. 6. [58] Nachweise s. Beil. 9. [59] KO 2. [60] KO 7. [61] KO 10.

E. Die Außenländer. Die Hochbergischen Besitzungen bildeten, soweit ersichtlich ist, ein einziges aber ausgedehntes Amt. Wenn zweiundeinhalb Jahrhunderte später Goethes Schwager Schlosser[62] an die Spitze dieses Amtes berufen worden ist, so ist gerade die Tatsache für die Beurteilung der Verwendung des ausgezeichneten Staats- und Wirtschaftstheoretikers bemerkenswert, daß der Bezirk um Emmendingen nicht etwa nur von der Größe des Amts Stafforth oder Stein war, direkt unterstellt der nahen Regierung, sondern daß es sich um einen Außenbezirk handelte, bei dem die Zentralverwaltung weit und alle Organisationen so waren, wie sie ein kleiner Staat alle hatte. Hochberg hatte seinen eigenen Landschreiber, seine eigene Gefällverwaltung. Die Christophschen Landschreiber-, Amts- und Städteordnungen waren dort nicht eingeführt. Die Landesordnung ebenfalls nicht; denn die besondere Verordnung, mit der das für die Stammlande in der Landesordnung gegebene Erbvertretungsrecht im Hochbergschen eingeführt wurde, ist mit dem Datum vom Montag nach Ägidientag 1511[63] erhalten. Auch die Landeserbordnung ist, wie sich aus dem Handexemplar des Hochbergschen Amts ergibt, weit später, wie in den Stammlanden, erst am 1. Januar 1581 in Hochberg eingeführt worden. Noch mehr bei ihren alten Einrichtungen sind die Sausenbergschen Lande, im einzelnen die Herrschaften Sausenberg, Rötteln und Badenweiler geblieben. Sie unterstehen alle einem obersten Amtmann, der seinen Sitz auf dem Rötteler Schloß hat.[64] Der oberste Amtmann ist adelig, ihm zur Seite steht ein Landschreiber, der hier für das Außenland die Dienststellung und Bedeutung hat, die in den Stammlanden neben dem Landesherrn der Kanzler besaß.[65] Von altersher wirkten zur Gesetzgebung die Ausschüsse der gemeinen Landschaft mit,

---

[62] Gothein, Joh. Gg. Schlosser als badischer Amtmann. Bad. Neujahrsblätter, Heidelberg 1899. [63] LA $^{130}/_{59}$ b. [64] Sachs III^{97} u. SLO vielfach. [65] LA Sausenberg, Urkunden beim Eherechtsbuch.

wohl Delegierte aus den einzelnen Dorfgerichten.[66] Der landesherrliche Lokalbeamte in den einzelnen Dörfern führt hier den Namen Vogt.[67] Auch nach 1503, als Sausenberg an die Stammlande fiel, wurden die Ordnungen Christophs nicht eingeführt; schon der Versuch des Markgrafen Christoph, die Appellationssachen an das markgräfliche Hofgericht zu ziehen, scheiterte an dem Widerstand des kaiserlichen Statthalters in Ensisheim, der die Bedeutung von Rötteln als kaiserliches Lehen mit allem Nachdruck geltend machte.[68] Dadurch ergeben die Sausenberger Rechtsquellen archaisches Material, das, wenn es auch nichts bedeutet für die Fortentwicklung des badischen Rechts, uns willkommene Einblicke gibt in das Recht früherer Epochen. Vor allem handelt es sich hier um:

1. eine Landesordnung vom 5. Februar 1517, eine Neuauflage einer Ordnung aus der Zeit Rudolfs IV. (1441 bis 1487) in 30 Paragraphen[69];
2. ein Eherechtsbuch, zusammengestellt anläßlich der Vorarbeiten zum Landrecht des Markgrafen Georg Friedrich, wohl um 1602 aber mit Inhalt der Rechte, wie sie nach Aufzeichnungen seit dem 14. und 15. Jahrhundert gegolten haben. Dargestellt sind 11 Gruppen von Eherechten in 53 Dörfern und Städten.[70]

Auch der Kondominatsbezirk Lahr und Mahlberg blieb bei seinen alten Einrichtungen; es ist aber im Jahre 1566 gelungen, am 7. Dezember die badische Landerbfolgeordnung Christophs als Kondominatsgesetz einzuführen.[71]

3. Die Verwaltung.

A. Die Landeszugehörigkeit. Der Begriff einer Zugehörigkeit zum Staate fehlt; vorhanden ist nur der Begriff

---

[66] SLO Eingg. [67] SLO 3. [68] Sachs III[97]; Z 45[705]. [69] Beil. 10. [70] Beil. 11. [71] Nachweis s. Beil. 9.

einer Zugehörigkeit zu einer der Stände[1] im Lande. Die „Inwonere“ werden geschieden in Freie und Grundhörige. Die Freien und die Grundhörigen schwören je einen besonderen Huldungseid.[2] Zu den Freien zählen 1. die Edeln und 2., wenn auch nicht zu ihnen, so doch ihnen gleichgestellt, die Fremden, „die in die Städte und Dörfer ein- und ausreisen, ihren Pfennig zu zehren“, sodann 3. die „gobröte Knechte“, das ist das Gesinde, das weder durch ein von ihnen besessenes Grundstück noch mit ihrem Leib unfrei ist. Der Huldungseid dieser Freien enthält lediglich das Versprechen, sich der Gerichtsbarkeit des Landesherrn zu unterwerfen in allen Sachen, die sich in der Zeit ihres Aufenthalts im Fürstentum begeben. Die Unfreien sind im wesentlichen Grundhörige, das heißt es liegt ihnen als Eigentümer ihrer Grundstücke ob, an den Landesherrn einen Grundhörigkeitszins zu bezahlen[3]; im Sausenbergschen kommt hinzu das Besthaupt an Vieh oder Kleid anläßlich des Erbgangs[4] und die Pflicht derer, die außer Landes sind, in die landesherrliche Küche alle Jahr ein Huhn auf Fastnacht zu geben.[5] Grundhörig sind einmal die Hintersassen als Besitzer von Bauerngütern und dann die Bürger der Städte als Besitzer städtischer Grundstücke. Leibeigen sind daneben die noch besitzlosen Söhne und Töchter der Grundhörigen.[6] Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese Söhne und Töchter dem Landesherrn sich nicht durch Wegzug oder Wegheiraten entfremden. Lassen Grundhörige zu, daß Söhne oder Töchter wegziehen oder wegheiraten, so verliert der Grundhörige ein Dritteil seines Vermögens, die übrigen zwei Dritteile darf er behalten der gehorsamen Erben halber, ziehen oder heiraten Kinder ohne Wissen oder Willen der Eltern aus dem Fürstentum hinaus, so verwirken sie ihr Erbrecht; es ist dem Landesherrn verfallen.[7] Überhaupt bedarf der Leibeigene zur Eheschließung der landesherrlichen Geneh-

[1] Schr S. 454. [2] LO 1, 2. [3] LO 16; AO 19. [4] SLO 20. [5] SLO 20. [6] LO 2. [7] LO 2.

migung, die aber zur Verehelichung mit einem oder einer demselben Landesherrn Zugehörigen schlechthin erteilt wird; die Ehe mit einem „Ungenossamen" ohne besondere Erlaubnis des Landesherrn wird bestraft. Wer als Leibeigener flüchtig geht und wird „besetzt", wird bestraft, anderseits ersitzt der Landesherr fremde Leibeigene, die fremden Herren flüchtig gingen, in Verjährungszeit.[8] Die Grundhörigkeit, selbst die Leibeigenschaft führt keine Minderung der Ehre oder der Fähigkeit, im Gericht zu sitzen oder vor Gericht zu stehen, nach sich. Die Einwohner der privilegierten Städte Pforzheim und Baden sind nicht Grundhörige; ihr Zug ist frei.[9] Wer in die genannten Städte ziehen will, muß vom Schultheiß aufgenommen werden und vor diesem dann den Huldungseid dem Landesherrn tun.[10]

B. Die Sicherheitspolizei. Die Wachen an den Toren und Mauern sollen mit „frommen Knechten" besetzt, die Tore nachts geschlossen und die Schlüssel beim Amtmann verwahrt werden. Wer nachts herein will, wird nur in Gegenwart des Amtmanns oder dreier oder vierer beim Tor gesessener Bürger durchgelassen.[11] — Gegen „argwöhnige" Müßiggänger, das heißt gegen die man Argwohn schöpft, gegen Landstreicher, die meist beritten und in Haufen kamen, soll man Sturm läuten, zulaufen, retten und Geschrei machen. Auch gegen den, der in Städten, Dörfern, Wirtshäusern oder auf dem Felde einen andern schlägt oder sonst „unfüget", soll Geschrei gemacht und er beigefangen werden, damit gegen ihn gerichtlich eingeschritten werde. Deshalb sollen auch die Wirte argwöhnige Gäste den Amtmännern anzeigen, daß ihr Wesen und Gelegenheit erkundet werde.[12] — Verboten ist es schlechthin, ein Bündnis, Einung oder Gesellschaft zusammen zu „verschreiben, verpflichten oder zu verbinden", die in irgendeinem Wege gegen den Landesherrn, seine Erben oder die Seinen wäre oder sein könnte.[13]

---

[8] SLO 22. [9] StO 4 [5/6]. [10] StO 14 [19]. [11] LO 22. [12] LO 23. [13] LO 25.

C. Die Baupolizei. Niemand durfte einen Bau, der etwas kosten möchte, anschlagen, verdingen und machen ohne des Landhofmeisters Rat und Wissen[14]; die Bauten sollen mindestens ein Fuß hoch von der Erde aus untermauert und die Häuser und Scheunen derer, die es zu tun vermögen, sollen mit Ziegeln gedeckt werden.[15] Die Gebäude sind stets in gutem Zustand unvergänglich zu halten; Feuerschauer gehen zweimal im Jahre um und sehen, ob jemand sein Haus oder Scheuer baufällig werden ließe oder sonst nicht vor dem Feuer sorge; beim ersten Umgang gebieten die Feuerschauer, das bei Strafe zu ändern, finden sie beim zweiten Umgang die angeordnete Änderung nicht vollzogen, so bringen sie den, bei dem sie das ungebauet finden, dem Amtmann zur Vollziehung der angedrohten Strafe an.[16] — Der Amtmann soll sorgen, daß die Landstraßen in gutem Zustand gehalten werden dermaßen, daß die Landfahrer und Wagenleute nicht „Schennung" haben, dadurch dem Landesherrn an seinen Zöllen Abbruch entstehen könnte.[17] Auch das Instandhalten der Hege und Schläge, das Reinigen und Ausräumen der Gräben und Wasserflüsse obliegt dem Amtmann[18], ebenso obliegt ihm die Fürsorge dafür, daß die Gerätschaften zu Kriegs- und Feuersnöten, die Harnische, Zelte, Reiswagen, Gewehre, die Leitern, Haken, Eimer und anderes derart geordnet seien, daß, wenn sich etwas begebe, ein jeder mit dem, was ihm obliegt, gerüstet sei und, was er tun solle, Wissens habe.[19]

D. Die Fürsorge für das wirtschaftliche Gedeihen der Eingesessenen. Sie ist Gegenstand gar nicht weniger Bestimmungen. Der Landwirtschaft dient eine Strafdrohung gegen die, welche bei der Versteigerung von Grundstücken fremder Zehentherren allzu hohe Geldgebote als Zehentzins einlegen. Der Gemeinde, in deren Gemarkung die Zehentgüter gelegen sind, steht das Vorrecht zu, gegen Erlegung des Zehentzinses nach einem gerichtlich gefundenen

[14] LO 18. [15] LO 19. [16] LO 20. [17] LO 24. [18] LO 21. [19] LO 21.

Anschlag die Zehentgüter insgesamt zu übernehmen. Wer nun die Gemeinde überbietet und nachher nicht auf seine Rechnung kommt, so daß er den Zehentherrn um Nachlaß des Zinses bitten muß, muß das, was ihm vom Zehentherrn nachgelassen ist, als Strafe an die landesherrliche Kasse abführen.[20] — Im Zeitalter, da die Kartoffeln noch nicht in Europa wachsen, hat der Eichenwald die größte Bedeutung für die Aufzucht der Schweine. Über das Ein- und Ausschlagen der Schweine in den Wald zur Zeit eines Eckerichts (Eichelfalls), über das Recht auf Rinden ist das Erforderliche bestimmt.[21] — Der Landwirtschaft dient ferner ein in der Landesordnung enthaltenes ausführliches Weingesetz mit einigen für unsere nahrungschemischen Auffassungen recht wunderlichen Bestimmungen: Zur Bereitung eines Fasses Wein ist zugelassen, ein Ringlein Schwefel zu brauchen, der den Wein „frisch macht und dem Menschen nicht schädlich ist“; andere „Arzneien“ sind verboten.[22] — Hierher sind weiter zu rechnen die Beschränkung der Versatzfreiheit landwirtschaftlicher Güter[23] und die Strafgesetze gegen den Sachwucher (Abkaufen von Früchten auf dem Halm).[24] — Der Gewerbebetrieb der Handwerker (Metzeln, Brotstuben), ebenso der Gewerbebetrieb der Krämer darf nur in den Städten oder in den zu Märkten erklärten Dörfern stattfinden[25]; in den übrigen Dörfern ist nur der Salzverkauf den Wirten noch erlaubt, im übrigen ist Handwerk und Handel in den Dörfern verboten. Aber auch in den Städten ist den Handwerkern schlechthin verboten, eine Zunft zu haben[26]; der Preis der Leistungen und Waren wird durch einseitige Ordnungen des Landesherrn bestimmt.[27]

Auch auf die Ausgabegebarung der Eingesessenen erstreckt sich die Fürsorge des Markgrafen Christoph in seinen Ordnungen. Durch ein Luxusgesetz werden die Kosten bei Hochzeiten, Brautlaufen, Kindbettschenken und anderem

---

[20] LO 29. [21] LSchrO 16. [22] LO 33. [23] LO 9. [24] LO 32. [25] LO 26. [26] LO 25. [27] LA Taxordnungen vielfach, z. B. $^{126}/_{23}$b.

„das man nennt zu Liebe und zu Leid" beschränkt, bei Hochzeiten auf eine Einladung von 50 Personen mit höchstens fünf ziemlicher gemeiner Essen; das Nachfolgen des Vaters mit allen seinen Freunden und Nachbarn zur Taufe wird abgestellt und nur gestattet, daß ein Gevatter, Freundin oder Nachbarin die andere in ihrem Kindbett besehe. Die Hochzeits-, Brautlaufs- und Taufgeschenke dürfen bei Verwandten, die über den dritten Grad hinaus verwandt sind, zwei Schilling Wert nicht übersteigen.[28] Ein anderes Luxusgesetz verbietet die Fastnachtsfreuden am Fastnachtdienstag und besonders das Küchleinholen, „da dann die Leute sich merklich verrostigt haben mit Überflüssigkeit der Speisen, die nicht allein, so sie übrig bleiben, zu Unnütz vergangen, sondern auch, als am Tag liegt, dadurch die Menschen am Mittwoch zu Anfang der Fasten und heiligen Zeit, in der man Andacht pflegen sollte, desto ungeschickter worden sind und auf denselben Aschermittwoch auch allerhand unziemlicher Handel und Leichtfertigkeiten getrieben haben".[29]

E. Das Verhältnis des Landesherrn zu den privilegierten Städten (Pforzheim und Baden). Es hat einen im Sinne des modernen Rechts durchaus staatsrechtlichen Charakter; denn das privatrechtliche Band der Grundhörigkeit versagt; an dessen Stelle tritt der bei der Freiung der Stadt ausdrücklich gemachte Vorbehalt der „fürstlichen Oberkeit und Herrlichkeit"[30], die Bürgermeister, Gericht, Rat und die ganze Gemeinde der gefreiten Stadt durch Brief und Siegel anerkennen. Der Umfang der fürstlichen Oberkeit gegenüber den gefreiten Städten ist immerhin ansehnlich; der Landesherr unterhält in dem Schultheiß seinen Lokalbeamten[31], in dem Keller seinen Finanzbeamten, seine Knechte und Diener[32] und übt über diese seine Beamten das arbiträre Strafrecht, ohne daß die landesherrlichen Be-

[28] LO 28. [29] AO 27. [30] StO 7 [11]. [31] StO 11, 12 [16, 17]. [32] StO 23 [38].

amten sich auf die Freiheiten der Stadtbürger in Ansehung dieses Strafrechts berufen könnten.[33] Der Landesherr hat auch gegenüber den Stadtbürgern das Gebots- und Verbots-, damit die Quelle für sein arbiträres Strafrecht.[34] Des Landesherrn Frieden muß in der Stadt geboten werden.[35] Sein Schultheiß nimmt neue Stadtbürger auf, sein ist das Geleitsrecht durch die Stadt und der Wildbann.[36] Der landesherrliche Schultheiß hält das Gericht.[37] Die Exemption der Stadt liegt auf dem Gebiet der Gewerbepolizei und des Abgabewesens; aber auch hier ist sie beschränkt. Die Ortsstatuten bedürfen landesherrlicher Zustimmung[38]; von den städtischen Abgabegesetzen darf der Landesherr Edelleute und Priester freien.[39] Zudem nimmt der Landesherr von den auf die Stadtbürger umgelegten (meist indirekten) Steuern den Löwenanteil, 3/4 des Erträgnisses[40], und hat Anspruch auf außerordentliche Kriegssteuern zur Lösung aus der Gefangenschaft und auf Verbürgung der freien Städte gegen Schadloshaltungsbriefe.[41] Vor allem zeigt sich das staatsrechtliche Aufsichtsrecht des Landesherrn gegenüber den gefreiten Städten darin, daß der Landesherr berechtigt ist, Rechnungslegung in Ansehung der eigenen Einnahmen und Ausgaben der gefreiten Städte zu verlangen und die Rechnung abzuhören.[42]

F. Das Verhältnis des Landesherrn zur Kirchengewalt. Es handelt sich um einen papsttreuen Markgrafen, um die Zeit vor der Glaubensspaltung, aber auch um die Zeit vor dem Tridentiner Konzil. Der Landesherr leiht den kirchlichen Einrichtungen gern den Arm, wahrt sich aber das Aufsichtsrecht besonders unter dem Gesichtspunkt der Schonung des wirtschaftlichen Wohlstands der Landeseingesessenen. Die Exemption der Priester von der staatlichen Strafgewalt wird in der Landesordnung der Stammlande

[33] StO 2 [3]. [34] StO 7 [11]. [35] StO 6 [10]. [36] StO 7 [11]. [37] AO 3; StO 11 [16]. [38] StO 5 [9]. [39] StO Schlußbest. [40] StO 11, 23 [16, 36]. [41] StO 9 [14]. [42] StO 23a [40].

anerkannt[43]; im Sausenbergischen wird der, der im Kirchenbanne liegt, so lange von des Landesherrn wegen in den Turm gesperrt, bis er sich aus dem Bann erlösen will.[44] Die durch das Kirchenrecht ausgebildeten Vergehen, das Gottlästern, Fluchen, Versäumen der Messen, das an heidnische Gebräuche erinnernde Zutrinken, auch das Arbeiten an Sonntagen unterliegen zugleich weltlichem Einschreiten.[45] Dagegen wendet die Landesordnung für die Stammlande sich gegen die fremden Missionen, sie findet, daß „durch sie die armen Leute bisher merklich beschwert worden sind und das, womit die Gotteshäuser und Kirchen in unserm Fürstentum in Bau und Besserung gehalten werden sollten, hinausgekommen ist"; deshalb wird das Sammeln nur den vier Bettelorden und einigen wenigen Botschaften in den Kirchen gestattet, sonst aber verboten. Zur Sammlung von Haus zu Haus bedarf es einer besonderen Erlaubnis des Landesherrn oder des Landhofmeisters. Wer ohne Erlaubnis sammelt, den soll man aussammeln lassen; „doch so er ausgesammelt hätte, soll man alles, was ihm geworden ist, nehmen und geben an Bau und Notdurft der Kirchen an dem Ende, da es besammelt ist".[46] Das im Kirchenrecht fußende Erbrecht des Klosters auf den Nachlaß eines verstorbenen Klosterbruders oder einer Nonne wird dadurch ferngehalten, daß die Landesordnung der Stammlande einen Erbverzichtsvertrag zwischen dem Kloster und dem Neuling, der ins Kloster eintreten will, zur Voraussetzung macht für die Erlaubnis, Mönch oder Nonne zu werden; inhaltlich dieses Erbverzichtvertrages muß der Abt bezw. die Äbtissin und der Konvent des Klosters gegenüber einem besonderen Pfleger, der dem ins Kloster Eintretenden von Amts wegen gesetzt wird, auf das Erbrecht verzichten und erhält dafür eine sofort fällige Abfindungssumme.[47] Auch die Erbfähigkeit des Weltpriesters wird von der Landesordnung beschränkt; der Weltpriester erhält sein Erbteil nur zur Hälfte

[43] LO 15. [44] SLO 17. [45] LO 11; SLO 2. [46] LO 30. [47] LO 3.

als eigen; zur anderen Hälfte erhält er es als verfangen Gut, das heißt seine gesetzlichen Erben erscheinen in Ansehung dieser anderen Hälfte als seine eingesetzten Nacherben.[48] Eingreifender in die Freiheit der Kirchen als alle diese Vorschriften ist die Kirchen- und Heiligenpflegerordnung; sie stellt das Vermögen der Kirchen und Heiligen unter landesherrliche Aufsicht. An Kontrollmaßregeln bringt sie alles, was auch die neuesten Stiftungsrechnungsanweisungen nicht besser haben vorsehen können.[49]

4. Das Gerichtswesen.

A. Die Gerichtsverfassung. Die Gerichtsverfassung lehnt sich an die Ämterverfassung an. Die Frage, ob die Ämterverfassung aus der alten karolingischen Gerichtsverfassung hervorgegangen und hierdurch der Zusammenhang zwischen der ältesten Form der Gerichtsverfassung und der am Ausgang des Mittelalters gewonnen werden kann, soll hier auf sich beruhen. Am Hofe steht neben dem Landhofmeister das Hofgericht, an jedem „Ende" steht neben dem Schultheißen das Dorf(Stadt)gericht. Der Hofmeister war wahrscheinlich, der Schultheiß sicher nur Prozeßleiter; er durfte „keinen meren Teil machen".[1] Neben dem Hofrichter saßen sechs Räte[2], neben dem Schultheiß wohl in der Regel vier Richter. Der für das Hofgericht zur Verfügung stehenden Räte war keine beschränkte Zahl; im Dorf (Stadt) scheint die Zahl der Richter bis zu 12 betragen zu haben[3], ob sie ernannt oder gewählt und wie sie gewählt wurden, kann hier nicht angegeben werden, es hat sich nichts gefunden. Der Rechtszug geht von den Dorf(Stadt)gerichten direkt an das Hofgericht; eine Überordnung der Stadtgerichte oder der Gerichte am Amtssitz über die Dorfgerichte hatte nicht statt.[4]

---

[48] LO 4. [49] LO 8.

[1] AO 3. [2] HGO 1. [3] Fester S. 17; Korth S. 102. [4] HGO 2.

Nur in den Sausenberger Herrschaften geht der Rechtszug von den Dorfgerichten erst an das Kopf- oder Siebenergericht nach Rötteln[5], und erst von da die Oberappellation an das Hofgericht nach Ensisheim, später, sicher 1517, an das Hofgericht des Markgrafen.[6] Das Anfragen um Recht bei anderen Gerichten vor Fällung des Urteils war üblich, wenn das erkennende Gericht „es für nötig fand, sich Rats zu erholen".[7]

In die ordentliche Gerichtsbarkeit dieser territorialen Gerichte griffen die kaiserlichen Gerichte störend ein, vor allem die Fehmgerichte und das kaiserliche Hofgericht in Rottweil. Gegen die Fehmgerichte und ihr Verfahren richtete sich der Markgraf 1509[8], wohl schwerlich mit besonderem Erfolg. Gegen die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts Rottweil und der übrigen Landgerichte hatten die badischen Markgrafen ein privilegium de non evocando, das dem Markgrafen Christoph 1475 erneuert wurde.[9] Das Privileg war aber nicht durchgreifend; die Zuständigkeit der Reichsgerichte sollte wieder eintreten, wenn die markgräflichen Gerichte die Gerechtigkeit versagten oder die Rechtssache über sechs Wochen und drei Tage aufschieben würden. Deshalb wurde das Versprechen, nirgendwo anders als bei dem Landesherrn, seinem Hofmeister und Räten Recht fordern zu wollen, in den den Einwohnern des Landes auferlegten Huldungseid eingefügt und zudem das Verbot, vor fremden Gerichten Landeszugehörige zu belangen, in die Landesordnung aufgenommen.[10]

Das Hofgericht tagte in Sessionen, die so lange dauerten, als Stoff für die Verhandlungen da war, mehrmals (später dreimal) im Jahre[11]; das Dorf(Stadt)gericht einmal im Jahre[12] unter dem Vorsitz des Vogts, sonst jede Woche unter dem Vorsitz des Schultheißen. Im Sausenbergischen konnte man außer dem Wochengericht[13] ein außerordentliches (ein Kauf-)

[5] SLO 6. [6] Z 45[705]. [7] AO 3. [8] Sachs III[77]. [9] bei Schöpflin cod. dipl. Zar. Bad. 423; Sachs III[3]. [10] LO 1, 27. [11] HGO 1. [12] LO 36. [13] SLO 3.

Gericht[14] bekommen, so oft die Gebühren hierfür bezahlt wurden.

Wie die Zuständigkeit unter die Gerichte verteilt und das Verfahren vor ihnen beschaffen war, soll hier unten zugleich mit der Betrachtung des materiellen Rechts dargestellt werden.

B. Das Strafrecht. Mit den Ergebnissen der allgemeinen Rechtsgeschichte[15], die hier bei der Lückenhaftigkeit unserer Quellen heranzuziehen sind, ist auszugehen von folgender Unterscheidung strafbarer Handlungen:

1. Die Ungerichte, die an Hals oder Hand gehen: Mord, Totschlag, Raub, Diebstahl, Notzucht, Brandstiftung. Unsere Quellen, die vor allem auf die Rechte des Landesherrn absehen, reden von diesen Dingen, in denen die Gerichte nach alter Gewohnheit und unabhängig Recht sprechen und da hinsichtlich ihrer die Territorialgewalt des Landesherrn noch nicht feststeht, wenig. Wer das Gericht war über die Verbrechen, ob und wo der Mörder gehenkt, dem Räuber seine Hand abgeschlagen wurde, wir können aus den Quellen, die hier verarbeitet sind, nichts entnehmen. Deshalb muß auch die Frage hier offen bleiben, ob das Hochgericht am Ort des Amtssitzes unter dem Amtmann und den Richtern des Amtssitzes zusammentrat oder am Ort der Tat unter dem Bezirksamtmann und den Richtern des Tatorts oder wenigstens beim Ertappen auf frischer Tat unter dem Ortsschultheißen mit den Richtern des Tatorts. Nur die Sausenberger Landesordnung[16] weiß noch zu melden von der Vermögenskonfiskation, die den Totschläger und den, der auf den Tod verwundet, trifft; der Vogt (Schultheiß) des Orts mit zwei Richtern sollen nach der Tat in des Täters Haus gehen und all sein Gut aufzeichnen und sein Weib und Kind in Gelübde nehmen, daß sie das Gut nicht veräußern.

---

[14] SLO 3. [15] Schr S. 755. [16] SLO 13 a. E.

2. Die Frevel, die niederen Vergehen. Über die reden unsere Quellen ausgiebig — denn es handelt sich zugleich um eine sehr wertvolle Einnahmequelle des Landesherrn. — Die Landesordnung für die Stammlande teilt sie ein[17] in Blutrünstig-Wunden, Schlagen mit trockenen Streichen ohne Lähmung eines Glieds, Zücken über einen und Fehlen dabei, Werfen blutrünstig oder nicht blutrünstig. Die Sausenberger Landesordnung[18] kennt diese eben genannten Tatbestände und als weitere die Ausforderung aus dem eigenen Haus oder Wirtshaus. — Diese Frevel werden bestraft mit einer nach der Schwere des Frevels in der Landesordnung genannten und genau abgestuften Geldstrafe. Die Geldstrafe fließt dem Landesherrn zu. Sie ist umwandlungsfähig. „Wäre es, daß Jemand Frefel fällig würde und doch den zu zahlen nicht vermöchte, der- oder dieselben von unsern Armleuten sollen dafür am Leibe und nemlich für jedes Pfund Pfennig acht Tage in Turm oder Käfig und mit Wasser und Brot gestraft werden, es wäre den daß einer solche verschuldete Frefel zu ziemlichen Zielen zu bezahlen zů verbürgen hätte oder uns die mit seiner Arbeit, die er könnte und der unsere Armleute von Unsertwegen bedürftig wären, abverdienen wollte."

3. Die Unrechte, Übertretungen.[19] Das große Unrecht wird gestraft mit 15 Schillingen, das kleine mit 5 Schillingen. Die Strafen fließen dem Landesherrn zu. Sie können in Gefängnisstrafe nicht umgewandelt werden.

4. Die Einungen[20]; das sind Übertretungen der Dorfgesetze. Sie werden mit Geld gestraft, das Geld fließt zu den Gemeindekassen.

Zu 2., 3. und 4. Die Frevel, Unrechte und Einungen werden erkannt im kontradiktorischen Niedergerichtsverfahren.[21] Offizialverfahren und öffentlicher Ankläger fehlen; die Vergehen und Übertretungen müssen gerügt werden;

[17] LO 36. [18] SLO 13. [19] LO 36. [20] LO 36; SLO 13. [21] LO 36; AO 11.

das Rügen ist öffentlich rechtliche Pflicht dessen, der um das Vergehen oder die Übertretung weiß. Es bedarf aber des gerichtlichen Verfahrens nicht unbedingt. Die Geldstrafen können von Unterschultheißen angesetzt werden, stehen dann ohne Recht; der Bestrafte, der sich dabei beruhigt, wird in ein Verzeichnis aufgenommen, das viermal im Jahr dem Amtmann einzusenden ist und auf Grund dessen dann die Geldstrafen eingezogen werden. Wer den Frevel auf Grund der Festsetzung des Unterschultheißen nicht gestehen will, der kann gerichtliches Erkennen, das heißt das förmliche Niedergerichtsverfahren verlangen. Das geschieht im Jahresgericht, zu dem der Amtmann in das Dorf hinausreitet, um mit den dortigen Richtern Gerichtstag zu halten. Gegen das Urteil kann an das Hofgericht nicht appelliert werden.[22] Wer mit den heutigen badischen Einrichtungen vertraut ist, wird die Reste jenes peinlichen Niedergerichtsverfahrens heute in dem Polizeistrafverfahren der Bürgermeister und in dem Ortsbereisungstermin des Amtmanns mit der förmlichen Gemeinderatssitzung hierbei erkennen. — Im Sausenbergischen war es ein wenig anders[23]; dort sprach das Dorfgericht die Strafe aus; gegen das Urteil stand dem Verurteilten wie dem Landesherrn die Appellation an das Siebenergericht nach Rötteln zu.

Alle bisher besprochenen Arten strafbarer Handlungen haben das gemein, daß sie dem Volksrecht angehören. Zu diesen gesellt sich

5. das Friedbruchsdelikt. Es setzt voraus, daß der Frieden geboten ist. Er sollte geboten werden, wenn die Sippe zur Rache auszog.[24] Das dem Amtsrecht entstammende Friedgebot machte den nach Volksrecht erlaubten Tatbestand zum Delikt. Der Friede kann geboten werden, wenn zwei Bürger uneins werden, von dem Schultheißen[25]; wenn sie auf den Gassen hadern, auch von dem Bürgermeister der Städte Pforzheim und Baden, jedem Richter und Büttel.[26]

[22] HGO 5. [23] SLO 17, 13. [24] Schr S. 342. [25] StO 6 [10]. [26] StO 6 [10].

Nach der Sausenberger Landesordnung kann der Friede geboten werden[27] bei Aufruhr „bei Kirchweihen, hochzeitlichen und andern Tagen", dann aber nicht nur von den Amts- und Ratsleuten, sondern von jedem Nächsten. Wer den Frieden bricht, hat diejenige Summe zu zahlen, die bei der Friedbietung als Friedbruchsstrafe ausgerufen ist. Die Sausenberger Landesordnung gibt dem, der den Frieden geboten hat, in Ansehung der Tatsache, daß Friede geboten ist, Glaube vor anderer Kundschaft.

6. Die Zuwiderhandlung gegen ein Gebot oder Verbot des Landesherrn. Sie wird bestraft an Leib und Gut nach arbiträrem Ermessen des Landesherrn.[28] Grundlage für dieses neue Amtsstrafrecht ist das Grundhörigkeits- und Leibeigenschaftsverhältnis, in dem die Landeseingesessenen zum Landesherrn stehen. Die Einwohner der privilegierten Städte Pforzheim und Baden haben sich das sehr wichtige Recht errungen[29], wegen Verletzung der Gebote und Verbote des Landesherrn mit dem Leib nicht angegriffen zu werden, solange der Delinquent vermögend ist, einen Bürgen oder die Intervention des Bürgermeisters und Rats findet; ebenso können die von Pforzheim und Baden, wenn die Bestrafung an Gut zu nichts führt, nicht am Leib bestraft, sondern nur aus der Stadt verwiesen werden. Die Bestrafung mit dem Leib ist Gefängnis oder Turm mit Wasser und Brot und (verschärft) Einpflöckung, wobei die Füße in den Pflock gespannt werden[30]; die Bestrafung an Gut besteht in Auferlegung einer Geldbuße nach arbiträrem Ermessen.

Die Strafe wird vom Amtmann ausgesprochen. Ob der Delinquent gegen seine gefängliche Einziehung den Anspruch auf gerichtliches Verfahren hat, darüber sagen unsere Quellen nichts; man darf es aber wohl annehmen, denn schlechter wie einen Landstreicher nach Volksrecht wird man einen Übertreter amtsrechtlicher Verbote doch nicht gestellt haben.

---

[27] SLO 12, 13. [28] LO 10ff. [29] StO 2 [3]. [30] StO 11 [16].

Appellation an das Hofgericht war aber ausgeschlossen.[31] Gegen eine auferlegte Buße konnte der Delinquent Entscheidung im Jahresgericht verlangen, und hier war auch die Appellation an das Hofgericht gestattet.[32] In Sausenberg galt ähnliches.[33]

So konnte sich auf Grund des arbiträren Strafrechts des Landesherrn eine Reihe neuer Deliktstatbestände entwickeln. Das ist auch geschehen. Als solche Tatbestände sind zu erkennen außer den Polizei- und Steuerdelikten in den Stammlanden: Übermäßiges Zehren, Buhlen, Gottlästern, unehelich Leben, Kuppeln[34], Sachwucher[35], Wald-, Jagd- und Fischereivergehen.[36] Auch wird der Ehebruch hierher gezogen in bewußter Entziehung dieses Delikts aus dem Kreis der Volksrechtsdelikte[37]; nach dem Volksrecht ward er mit Ertränken bestraft. „Solche Gewohnheit stellen wir ganz ab; sondern dieselben Leute sollen den Amtleuten angezeigt werden; die sollen denn amtshalb mit denselben handeln, was sich gebührt." Im Sausenbergischen ist unter anderm dem arbiträren Strafrecht unterstellt der Meineidige, wenn sein Meineid von sieben Mannen bezeugt wird.[38]

7. Die Ehrverletzung. Einige nicht uninteressante Bestimmungen werden in der Sausenberger Landesordnung gegeben.[39] „Wer den andern an seiner Ehre redet und schuldigte, der soll es auf den andern bringen, wie recht ist. Wo er das nicht tun mag, soll er dem andern in seine Fußstapfen stehen und ihm einen Widerruf tun, dazu mit Buße an den Landesherrn erkannt werden; dann soll er zu keinen Ehren mehr gebraucht werden." Ist es „eine ungefährliche Scheltung", so hat es mit einer kleinen Buße an den Landesherrn sein Bewenden.

C. Das bürgerliche Recht vor der Rezeption des römischen Rechts.

1. Allgemeine Bestimmungen. Die Handlungsfähig-

---

[31] HGO 5. [32] HGO 5. [33] SLO 13. [34] LO 11. [35] LO 32. [36] LO 37. [37] LO 14. [38] SLO 16. [39] SLO 12.

keit eines Menschen beginnt, wenn er 14 Jahre, bei einem Mädchen, wenn es 12 Jahre alt ist. Witwen stehen unter Vogtschaft, Waisen unter Vormundschaft, in Ansehung ihres Vermögens unter Pflegschaft, bis sie „in ihrem Alter sind".[40] Die dem Verkehr unterliegenden Sachen werden in fahrende Habe und liegende Güter unterschieden; manche Rechtsaufzeichnungen katologisieren beide Gruppen von Sachen.[41] Die Rechtsgeschäfte werden Abreden, pacta, Gedinge, Gemechde genannt, die in Schriftform Verschreibungen.[42] Öffentlich beglaubigte Urkunden werden ausgestellt, wenn sie von einem Edelmann ausgehen, unter seinem oder eines andern Edelmannes Siegel, wenn sie von einem Bürger ausgehen, unter eines Rats, Gerichts, Prälaten, Edelmanns oder Amtmanns Siegel.[43] Rechtsgeschäfte vor Gericht gelten als geschlossen, wenn sie vor dem Amtmann (Schultheißen) und den Richtern im Gerichtstermin erklärt sind; ein Protokoll muß nicht aufgenommen sein.[44] Die Rechtsformen, besonders in den Stammlanden, sind nüchtern gewesen, wie die Sprache der Rechtsaufzeichnungen; von den Symbolen Halm oder Handschuh und von irgendwelchen feierlichen Rechtsakten berichten die Quellen nichts.

2. Das Recht der Schuldverhältnisse. Es ist von kümmerlicher Entwicklung. Das ist erklärlich, wenn wir in unseren Quellen folgende Sätze lesen: „Die Unsern sollen sich hiefür bei Strafe um Leib und Gut verhüten, daß keiner um Borg verkaufe oder kaufe teurer dann um bares Geld"[45], oder: „Man soll kein liegend Gut verkaufen ohne der eigen Hand Wissen".[46] Beim Kaufvertrag nehmen unsere Quellen schuldrechtliche Beziehungen nicht an; sie kennen den Kauf nur als sachenrechtlichen Vertrag; nicht viel anders ist es mit den Kreditverträgen, sie gehen ganz darin auf, ein Entlehnen von Geld auf das Gut, ein Versetzen des Guts oder ein Verkauf von Renten aus dem Gut, also sachenrechtliche

[40] LO 7. [41] Z 42[135]; SER K § 6. [42] Z 42[133]; SER F § 2. [43] HGO 19. [44] Z 42[135]. [45] LO 32. [46] SLO 14.

Verträge zu sein. Nur die Sausenberger Eherechte kennen noch das alte Treuversprechen mit Hand und Mund[47]; sie fassen es deutlich als schuldrechtliches auf, da sie die der Gütergemeinschaft sich entschlagende Ehefrau aus dem Treuversprechen haften lassen, auch wenn in der heimgeschlagenen Gütergemeinschaft die für das Treuversprechen versetzten Güter liegen. Der Begriff der Miete als Recht auf Gebrauchsüberlassung fehlt; unter dem Wort Miete verstehen die Quellen ganz etwas anderes[48]; ebenso erscheint das Beständer(Pacht)verhältnis sachenrechtlich gedacht als Nutzungsgewere und kaum als Anspruch auf die persönliche Leistungspflicht des Eigentümers zur schuldrechtlichen Gebrauchsüberlassung.[49] Über das Gesinde steht manches in unseren Quellen[50]; über den Dienstvertrag sagen sie nichts. Den Bauhandwerkern wird Vorzugsrecht für ihre Forderungen aus dem Werkvertrag gegeben.[51] Daß Handelsgesellschaften zugelassen worden sind, wird man von dem Gesetz, das die Zünfte verbot, kaum erwarten. Für Wirte bestand Kontrahierungszwang.[52] Ganz rohe Legitimationsurkunden sehen wir in den Kerbhölzern und den Wortzeichen zum Nachweis der Umgeltszahlung und Holzabfuhrberechtigung.[53] Als Anspruch aus unerlaubten Handlungen charakterisiert sich der Deflorationsanspruch; in der Regel sollen 30 Gulden bezahlt werden.[54]

3. Das Sachenrecht. Zur Eigentumsübertragung von Grundstücken gibt besonders die Sausenberger Landesordnung eingehendere Vorschriften. Der Kauf soll gerichtlich, und zwar vor dem Gericht der belegenen Sache abgeschlossen und es soll hierüber ein Brief unter des Landgerichts Siegel erteilt werden. Käufe zur Nachtzeit und an Feiertagen sind verboten. Edelleute dürfen unter ihrem eigenen Siegel verkaufen.[55] Daß dies entsprechend auch in den Stammlanden so gegolten hat, dafür sind die auf uns ge-

[47] SER K § 5. [48] LSchrO 18. [49] LO 17. [50] LO 1, 33. [51] SLO 18. [52] LO 24. [53] StO 15 [23]; SLO 28. [54] LO 13. [55] SLO 14.

kommenen Urkunden Zeugen.[56] Über die Gewere und die Gerichtlichkeit des Gewereerteilungsverfahrens geben unsere Quellen leider nicht auf alle Fragen Antwort. Unzweifelhaft war fast bei allen Käufen schon damals bis in die allerneueste Zeit, bis zur Einführung des Reichsgrundbuchrechts, und ist in den Orten, da das Reichsgrundbuchrecht noch nicht eingeführt ist, noch heute folgendes Rechtens: Der Verkäufer gibt nicht allein dem Käufer vor dem Gericht die Gewere, sondern das Gericht gibt die Gewere auch seinerseits dem Käufer. Die herrschende Lehre[57] in der deutschen Rechtsgeschichte erklärt dies mit Sohm damit, es habe sich an den Kauf ein prozessuales Verfahren angeschlossen, in dem der Richter die Anwesenden zur sofortigen Geltendmachung ihrer Ansprüche aufforderte und darauf dem Erwerber hinsichtlich des Gutes Frieden wirkte. Die in den badischen Protokollbüchern gebrauchten Formeln stimmen ausgezeichnet zu dieser Auffassung. Nur eines wird hierdurch nicht ganz klar, warum das Gericht bei der Gewährerteilung selbst über die Gewere zu verfügen scheint, nicht nur als erkennendes Gericht, sondern rechtsgeschäftlich. Dieses Anklingen an eine rechtsgeschäftliche Mitverfügung über den Besitz des Grundstückes konnte und kann man bei jeder Gewährerteilung durch ein badisches Gewährgericht mit heraushören. Das Gericht ist in der Erteilung ängstlich, fühlt sich haftbar nicht nur für die Richtigkeit seines Spruches, sondern für den wirklich ruhigen Besitz des Erwerbers; auch die Bevölkerung hat das Gewährgericht stets für den Garanten in Ansehung des vor ihm verkauften Geländes angesehen. Demgemäß haben die Gewährgerichte vielfach Garantiefonds bei sich angesammelt. Auch gibt es keine Beschwerde gegen das die Gewährerteilung versagende Gewährgericht an ein vorgesetztes Gericht.[58] Andererseits stehen gerade die ältesten Häuser im Orte ohne Gewähr durch

[56] Korth S. 45. [57] Schr S. 714. [58] Behaghel, Bad. Bürg. Recht S. 255, Entsch. d. Oberlandesgerichts Karlsruhe 5. VII. 90. (Annalen 56[197].)

Jahrhunderte, ohne daß ihre Verkehrsfähigkeit gelitten hätte, aber auch ohne daß es möglich gewesen wäre, die Gewähr, weil sie derivativ nicht begründet war, nun originär zu erteilen. Unsere Meinung, die wir allerdings nur mit aller Vorsicht äußern und die noch auf ihre Richtigkeit geprüft werden soll, ist die: Die Gerichtlichkeit ist in die Übertragung des Eigentums an Grundstücken erst hereingekommen, als man Almendstücke als eigen übertragen wollte, und zwar diejenigen Almendstücke, die um den alten Ortsetter gelegen mit dem Freiholz aus dem Gemeindewald zu Hausgrundstücken überbaut waren. Der Formen, mit denen man Erb und Eigen übertrug, konnte man sich nicht bedienen; denn der Grund und Boden war eben nicht erb und eigen. Deshalb ließ man sich vor dem Markgericht in die Bewirtschaftungsgewere einweisen und verlangte vom Markgericht, daß es durch einen Delegierten bei dem ordentlichen Gericht im Friedwirkungsverfahren die Gewere, die bei ihm als Almendherrn geblieben war, auch gebe. Das Friedwirkungsverfahren war immerhin nötig, um vor dem ordentlichen Gericht einen legitimen Besitztitel sich zu verschaffen. So verstehen wir den alten Eintrag im Protokollbuch des Rats zu Hagenau[59] vom 30. März 1383. „Peter Herbstrit bittet beim Rat umb werschafft, die er in tun solte als er in gelobet hette vor scheffen noch Ihre briefe sage, über Huss und Hoff zu den guldin schoffe Inn unsere Stadt. Da fragtent wir sü zu beiden sitten, ob sü benügen wolte, was wir zu Recht sprechent . . . do sprochen sü: Ja. Da erkanten wir mit Urteil, daß Hensel snitzer sü weren solte vor schöffen in unsere Stat, wan der Hoff under dem Huse unnsere Stette gemein almende ist.“ Wo das Markgericht die niedere Gerichtsbarkeit erhielt, vereinigten sich beide Verhandlungen zu einem, in dem das Gewährgericht die Gewere gab und sie als Gericht

[59] Hanauer u. Klélé: Das alte Statutenbuch der Stadt Hagenau. Hagenau 1900, S. 148.

im Friedwirkungsverfahren erteilte. Wo diese Vereinigung nicht eintrat, verflüchtete sich das Friedwirkungsverfahren zur „Fertigung".[60] — Wir wiederholen, es handelt sich um einen Versuch, das Aufkommen des Gewährerteilungsverfahrens und damit der Gerichtlichkeit bei der Übertragung von Grundstücken zu erklären, die Wichtigkeit der Frage wird es erlauben, sie an anderem Orte eingehender zu erörtern. — Das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen erscheint in der Christophschen Landesordnung für die Stammlande in den drei Formen: a) der älteren „Satzung" (dem Versatz der Güter)[61], — die ihr zugrunde liegenden Schulden müssen von dem eingelöst werden, der bei der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft die fahrende Habe übernimmt[62], — und den jüngeren Formen: b) der „unterpfandsweisen Beschwerung"[63] und c) des „Rentenverkaufs"[64], — die hiergegen gemachten Schulden treffen die Güter und ihre Eigentümer. Die Satzung brauchte ursprünglich nicht schriftlich bestellt zu werden und sie geht auf Überlassung der Erträgnisse des Grundstücks. Die unterpfandsweise Beschwerung sowie der Rentenverkauf bedurften von vornherein der schriftlichen Form und sie haben beide zum Gegenstand den Verkaufswert des Grundstücks; im Falle der Nichtzahlung von Zins oder Rente kann der Gläubiger im gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren auf das Gut greifen. Verlangt wird aber für jede Verpfändung des Gutes behördliche Genehmigung[65]; die Sausenberger Landesordnung meint: die soll nur „dergestalt zugelassen werden, daß ein jeder einen Verspruch tue, denselbigen Zins oder Gült in einer Anzahl von Jahren wieder abzulösen".[66]

4. Das Familienrecht. Die Ehe gilt geschlossen mit dem Kirchgang; über Gültigkeit der Ehe entscheidet

[60] In Hessen noch heute so. In Preußen beim Nassauischen Stockbuch. [61] LO 9. [62] SER F § 2. [63] Z 42[139]; LO 9. [64] LO 31. [65] LO 9, 31. [66] SLO 14.

das geistliche Gericht.[67] Wie nach der Ehe die Eheleute sich zu ihrem Vermögen verhalten, die so überaus wichtige Frage nach dem ehelichen Güterrecht erfährt in unseren Quellen die eingehendste Behandlung.[68] Die Aufzeichnungen der Gerichte Durlach, Ettlingen, Pforzheim und Baden aus dem Jahre 1464 beschäftigen sich fast ausschließlich mit ihr; das alte Eherecht der Herrschaft Hochberg ist uns erhalten, ebenso die Eherechte sämtlicher Sausenberger Orte. Das System des Güterstands ist danach meist Fahrnisgemeinschaft gewesen. Zum Gesamtgut gehören die fahrende Habe und die errungenen Güter; aber die fahrende Habe, die immer die Gesamtgutsverbindlichkeiten tragen helfen muß, gilt meist den Überlebenden zum Voraus zugewendet auch bei bekindeter Ehe, so daß die fahrende Habe für die Auseinandersetzung des Gesamtguts kaum in Betracht kommt. Zieht man das in Rücksicht, so kann man den Güterstand auch als Errungenschaftsgemeinschaft auffassen. Für 16 Orte im Sausenbergischen ziemlich in der Nähe von Basel haben wir allgemeine Gütergemeinschaft gefunden.[69] Bemerkenswert ist das Streben, fast bei allen Eherechten die Auseinandersetzung des Gesamtguts möglichst lang fernzuhalten, jedenfalls bis zum Tode beider Eheleute. Das wird erreicht durch folgende gesetzliche Regelung: Bei bekindeter Ehe gilt der überlebende Ehegatte als Vorerbe und die gemeinschaftlichen Kinder als Nacherben in Ansehung des Nachlasses des vorverstorbenen Ehegatten[70]; die Güter stehen dem überlebenden Ehegatten leibgedingsweise „zur Nutzung und Nießung der Blumen" zu und sind den Kindern verfangen. Dann bleibt auch nach beider Eltern Tod die

---

[67] SLO 22. [68] Vergl. zum folgenden auch die Ausführungen Gierkes in Z 42[129-172]. (Abkürzungen im folgenden D = Durlach, E = Ettlingen, Pf = Pforzheim.) [69] Es sind dies: Gersach, Raitbach, Hausen, Dossenbach, Stein, Hüsingen, Hägelberg, Höllstein, Weiternau, Tegernau, Wißlet, Wiß, Neuenweg, Vogelbach, Blansingen und Kleinkems. [70] D § 9; Pf § 3; E § 1.

Frage nach dem Güterrecht, das zwischen den Eltern bestanden hatte, ganz ohne Bedeutung. Die Verfangenschaft, die den Kindern auf Ableben des erstverstorbenen Elternteils zugefallen ist, gilt als deren ungeteiltes Nacherbrecht[71], so daß nach Wegfall eines Kindes ohne Leibeserben dessen Verfangenschaftsanteil den Geschwistern — unter Ausschluß des überlebenden Elternteils — anwächst. Also auch wenn nach dem Tod eines Eheteils von den Kindern eines stirbt, wird die Frage nach dem Güterrecht der Eltern nicht praktisch. Nicht einmal dann, wenn der überlebende Ehegatte zur neuen Ehe schreitet! Denn die meisten Rechte nehmen an, daß Kinder des ersten Bettes — neben den Gütern ihres verstorbenen einseitigen Elternteils — die bei dem parens binubus in Verfangenschaft stehen gebliebenen Güter aus dessen erster Ehe erhalten, damit aber auch in Ansehung der eigenen Güter des parens binubus und dessen Errungenschaftsanteil aus der zweiten Ehe abgefunden bleiben. Zur Auslieferung kommt die Verfangenschaft aus der ersten Ehe an die Kinder des ersten Bettes natürlich erst dann, wenn der parens binubus selbst verstorben ist[72]; es unterbleibt dann aber jede Abrechnung mit Stiefgeschwistern, und es entfällt daher auch die Notwendigkeit, das Güterrecht der ersten und der zweiten Eltern und die komplizierte Berechnung von Erbquoten festzustellen. Offenbare Unbilligkeiten, die für die erstehelichen Kinder durch ihren Ausschluß vom Erbrecht beim parens binubus und von dessen späteren Errungenschaftsteil entstehen können, werden dadurch ausgeglichen, daß der parens binubus mit seinem neuen Ehegatten die erstehelichen Kinder einkindschaftet[73], so daß diese mit ihren Stiefgeschwistern gleich stehen. Einige abweichende Bestimmungen über die Schichtung beim Wiederverheiraten des überlebenden Gatten finden sich.[74] Eine

---

[71] E § 8. [72] D § 10—12; Pf § 4, 5; SER A § 3. [73] LO 6; LEO 18—20. [74] Hochberg s. Beil. 8.

wirkliche Auseinandersetzung des Gesamtguts trat aber in der Regel ein, wenn nach dem Tod des überlebenden Ehegatten bei unbekindeter Ehe die beiden Sippen miteinander teilten; auch das war nicht gar zu häufig; nach einer Gruppe der Eherechte erbte der Überlebende den Vorverstorbenen der Eheleute bei unbekindeter Ehe[75], nach einer andern Gruppe konnte er wenigstens durch Gemechde zum Alleinerben eingesetzt werden.[76] War das nicht der Fall, dann trat Teilung ein; nach den meisten Rechten[77] fiel auf des Mannes Seite $^{2}/_{3}$ des Gesamtguts, auf der Frau Seite $^{1}/_{3}$; einige wenige Rechte[78] nahmen Halbteilung an.

Die verfangenen Güter darf der als Vorerbe geltende überlebende Ehegatte nicht verkaufen oder verpfänden[79]; nur zur Fristung seines notdürftigsten Lebensunterhaltes darf er sie nach der fahrenden Habe und nach seinen eigenen derart verkaufen oder beschweren, daß dem überlebenden Ehegatten wöchentlich 4—5 Schillinge zukommen. Die Zustimmung der Nacherben ist erforderlich; weigern sie sich, so kann die Zustimmung durch das Gericht ersetzt werden.

Die Schulden gehen zunächst mit der Vorerbschaft auf den Überlebenden der Eheleute über. Für die Schulden haftet zunächst die fahrende Habe, dann die Nutzung des verfangenen Guts, dann das eigene Gut des Überlebenden; erst wenn dies nicht ausreicht, kann das verfangene Gut angegriffen werden.[80] Ist die Ehefrau die Überlebende, so kann sie die ihr angefallene fahrende Habe und die ihr als verfangen angefallenen errungenen und eigenen Güter des vorverstorbenen Mannes ausschlagen; dann wird sie von Tragung der Schulden frei, nimmt schuldenfrei ihre eigenen Güter, das, „was der Knöffel oder was der Gürtel umschließt,

---

[75] D § 8; Dagg E § 10; Pf § 2; Hochberg; SER G § 1. [76] D § 5; Pf § 9; E § 9. [77] D § 4; E § 6; SER B § 2, D § 1, K § 1. [78] SER A § 1; F § 2. [79] D § 6, 13; E § 1, 4; Pf § 8; SER A § 2, B § 3, H § 4. [80] E § 2, 3, 5; Pf § 6; SER F § 2, K § 5.

mit und geht der Por(?) nach". Den Nachlaß beschließt der Amtmann zur Einleitung des Befriedigungsverfahrens für die Gläubiger.[81]

Die Sausenberger Quellen kennen die Morgengabe, die übrigen Quellen nennen sie nicht. Das Recht auf die Morgengabe und an ihr ist auch in den einzelnen Rechten des Sausenbergischen verschieden; nach einigen kommt sie der Frau[82], nach andern auch den Erben der Frau zu[83], nach wieder andern nur bei kinderloser Ehe[84] und wieder andere behalten dem überlebenden Mann an ihr die lebenslängliche Nutznießung vor[85]; da wird sie zu dem gerechnet, was ohne Schulden mit weggenommen werden darf[86], und dort wird sie auf vier Gulden normiert.[87]

Das Verhältnis zwischen Eltern und Kinder ist nicht Gegenstand einer besonderen gesetzlichen Regelung geworden, für das Recht der früheren Zeiten geben unsere Quellen ebensowenig Aufschluß; die in der Landesordnung enthaltene Vormundschaftsordnung[88] schreibt den Vormündern vor, den Amtleuten und Gerichten zu der Zeit, so man andere Stadt- oder Dorfrechnungen hört, auch hinsichtlich des von ihnen verwalteten Mündelvermögens ehrbare Rechnung zu tun.

5. Das Erbrecht. Zu dem, was schon bei Betrachtung des ehelichen Güterrechts zu erwähnen war, ist nicht viel beizufügen. Die Erbordnung nach dem Grad der Verwandtschaft wird als bekannt vorausgesetzt. Sind keine Verwandte da, erbt der Landesherr.[89] Mit einer gewissen Geflissentlichkeit wird das Erbvertretungsrecht der Kinder eines Kindes betont, was daran erinnert, daß zu Beginn des Mittelalters wohl die Kinder eines Sohnes, nicht aber die Kinder einer Tochter den Großvater oder die Großmutter beerbten.[90] Har-

[81] SER A § 4; F § 3; K § 2. [82] SER J § 6. [83] SER A § 2; K § 7; D § 2. [84] SER C § 6. [85] SER E § 2. [86] SER K § 2. [87] SER J § 6. [88] LO 7. [89] Z 42[141]; SER C § 7; J § 5 (nach Jahr und Tag). [90] SER G § 5, J § 3.

nisch und Gewehr fielen auf die nächsten Mannserben.[91] Die Zulässigkeit der Gemechde (als Testament) vor Gericht wird anerkannt, aber nur mit gewissen Beschränkungen, „es soll ziemlich sein".[92] Über das Erbrecht des Klosters und die Erbfähigkeit des Weltpriesters ist oben schon abgehandelt. Von einem Pflichtteilsrecht wissen die älteren Quellen nichts.

6. Das Streitverfahren. Ein wenig vom mittelalterlichen Prozeß erzählt die Sausenberger Landesordnung.[93] „Der Antworter soll dem Kläger zum ersten Gerichtstag, jedenfalls aber zum zweiten Antwort geben. Geschieht das nicht und bringt der Antworter zum dritten Rechten nicht ehrhafte Ursache seines Zögerns, so soll dem Kläger im dritten Rechten zu seiner Klage gerichtet werden." Man kann sich als Zeugen auf einen Richter berufen, dann darf dieser nicht richten; beruft man sich aber als Zeugen auf ein ganzes Gericht, dann sitzt dieses während der Kundschaft still, urteilt aber dann, wenn es Bericht gegeben hat, in der Sache. „Kläger und Antworter können in eigener Sache weder Kundschaft geben, noch vom Gericht als Zeugen erkannt werden."

Zur Vollstreckung eines Urteils[94] soll der Vogt (= Schultheiß) dem Anrufenden Pfand von dem Schuldner geben; die Pfänder sollen aufgerüstet und verkauft werden, bis dem Anrufenden genug geschieht. „Die Pfänder bleiben acht Tage hinter dem Vogt liegen. Wo dann einer in acht Tagen die Pfänder löst, wohl und gut; ist das nicht, so sollen sie dem werden, der darauf geboten hat." Hat der Schuldner nichts, so soll ihn der Vogt auf des Anrufenden Kosten bis zu einem Monat in den Turm bei Wasser und Brot legen, „dann aber daraus tun, ihn davor aber schwören lassen, daß er den dritten Pfennig, den er gewinnt, zur Lösung seiner Schuld geben wolle".

---

[91] SLO 26. [92] Z 42[135] (Pf), [138] (E). [93] SLO 7. [94] SLO 4.

Ein Erbausantwortverfahren im Inland gefallenen Erbes an ausländische Erbberechtigte[95] soll dem Schutze inländischer Nachlaßgläubiger und der leichteren Verfolgbarkeit von Ansprüchen besser berechtigter Erbprätendenten dienen.

D. Die Rezeption des römischen Rechts.

1. Vorläufer. Das römische Recht hatte niemals aufgehört, geltendes Recht zu sein; es galt in Italien, zum Teil in der Kirche. So hat es immer Einfluß geübt, besonders auf die im südlichen Deutschland geltenden Rechte, bald minder, bald mehr. Schon früh sehen wir in unseren Quellen die Urteilsschelte umgestaltet in die Appellation.[96] Die unterpfandsweise Beschwerung der Güter, die viel von der römisch rechtlichen Hypothek angenommen hat, scheint sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zuerst beim Gericht der Stadt Baden eingebürgert und dann rasch in den Stammlanden verbreitet zu haben.[97] Das Teilrecht, das ist das Recht der Kinder, nach dem Tod eines Elternteils ihr väterliches Erbe oder mütterliches Erbe sofort verlangen zu dürfen, das also im vollen Gegensatz steht zu dem bei den Gerichten geltenden Verfangenschaftsrecht und seine Rechtfertigung im römischen Recht findet, drängt danach, auch bei den badischen Gerichten in Geltung zu kommen. Von diesem Ankämpfen des Teilrechts gegen das Verfangenschaftsrecht entrollt sich ein anschauliches Bild in den Versuchen vom Jahre 1482[98], an Stelle der verschiedenartig gestalteten Eherechte der Gerichte Durlach, Ettlingen, Pforzheim und Baden ein einheitliches Eherecht einzuführen. Der Vorschlag des Landhofmeisters zur Einigung und die Meinung des Gerichts zu Baden sind mehr für das Teilrecht, die andern Gerichte mehr für das Verfangenschaftsrecht. Die Badener meinen: „Wären die Güter teilbar, so möcht der Überlebende sein Teil versetzen oder verkaufen, sich in ein Stadt oder Wesen richten, und die Kinder ihren Teil behalten, das sonst alles abgeht

[95] SLO 29, 30. [96] SLO 6–8. [97] Z 42[139] (abweichend von dem fast gleichlautenden Ettlingen!). [98] Z 42[141].

und zu nichts wird". Der Amtmann von Durlach mahnt dagegen: „Ob ein Mann drei oder vier Kinder hätte minder oder mehr und seine Hausfrau oder er wären Todes abgegangen, und dieselben hätten nicht über 30 oder 40 Gulden Wert an Gut oder vielleicht noch minder, und die Kinder wären klein und unerzogen, sollten dann Vater oder Mutter den Kindern auf derer oder deren Vormünder Ansinnen jeglichem seinen Teil geben oder Vater oder Mutter auf ihr Gefallen mit den Kindern teilen, so möchte wohl geschehen, jeglichen Kinds Teil würde in einem oder einem halben Jahr ein Ende nehmen, und die Kinder übel erzogen oder Bettler werden. Sollte dann der Vater oder die Mutter die Kinder mit ihrem Teil ernähren, möchte auch übel geschehen. Doch möchten vielleicht die Alten besser auskommen, dann die Jungen. Der Armen Leute sind in meinem Amt viel und der Habenden wenig! Und ist Not, diese Dinge zu bedenken!" Die Einigung kam nicht zustande, und der Angriff des Teilrechts war für dieses Mal abgeschlagen. Ein Vorläufer der Rezeption war endlich die Landesordnung von 1495 in ihren Paragraphen 5 (Kindeskinde, wie die erben sollen) und 6 (niemand den andern enterben); der erstere dieser Paragraphen führt das Erbvertretungsrecht in der absteigenden Linie ein für alle Erbfälle, die nach dem 1. Januar 1496 liegen, der andere bestimmt als denjenigen Teil des Vermögens, über den letztwillig mit Wissen des Amtmanns und vor Gericht einem andern etwas gesetzt und verordnet werden dürfe, den dritten Teil; zwei Drittel des Vermögens muß den rechten nächsten und natürlichen Erben werden. Vor allem ist die Landesordnung für das bürgerliche Recht dadurch von besonderer Bedeutung, daß sie es sich herausnimmt, materielles bürgerliches Recht dem landesherrlichen Gebots- und Verbotsrecht zu unterstellen. Damit war der Weg gebahnt, auf dem das römische Recht zur Einführung gelangen konnte.

2. Die Hofgerichtsordnung. Zunächst schritt man

zur Einführung des römischen Prozesses beim Hofgericht. Das Reichskammergericht hatte 1495 eine provisorische, 1500 und 1507 eine neue Kammergerichtsordnung bekommen, womit das römisch-kanonische Verfahren eingeführt war. Unterm 22. Oktober 1509 gab Markgraf Christoph seinem Hofgericht eine diesen Ordnungen nach gearbeitete Hofgerichtsordnung; die 46 Paragraphen der Hofgerichtsordnung verbreiten sich über Form der Appellation, das Versäumnisverfahren, das kontradiktorische Verfahren, Artikel und Fragstück, Beweiserhebung und Urteil u. a. Da sie nur bestimmt war, den Prozeß vor dem Hofgericht zu regeln und das Hofgericht nur dreimal im Jahr in der Umgebung des Landesherrn zusammentrat, so braucht man kaum einen größeren Einfluß der Hofgerichtsordnung auf die Rechtsübung im Lande anzunehmen. Aber die Hofgerichtsordnung enthielt einige Bestimmungen, mit denen sie weit über das Hofgericht hinaus wirkte.

Es waren vor allem zwei Bestimmungen. Die eine bezieht sich auf die Ämter. Sie (§ 6) lautet: „Wiewohl unsere Meinung nicht ist, daß Appellationssachen, da die Hauptsache unter zehn Pfund ist, an unserm Hofgericht gehört werden sollen, so lassen wir doch zu, daß in allen Sachen, da die Hauptsache fünf Pfund oder darüber ist, an uns appelliert werde; diese Sachen wollen wir, so sie die zehen Pfund nicht ergreifen, zu rechtlichem Entscheid committieren außerhalb unseres Hofgerichts in die Ämter“. Damit erhielt der Amtmann, überhaupt ein Einzelbeamter, zum erstenmal die Ziviljustiz; allerdings noch auf dem Umweg durch das Hofgericht. Es dauerte noch etwa zwei Jahrhunderte, bis der Amtmann die ganze erstinstanzliche Prozeßtätigkeit dem Dorf-(Stadt)gericht abnahm, aber man wird die Bedeutung der Vorschrift der Hofgerichtsordnung von 1509 nicht unterschätzen; denn sie heißt einen Beamten, der der verwaltungsrechtliche Vorgesetzte des Unterschultheißen war, das Recht besser kennen als die vom Unterschultheißen zu-

sammenzuberufenden Dorfrichter. Von einer selbständigen ungehinderten Rechtsbildung im Dorfgericht kann nunmehr keine Rede sein — wenigstens nicht im streitigen Rechtsverfahren. Daß das Einzelrichterwesen sich gründete auf ein das streitige Gerichtsverfahren ordnendes Gesetz, war auch der Anlaß zu der weiter bedeutsamen Tatsache, daß die freiwillige und die streitige Gerichtsbarkeit nun ihre eigenen Wege gingen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit, an der der römische Prozeß kein Interesse nahm, blieb, zum Teil bis auf unsere Tage, bei den Dorf(Stadt)gerichten. — Die andere Bestimmung der Hofgerichtsordnung von 1509, die von besonderer Tragweite werden sollte, bezieht sich auf die Gerichtsschreiber bei den Dorf(Stadt)gerichten. Sie (§ 10) lautet: „Auch sollen sich die Untergerichte zum höchsten befleißigen, die Gerichtshändel . . mit lauter und vollkommener Begreifung der Parteien Vorträge, Verhörung der Zeugen und ergangenen Reden recht zu verfassen". Damit ist der schriftliche Prozeß den Untergerichten aufgezwungen; jedenfalls die Niederschrift des Prozeßganges und des Urteils. Dazu bedarf man einen dörfischen Gerichtschreiberstand. Schreiber werden den Unterschultheißen der größeren Orte immer beigegeben gewesen sein; schon die markgenossenschaftlichen Geschäfte machten Schreibkräfte nötig. Aber ein in Formalsachen ausgebildeter und den gerichtlichen Sachen sich besonders zuwendender Schreiberstand war in dem Maße sicher noch nicht da, als nunmehr die Hofgerichtsordnung von 1509 ihn nötig machte. Damit hat das Schreiberwesen die Entwicklung genommen, die zur besonderen Stellung der Ratschreiber geführt hat; von ihrer Gerichtschreibertätigkeit haben die Ratschreiber sich noch bis heute ihre Beschäftigung als Grundbuchführer der Grundbuchämter zu erhalten gewußt.

3. Die Landerbfolgeordnung. Einige Jahre später als die Hofgerichtsordnung von 1509, am 2. Oktober 1511, ward die Landerbfolgeordnung von Markgraf Christoph erlassen.

Im Gegensatz zur Hofgerichtsordnung brachte sie materielles Recht. In der gleichen Tendenz wie die Hofgerichtsordnung geschrieben, wirkte sie die Rezeption römischen Rechts. Zunächst mußte sie aber die Widerstände, die sich ihr von ihrem romanistischen Gesichtspunkt aus entgegenzustellen schienen, wegräumen. Denn die Landerbfolgeordnung vergißt den Satz „Stadtrecht bricht Gemeinrecht" nicht. Drum führt sie gleich im Eingange aus: „Wiewohl die Gewohnheiten und Gebräuche der Städte und Kommunen von gemeinen Rechten Beständigkeit, Kraft und Gewaltsam haben sollen, so finden wir doch aus Erfahrung, daß die Einführung der Gewohnheiten oft aus Unwissenheit der Kaiserlichen Satzungen und Rechten und mit Irrung erwachsen und dann sich in einfältiger Menschen Gemüt die Verwähnung einer beständigen Gewohnheit erhebt, die doch aus Mangel der wesentlichen Voraussetzungen in den Prozessen nicht anerkannt wird". Hat die Landerbfolgeordnung somit ihre eigene Macht, Recht zu ändern, bejaht, so frug sich, ob und welcher Anlaß vorlag, das alte Recht zu ändern. „Es werden", fährt die Landeserbordnung in ihrer Einleitung fort, „oft in geringen Bezirken unter einer Oberkeit vielerlei widerwärtiger, ungleicher Gewohnheiten gefunden und in vorfallenden Geschichten und Händeln, die zu Zeiten gleichförmig sind, ungleich gebraucht und in Rechtssprüchen widerwärtig erkannt . . . darum sind wir bewegt zu Nutz und Gutem unserer Untertanen eine gleiche Erbung und Erbschaft vorzunehmen." Dadurch hat sich aber auch die neue Ordnung auf ein ganz bestimmtes Gebiet beschränkt. Nicht das ganze Recht bringt sie neu kodifiziert und geändert, sondern nur die „Erbung" oder wie der ausführliche Titel der Landerbordnung sagt: sie will sein „der Markgrafschaft Baden Statuten und Ordnungen in Testamenten, Erbfällen und Vormundschaften". Die Landerbfolgeordnung gibt damit wieder, was im vierten und fünften Abschnitt, dem Familien- und Erbrecht der Pan-

dektenlehre vorgetragen zu werden pflegt, und zwar paragraphiert in 35 Titel äußerst gedrängt, wie es vielleicht aus dem Summarium einer Glosse entnommen werden konnte. Die ersten fünf Titel handeln von den Testamenten, Titel 6—20 von den Erbfällen und Titel 21—35 von den Vormundschaften. In der Erbordnung wird ausgeführt der Grundsatz der Testierfreiheit (Titel 2), daß testamentarische Beerbung gesetzlicher vorgehe (Titel 5), das Erbvertretungsrecht in der absteigenden Linie (Titel 6), das Erbrecht der Ahnen (Titel 7), das Erb- und Erbvertretungsrecht in den Zwerchlinien (Titel 8), das Recht der Eltern, testamentarische Vormünder zu ernennen (Titel 21), das Recht auf Vormundschaft (Titel 22—24), die amtliche Vormundbestellung (Titel 25—27), die Beendigung der Vormundschaft mit dem 14. Jahr bei Knaben und mit dem 12. bei Mädchen, die daran notwendig sich anschließende Pflegschaft durch curatores, die bis zum 25. Jahr der Pfleglinge dauern soll, genau nach den Regeln der Vormundschaft (Titel 28), die Pflegschaft über Geisteskranke, Verschwender und Abwesende (Titel 29), das Recht und die Pflicht des Gerichts, Vormünder und Pfleger zu entlassen, die Beschränkungen des Vormunds in der Prozeßführung und im Ankauf von Mündelgut für sich (Titel 30—35). Alles dies dem Inhalt nach römisches Recht. Aber die Landerbfolgeordnung begnügt sich nicht mit der Wiedergabe der römischen Rechtssätze; sie führt das römische Recht, soweit es auf die berührten Materialien Bezug hat, expressis verbis ein: „in welchen Fällen wir gemeinen geschriebenen Rechten nicht Änderung getan, wollen wir, daß (unangesehen aller Gewohnheiten, die wir hiermit wissentlich vernichten und abtun) an unsern obern und untern Gerichten gesprochen und erkannt werde inhalts gemeinen geschriebenen Rechtens“.

„In etlichen Fällen“ hat die Landerbordnung „den gemeinen Kaiserlichen Rechten etwas Änderung getan“. In welchen? „In den Erbfällen der Eheleute mit oder ohne

Kind ihrer verlassenen Habe und Güter halber." Es handelte sich also um das eheliche Güterrecht, an dem die badischen Gesetzgeber und Gerichte seit beinahe dreiviertel Jahrhundert herumlaborierten, und das zu vereinheitlichen noch nicht gelungen war. Auch das gemeine Kaiserliche geschriebene Recht bot nicht das Rechte; denn würde man das mit übernommen haben, „so möchten daraus merkliche Mißverständnis und Verdruß unter den Eheleuten gegeneinander oder gegen ihre Kinder entsprungen sein". Man benützte daher die Gelegenheit, da man das römische Recht einführte, die alte Frage nach dem ehelichen Güterrecht, aber selbständig, zu lösen. Die Befugnis des Landesherrn, bürgerliches Recht zu oktroyieren, war ja jetzt nicht mehr zweifelhaft. Man nahm das, was man 1482 als Vereinbarung für die Gerichte vorgeschlagen hatte, und was die Gerichte zu Durlach, Ettlingen und Pforzheim abgelehnt hatten, nun wieder hervor und gab es in der Landeserbordnung unter Titel 9 bis 20 als Gesetz heraus, allerdings in etwas ausführlicherer Fassung, mit mehr ins einzelne gehenden Bestimmungen und vor allem mit dem Aufputz römischer Begriffe. Als gesetzlicher Güterstand ist die Errungenschaftsgemeinschaft erklärt worden; $^2/_3$ der Errungenschaft stehen dem Mann, $^1/_3$ der Frau zu. Hab und Gut bleiben zusammen; die fahrende Habe ist weder bei der Schuldenzahlung, noch bei der Beerbung besonderen Gesetzen unterworfen; was bisher an die Fährnisgemeinschaft angeklungen hatte, ist beseitigt. Die Tendenz, solange einer der Eltern lebt, das Gesamtgut zusammenzulassen und eine Auseinandersetzung möglichst zu vermeiden, waltet weiter ob. Aber unter welchen Rechtsbegriffen muß der Überlebende der Ehegatten diesen Vorteil hinnehmen! Der überlebende Mann ist nicht mehr Erbe des den Kindern nach seinem Tode erst zufallenden und bis dahin ihnen verfangenen Guts, sondern er hat nur „vermöge der väterlichen Gewaltsame, zu Latein patria potestas genannt, den Genuß und Beisitz, usum fructum genannt", auf

Lebenszeit von diesen Gütern, während die Kinder als deren Eigentümer gelten. Ähnlich hat die überlebende Frau nur den Beisitz, und den nur vormundschaftsweise, sie unterliegt also, auch wenn die Kinder volljährig sind, in Ansehung des Vermögens, an dem ihr der Beisitz zusteht, stets obervormundschaftlicher Aufsicht. Heiratet der Mann wieder, so trifft ihn am Beisitz kein Nachteil, heiratet die Frau wieder, so verliert sie ihren vormundschaftsweisen Beisitz und hat neben ihrem Beibringen aus ihrem Errungenschaftsdritteil nur den Beisitz an einem Quart (der armen Witwe), bei mehr als vier Kindern an einem Kindsteil des Kinderguts. Auch der Überlebende der Ehegatten bei einer unbekindeten Ehe hat nicht mehr verfangen Gut, sondern Beisitz an fremdem Gut. Die praktische Bedeutung der Begriffsänderung liegt darin, daß über das zu Beisitz zustehende Gut der Vater, die Mutter oder der Überlebende einer unbekindeten Ehe vor Gericht und Amtmann ein Inventar errichten und die Größe des Eigenguts der Kinder oder Sipperben feststellen müssen. Das war früher beim Verfangenschaftsrecht nicht. Das Teilrecht ist durchgedrungen als Eventualteilrecht; das heißt, es muß rechnungsmäßig die Teilung aufgemacht werden, wie sie zum Vollzug käme, wenn die Beisitzrechte nicht wären.[99] Mit dem Zusammenhalt der bäuerlichen Wirtschaft beim Tode eines der Ehegatten ist es nun schwach bestellt. Theoretisch ist er wohl noch möglich; die Erfahrung hat aber stets gezeigt und zeigt es noch heute, daß, wenn einmal eine Eventualteilung vorliegt, der Überlebende schwer oder kaum dem Verlangen auf Realteilung trotzen kann. In einem ist zudem das Teilrecht gleich als Realteilrecht durchgedrungen; im Falle die Frau wieder heiratet, muß geteilt werden. Stirbt später der parens binubus,

---

[99] Im großen und ganzen ist das Vorstehende in Württemberg bis zur Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches geltendes Recht geblieben. Der Zusammenhang zwischen der LEO und dem Württemberger LR ist an anderer Stelle noch zu erörtern.

einerlei ob Frau oder Mann, so geht es nicht mehr an, die Kinder des ersten Betts mit Gütern des ersten Gatten und mit errungenem Gut der ersten Ehe abzufinden; sondern nun verlangt die formale Behandlung auch hier genaues Ausrechnen, „damit die legitima nicht verletzt wird". Den Erbvertrag in einer Eheberedung und den Einkindschaftsvertrag läßt die Landeserbordnung zu, läßt den Einkindschaftsvertrag aber nur in Wirksamkeit treten, sofern er die landesherrliche Genehmigung gefunden hat.

4. Die weiteren Schicksale der Rezeption. Die Ehre, die Rezeption des römischen Rechts in der Markgrafschaft Baden in die Wege geleitet, insbesondere die Landerbfolgeordnung verfaßt zu haben, geben manche Schriftsteller der allgemeinen Geschichte und der Rechtsgeschichte dem Freiburger Romanisten Ulrich Zasius. Die rechtsgeschichtlichen Werke stützen sich auf Stintzing[100], der selbst aber wieder nur von Sachs[101] es weiß und ausdrücklich vermerkt: „Ich kenne das Werk nur aus dieser Nachricht", und Sachs sagt uns nicht, woher er es wisse. Die neueren Biographen von Zasius, Neff[102] und Schmidt[103], wissen nichts von der Autorschaft Zasius' hinsichtlich der badischen Landeserbordnung. Immerhin hat Zasius 1520, also 12 Jahre später, einen Titel seiner Freiburger Stadtrechtsreformation ähnlich überschrieben[104] und ihm auch einen ähnlichen Inhalt und eine ähnliche Ausdrucksweise gegeben. Es ist also nicht ganz ausgeschlossen, daß Zasius schon 1511 einen Entwurf für eine Vormundschafts- und Erbordnung gemacht, den Entwurf zur Verarbeitung an die markgräfliche Kanzlei nach Baden geliefert und denselben Entwurf dann später für sein Freiburger Stadtrecht umgearbeitet hat, auch soll zugegeben werden, daß die Titel mit dem speziell badischen

---

[100] Stintzing, Ulrich Zasius, Basel 1857, S. 156. [101] Sachs III[112]. [102] Neff, Zasius, Ein Beitrag z. Geschichte d. Humanismus, 1890—1891. [103] Schmidt, Zasius und seine Stellung in der Rechtswissenschaft, Leipzig 1901. [104] Stintzing a. a. O.

4*

Eherecht, Titel 9—20, sich leicht in einen fertig bezogenen Entwurf hätten einfügen lassen. Dem steht aber vieles entgegen, was die Autorschaft Zasius' unwahrscheinlich macht. Keiner der zeitgenössischen Schriftsteller weiß etwas von ihr. Die Landerbfolgeordnung ist, vom juristischen Gesichtspunkt aus betrachtet, keine hervorragende Arbeit. Was da aus den Institutionen übersetzt ist, wird jeder der beiden Juristen der markgräflichen Kanzlei, Dr. Kirser und Dr. Vehus — der eben von Freiburg kam, wo er seine Lehrtätigkeit aufgegeben hatte —, aus dem eigenen Kollegienheft oder irgendeiner Glosse haben entnehmen können. Auch ist nicht einzusehen, warum Markgraf Christoph, der über immerhin gelehrte und hochbesoldete Männer verfügte und der inhalts der Landesordnungen so sehr darauf ausging, daß alles Geld im Lande bleibe, und dessen Regierung seit einem Menschenalter mit der Herausgabe neuer Ordnungen beschäftigt war, nun in Freiburg bei Zasius sich den Entwurf zu einer neuen Ordnung habe kaufen müssen. Zasius war übrigens durchaus keiner von denen, die die römischen Begriffe auf deutsche Einrichtungen auftrugen, sondern er schalt auf die. Es ist nicht anzunehmen, daß ein Zasius den Beisitz des Mannes am Nachlaß seiner Frau mit der patria potestas des römischen Rechts erklärt hätte! Dann kann nur der die Landeserbordnung verfaßt haben, der mit den Einrichtungen der badischen Stammlande aufs genaueste vertraut war, und der vor allem die Frage nach dem ehelichen Güterrecht, die schon solange brennend war und jedenfalls Akten über Akten gezeitigt hatte, aus diesen Akten genau kannte. Merkwürdig wäre es, wenn ein fremder Jurist gerade zu dem Ergebnis kommen sollte, das 30 Jahre vorher das Projekt des badischen Landesherrn gewesen ist. Gerade die Übereinstimmung im Endergebnis zwischen dem Projekt von 1482 und der Landeserbordnung scheint zu beweisen, daß diese nirgends anders verfaßt ist als in der Kanzlei zu Baden. Wie das Projekt von 1482 bei

Kirsers Eintritt in die Kanzlei vorgelegen haben mag, so wird das endliche Durchsetzen des Projekts in der Landeserbordnung von 1511 das letzte Werk des alternden Kanzlers gewesen sein, das er mit Hülfe seines demnächstigen Nachfolgers Dr. Vehus fertigstellte. Die Zasiussche Autorschaft dürfte in das Reich der Legende gehören.

Die Bildung der Legende ist unschwer zu erklären. Die Landerbfolgeordnung wurde nämlich sogleich im Druck herausgegeben. In Baden hielt sich damals der Straßburger Drucker Reinhart Beck auf, der aus Straßburg wegen der Pest geflohen war. Der Druck ist ganz besonders schön und enthält vor dem Titelblatt in einem sehr schönen Holzschnitt das baden-sponheimsche Wappen. Leider sind Exemplare dieses Druckes, eines der ersten, äußerst selten. Die Berliner königliche Bibliothek hat ein Exemplar, die badische Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe besitzt keines. Eines ist in der Freiburger Universitätsbibliothek. Ferner hat das Generallandesarchiv zwei Exemplare, eines allerdings defekt.[105] In die auf uns gekommenen Exemplare sind die nachher dazu ergangenen authentischen Interpretationen[105] zum Teil handschriftlich eingetragen. — Der Druck des Gesetzes eines kleineren Territorialstaates war damals 1511 immerhin eine besondere Tatsache, die dem Gesetz unangesehen seines Inhalts eine besondere Bedeutung gab. So scheint die Landeserbordnung verbreitet und hochgeschätzt worden zu sein. Bald nach ihr kam 1520 die Freiburger Stadtrechtsreformation, die wirklich von Zasius war, in ähnlichem Druck heraus und nun scheint das offene Geheimnis, das man sich bei Betrachtung des einen Buches zuraunte, es sei von Zasius, durch den Buchhandel, Gelehrtenverkehr und sonst auf das andere Buch unberechtigterweise übertragen worden zu sein.

---

[105] S. Beil. 9.

Glücklicherweise lebt die Landeserbordnung noch in anderer Gestalt fort und ist in den Drucken dieser anderweiten Verarbeitung unschwer zu erhalten. Das ist einmal die Verarbeitung für das Kondominat Lahr und Mahlberg, wo die Landeserbordnung unterm 7. Dezember 1566 verbo tenus eingeführt wurde; die Verarbeitung ist dann in der Sammlung der baden-badenschen Landrechte bei Müller in Karlsruhe 1805/6, Band 2, Seite 61—100 erschienen. Im Hochbergischen ist die Landerbfolgeordnung erst auf den 1. Januar 1581[106], im Sausenbergischen ist sie überhaupt nicht eingeführt worden. Die andere Verarbeitung ist das badenbadensche Landrecht von 1588; es bringt in Buch IV, Titel 14—25 die Titel 18—35 der alten Christophschen Landerbordnung; auch diese Titel sind in der eben genannten Sammlung von 1806, Band 1, Seite 289f. gedruckt.

Die Rezeption des römischen Rechts im Badischen war also zunächst auf die Stammlande beschränkt. Aber nicht nur räumlich, sondern auch sachlich war sie beschränkt. Die Rezeption war ja in Baden verhältnismäßig früh erfolgt; aber das sachliche Rechtsgebiet, für das sie Geltung gewann, war klein; nur das Vormundschafts- und das Erbrecht und der zweitinstanzliche Prozeß ward von ihr betroffen. Ob man von vornherein nicht mehr wollte oder ob das Ende der Regierung Christophs oder das Ende der ruhigen Gelehrtenzeiten dem gesetzgeberischen Schaffen ein Ziel setzte, einerlei — es ward nicht mehr. Das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht und der Prozeß erster Instanz, wie sie aus dem Mittelalter überkommen waren, blieben in Geltung neben dem ehelichen Güterrecht, wie es die landesherrliche Kanzlei für gut befunden, und neben dem Vormundschafts- und Erbrecht, wie es der alte römische Jurist Gaius im 2. Jahrhundert nach Christi geschrieben hatte.

---

[106] LA 130/59 b.

E. Die Rechtsanwaltschaft.

1. Fürsprecher. Solche werden in der Landesordnung für Sausenberg erwähnt.[107] Sie sind eigentlich nur Beistände; denn jede der Parteien mag auch selbst „ihre Rede tun". Der Fürsprecher ist gehalten, einem jeden, der sein begehrt, zu dienen. Er darf nicht im Gericht sitzen; nur einem „Gast", das ist einem Fremden im Gerichtsbezirk, darf auf sein Verlangen einer aus den Richtern als Fürsprecher beigeordnet werden. Die Fürsprecher der drei Herrschaften Rötteln, Sausenberg und Badenweiler haben Anspruch darauf, daß kein fremder Fürsprecher vor den Gerichten ihrer Herrschaften auftrete. Nur kann nicht verwehrt werden, daß ein Fremder einen fremden Fürsprecher mitbringt, dann darf auch der heimische Gegner einen fremden Fürsprecher nach seinem Gefallen nehmen.

2. Fürsprecher am Hofgericht. Am Hofgericht mußten drei bis vier geschworene Fürsprecher sein.[108] Ein Eid regelte ihre Verpflichtungen; insbesondere verboten ist Ratserteilung an beide Seiten. Jede Partei darf nur einen Fürsprecher nehmen; bringt aber eine Partei einen fremden Fürsprecher mit, so darf die andere Partei so viel Fürsprecher für sich bestellen, als ihr beliebt. Ein Fürsprecher soll nicht in einer anhängigen Sache lediglich raten, sondern soll sich als Fürsprecher für die ganze Sache bestellen lassen. Der armen Partei wird ein Armenanwalt bestellt; sind es mehrere Armensachen, so hatte sie der Richter unter die Fürsprecher zu verteilen. Fremde Fürsprecher können mitgebracht, auch beim Gericht am Gerichtstag angenommen werden; aber die Partei, die fremde Fürsprecher mitbringt, mußte die halbe Fürsprechergebühr, und die Partei, die fremde Fürsprecher erst im Gericht annahm, mußte die ganze Fürsprechergebühr den eingesessenen Fürsprechern insgemein vorher bezahlt haben. Die eingesessenen Fürsprecher mußten

[107] SLO 3. [108] HGO 39—45.

übrigens, „da sie aufzuwarten verbunden sind, und damit einer vor dem andern destoweniger Vorteils halber, sondern um ihre Vortrag, Müh' und Arbeit ziemlich Nießung und Belohnung haben mochte, jeder den halben Teil ihrer gemeinen gesetzten Belohnung in ein gemein Buch legen und den allweg zu Ausgang jeden Hofgerichts gemeiniglich unter sich teilen; das ander Teil oder was die Partei ihm darüber gebe, sollte und mochte jeder Fürsprecher von den Sachen, darin er geredet hatte, für sich selbs allein behalten".

5. Das Finanzwesen.

A. Die Einnahmen. Die unmittelbarsten Quellen zur Befriedigung des Staatshaushalts waren die Einnahmen der landesherrlichen Küche, die zur Zeit der Zahlungen in Naturalien eine größere Bedeutung für das Staatsfinanzwesen hatte, als man heute geneigt ist anzunehmen. Zu den Einnahmen der landesherrlichen Küche gehörten außer den Erträgnissen der eigenen Güter des Landesherrn, seiner Mühlen u. a., vor allem das Erträgnis der Jagd, der Schäfereien und Fischereien des Landes.[1] Dazu kam ein Recht auf Hühner[2], die von den einzelnen Haushaltungen direkt erhoben wurden. „Wenn der Schultheiß von des gnädigen Herrn wegen erfordert würde, um Hühner aus dem Amt von den Umgängen seiner Gnaden Küche zu schicken oder in seinem Amt zu gebrauchen, so seine Gnaden darin wären, so soll der Schultheiß schaffen, daß sie von Jedermann genommen werden und gar Niemand (dann Kindbetterin) das überhaben bleibe. Und wieviel Hühner allemal aus einem jeden Dorf genommen wären, die sollen gen Hof geantwortet und von dem Küchenmeister oder Küchenschreiber dafür Urkunde empfangen werden."

---

[1] LA $^{126}/_{23}$ b. [2] AO 22.

Den hauswirtschaftlichen Einnahmen der landesherrlichen Küche reihten sich an die staatswirtschaftlichen Einnahmen des Landesherrn als Herrn des Fürstentums. Sie unterstanden im Gegensatz zu denen der Küche nicht dem Haushofmeister, sondern dem Landhofmeister[3] und unter dessen Oberaufsicht und unter der Mitkontrolle des Rechnungsschreibers aus der Kanzlei dem Landschreiber, sowie den Kellern und Zollern des Landes. Die Gefälle sind ungemein mannigfaltig. Als solche lernen wir aus unseren Quellen kennen:

1. Privatrechtlicher Natur: Die Gülten und Zinsen. Erstere geben Anspruch auf wiederkehrende Leistungen von Früchten und sonstigen Erträgnissen des Feldes, letztere geben Anspruch auf wiederkehrende Leistungen in Vieh und Geld.[4] Dazu kommt das Holzgeld aus den zinsbaren Wäldern.[5]

2. Die Einnahmen aus der Strafrechtspflege: Wegen ihrer verweisen wir auf die Ausführungen oben S. 29.

3. Die Einnahmen auf Grund des landesherrlichen Hoheitsrechts: Vor allem die Beden, eine Grundsteuer oder richtiger Grundhörigkeitsabgabe auf jedes in der Markgrafschaft gelegene Grundstück[6]; die Bede ist fällig in zwei Terminen, auf Georgi und Martini. Sodann die Deheme, ein Zehnt aus der Schweineaufzucht.[7] Die Gebühren für das Geleite.[8] Das Fallrecht, das ist das Recht auf das beste Stück Vieh oder beste Kleid beim Erbgang grundhöriger Leute[9], eine Art Erbschaftssteuer, aber nur im Sausenbergischen. Das Recht auf Anfall erblosen Guts.[10] Endlich die Fronden, Ansprüche auf persönliche Dienstleistungen zu Bauten, Straßenherrichtung und Fuhren.[11]

4. Indirekte Steuern: Das sogenannte Umgelt (Verkehrssteuer), gelegt auf a) Backen und Mahlen, b) Wein-

---

[3] LSchrO 2. [4] AO 10; StO 7 [11]. [5] SLO 28. [6] LSchrO 3; StO 1; LO 16. [7] LSchrO 16. [8] StO 7 [11]. [9] SLO 20. [10] S. oben S. 41, Note 89. [11] LO 16–18.

schank, c) Metzeln und Fleischverkauf, d) Salz, e) Unterkäufe.[12]

5. Zölle: Pfundzoll, eine Innensteuer auf alles Kaufmannsgut.[13] Wollzoll, eine Innensteuer auf Wolle.[14] Landzoll, Ein- und Ausfuhrsteuer für ein- und durchfahrende Wagen.[15] Rheinzoll für ein- und durchfahrende Schiffe.[16]

Dazu kommen:

6. Außerordentliche Einnahmen: Die besonderen Vergütungen für die Schweineaufzucht in den Eckerichtsjahren.[17] Die Schatzung, eine Kriegssteuer.[18] Die Anleihen.[19]

B. Die Ausgaben. Auch diese sind zum Teil solche der landesherrlichen Küche. Nach dem Katalog zur Anweisung vom 18. September 1511 sind neben 122 Personen des Hofstaates 22 Personen, darunter der Landhofmeister und die ganze Kanzlei, der Küche „aufgedingt".[20] Hierher muß auch eine Vorschrift der Kanzleiordnung[21] gezogen werden; sie hat etwa den Wortlaut: „Johann Gustenhofer soll Pfandlosungsschreiber sein. Pfandlosung soll nur getan werden auf Befehl des Landesherrn oder des Landhofmeisters. Die Pfandlosung besteht darin, daß Mahl, Morgenessen, Unterörtin, Schlaftrunk und Stallmiete bei Wirten angewiesen wird. Diese Anweisungen sollen nur erhalten a) Fremde, die an den landesherrlichen Hof kommen, b) die, die dem landesherrlichen Dienst verbunden sind, dann, wenn sie das Essen am Hofe und das Futter an den Röhren versäumt haben, oder die, die kommen müssen, wenn der Hof nicht zu Baden ist." Es handelt sich also um die Erfüllung einer der landesherrlichen Küche eigentlich obliegenden Verpflichtung in Gestalt von Anweisungen, die selbst wieder aus staatswirtschaftlichen Mitteln des Landesherrn honoriert werden. Die Vorschrift ist in ihrer Bedeutung

---

[12] StO 15—19 [20—33]; AO 13; LO 35. [13] StO 20. [14] LO 34. [15] StO 20. [16] LSchrO 1. [17] LSchrO 16 (geltendes Forstges. 15. XI. 33, § 44). [18] StO 8 [12]. [19] LSchrO 14, 15. [20] Z 26[406]. [21] KO 11.

klar, nicht aber, warum der, der das besorgt, „Pfandlosungsschreiber“ heißt. Man könnte es deuten, der Pfandlosungsschreiber löse durch das Schreiben seiner Anweisung eine dingliche Last der landesherrlichen Küche ab. Vermutlich handelt es sich aber um eine Wortverderbung, bei der diese mögliche Auffassung des Vorgangs als Lösung eines Pfands mitgewirkt hat; in Wirklichkeit wird der Pfandlosungsschreiber der „panétier-schreiber“, der Brotausgabe(Mundbäckerei)schreiber gewesen sein. Daß französische Amtsbezeichnungen auch sonst den Beamten der landesherrlichen Küche beigelegt waren, zeigt die Küchenordnung[22], die den Rechnungsführer der Küche Solfgardemer (von solvere und garder) benennt.

Die Ausgaben, die der landesherrlichen Staatskasse — im Gegensatz zur landesherrlichen Küche — obliegen, waren nach einer Unterscheidung, die die Landschreiberordnung[23] selbst macht:

1. Die verschriebenen Gülten.

2. Leibgedinge, Manngeld (das ist die Entlohnung der Ministerialen), Dienstgeld (das sind die Beamtengehälter), Knecht- und Mägdelöhne, tägliche und gemeine Botenlöhne.

3. Herren- und Rätezehrungen im Lande und außer Landes.

4. Handwerks- und Wirtsrechnungen.

Dazu kommt als

5. außerordentliche Ausgabe: die Heimzahlung von Schulden.

C. Das Kommunalabgabewesen.

1. Die Dörfer. Einiges hierüber geht aus unseren Quellen hervor. Wir erfahren, daß die Prozeß- und besonders die Währschaftsgelder bei der Grundstücksübertragung[24], auch die Gebühren für Testamente[25] dem Schultheißen und

---

[22] LA 123/26 b. [23] LSchrO 5—13. [24] SLO 3, 14. [25] Z 42[134].

den Richtern, und die Schreiblöhne dem Schreiber in ihre Taschen[26] geflossen sind; damit wurden die erforderlichen Beträge für die Gewinnung einer auch die Gemeindeangelegenheiten besorgenden Verwaltung in die Dörfer hereingebracht. Anderes brachten die Verfehlungen gegen die Dorfeinungen ein.[27] Daneben stand, was hier nicht weiter ausgeführt werden kann, noch das weite Gebiet der Wirtschaftseinnahmen und Wirtschaftsausgaben der Gemeinde als Markgenossenschaft.

2. Die privilegierten Städte. Besondere Einnahmen hatten die privilegierten Städte Pforzheim und Baden. Die Einwohner waren, da sie nicht grundhörig, sondern gefreit sind, auch frei von der Bede.[28] Volkswirtschaftlich gedacht sind sie, als die Einwohner einer Handels- und Gewerbsstadt, einer physiokratisch angelegten Besteuerung nicht unterworfen. An deren Stelle steht eine Besteuerung auf merkantilistischer Grundlage. In Pforzheim und Baden werden Verkehrssteuern und Zölle in weitaus größerem Umfang als sonst im Lande erhoben; von der Bede dagegen ist nichts geblieben als die Außenbede[29], das ist die Besteuerung der Grundstücke der Ausmärker, die nicht in den Städten wohnen und auch nicht die indirekten Steuern tragen helfen. Grundsätzlich gehörte das Umgeld (die Verkehrssteuer) und die Außenbede dem Landesherrn, zumal die Verkehrssteuern die Bede ersetzen. Aber die Städte haben es verstanden, sich einen Teil der aus ihren Steuerquellen fließenden Erträgnisse zu erhalten; ein Vierteil bleibt ihnen, die übrigen drei Vierteile stehen dem Landesherrn zu. Zu dem Umgeld, das ¼ der Stadt, ¾ dem Landesherrn zufließt, gehört in Baden auch eine Kurtaxe[30]: „So auch diejenigen, die bisher zu Baden zu ihrer Notdurft oder ihres Leibes Wollust gebadet, uns oder den gemelten Bürgermeister und Rat unserer Stadt Baden nichts geben, haben wir ge-

---

[26] HGO 9. [27] LO 36; SLO 13. [28] StO 1. [29] StO 21 [34]. [30] StO [42].

ordnet, daß ein jeder Badgast von Mann und Frau, so gen Baden kommt und allda ausbadet, sechs Pfennig gebe, die dann durch einen verordneten Knecht wöchentlich eingesammelt und alle Wochen auf den Samstag von ihm überantwortet werden sollen". Neben dem Anteil am Umgeld gehörte den genannten Städten ein Vierteil der Einnahmen aus der Strafrechtspflege, soweit sie gegen die Bürger der Stadt gehandhabt wurde, ferner ganz ihr Wegegeld, Siegelgeld, Meßgeld, Waggeld, Standgeld und Stiegengeld.[31] Diesen besonderen Einnahmen der privilegierten Städte stehen allerdings auch besondere Verpflichtungen gegenüber; es handelte sich vor allem um die Pflicht der genannten Städte, den Landesherrn aus der Gefangenschaft, wenn er in solche geraten sollte, auszulösen und gegen Empfang von Schadlosbriefen des Landesherrn für den Landesherrn bei dessen Gültgläubigern Bürgen zu sein.[32]

D. Das Finanzverfahren. An der Spitze der Finanzverwaltung steht der Landschreiber. Es ist bereits oben anläßlich der Erörterung der Verfassung der Markgrafschaft darauf hingewiesen worden, daß der Landschreiber nicht nur technischer Vorstand der ganzen Staatswirtschaft, sondern zugleich Treuhänder gegenüber den Gläubigern des Landes war, so daß er eine von dem Gehorsam gegen den Landesherrn unabhängige Verantwortung trug. Die Hauptabrechnung mit den Bezirksstellen geschah daher nicht durch den Landschreiber allein, sondern durch einen Rechenschreiber aus der Kanzlei zusammen mit dem Landschreiber.[33] Die aufgestellten Kassen bei den Bezirksstellen sind mit zwei Schlössern versehen, zu denen der Rechenschreiber und der Landschreiber je einen Schlüssel haben, so daß nur beide zusammen die Kassen öffnen können. Anderseits war es Sache allein des Landschreibers, die laufenden Verpflichtungen der Markgrafschaft zu tilgen. Bei dieser Stellung des

[31] StO 5 [7, 8]. [32] StO 9 [14]. [33] LSchrO 2.

Landschreibers ist es natürlich nicht ausgeschlossen gewesen, daß zwischen seiner Gehorsamspflicht als landesherrlicher Beamter und seiner Verantwortung gegenüber den Gläubigern des Landes sich ein Widerstreit erhob, wenn z. B. der Landesherr über Einnahmen verfügen wollte, die der Landschreiber für Zahlung von Schulden zu verwenden gedachte. Für diesen Fall des Widerstreits sieht die zweite Landschreiberordnung ein Verwaltungsstreitverfahren vor[34]: „Spähne zwischen dem Landesherrn und dem Landschreiber soll in Austrag Rechtens der Hofmeister oder Landvogt und Räte ohne Appellation endgültig entscheiden".

Über die Einnahmen und Ausgaben des Landes wird eine Landesrechnung vom Landschreiber geführt.[35] Die Bezirksstellen, die Kellereien und Zollereien, ferner auch die Amtleute in Ansehung der von ihnen vereinnahmten Gelder führen Bezirksrechnungen. Bei den Bezirksstellen und Amtleuten stehen die mit den beiden Schlössern versehenen Kassen, in die das abgezählt zu überbringende Geld hineingeworfen ward; nur bei den Zollereien war ein kleiner Vorrat Geldes außerhalb der Kassen zum Wechseln und Herausgeben an die Wagenleute. Das Geld wurde jährlich vom Rechenschreiber und Landschreiber aus den Kassen genommen und „eigentlich bei Pfennigs" nachgezählt. Dann mußte der Rechenschreiber das Geld in ein Register unterschiedlich aufschreiben, jeder Bezirksstelle einen Auszug daraus fertigen, das Register dem Landschreiber, den Auszug den Kellern, Schultheißen geben, die es jeder seiner Jahrrechnung beilegen sollten, so daß „man alsdann sehen möge, daß des Landschreibers Register und der Amtleute Schriften und Aufschließen gleich sagen". Über all das Einnehmen wie auch über die Ausgaben hatte der Landschreiber Quittungen und Urkunden zu nehmen und die zu seiner Jahrrechnung zu tun; insbesondere sollten der Jahrrechnung beigefügt

[34] LSchrO II. [35] LSchrO 2.

sein die Kosten- oder Zehrungsregister oder Zettel mit des Landesherrn oder des Landhofmeisters Hand unterschrieben, die Nachweise der Zehrungen, die außer Landes getan sind, die übrigen „Heißzettel" des Landesherrn und die an Gesinde und Handwerker gegebenen Anweisungen auf die Wirte, für welche die Wirte dann Entschädigung von den Kassen erhalten hatten. Doch durfte der Landschreiber keinen gezeichneten Zettel für gut annehmen, „er habe ihn denn dem Rechenschreiber vorgelegt und die Summen probiert, damit er wisse, daß sie gerecht sind". Zu Fronfasten sollte dann der Landschreiber dem Landesherrn Bericht erstatten, wieviel er Geld „vorgehends" oder „mangels" habe. Eine zweite (eine Art Grundstocks-) Rechnung mußte gestellt werden[36] über die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, über die Aufnahme und das Entleihen von Geld, über dessen Verwendung zur Ablösung anderer Gülten oder sonst „zu des Landesherrn Notdurft oder zu was es sonst nach Empfehlen des Landesherrn oder des Landhofmeisters nützlichst anzulegen war"; die Schulden, die aus laufenden Mitteln bezahlt sind, sollten gleicherweise verzeichnet, und das Verzeichnis der Rechnung beigelegt werden. Endlich war auch ein Sturz des Hausrats von Stück zu Stück[37] in den Schlössern und Häusern des Landesherrn in der ganzen Markgrafschaft vorgeschrieben, dabei sollten Neuerwerbungen vermerkt und notwendige Ausbesserungen angeordnet werden; darüber mußte man ein Verzeichnis in zwei Exemplaren anfertigen, das eine Exemplar den Kellern und Amtleuten geben, das andere sollte der Landschreiber dem Landesherrn vorlegen und diesen „daran mahnen, wo der Hausrat zu vermehren sei, damit der Landesherr oder der Landhofmeister Bescheid zu geben wisse, wie es gehalten werde".

Die indirekten Steuern wurden verschieden erhoben. Das Umgeld für Frucht, Fleisch und Wein mußte bezahlt

---

[36] LSchrO 14. [37] LSchrO 17.

werden, bevor die Frucht zur Mühle, bezw. Brot zum Backen, bevor das Vieh zum Metzeln gebracht oder das Faß Wein seiner Siegel entledigt und angestochen wurde.[38] Die Zahlung geschah an den Schultheiß, der zwei Urkundspersonen dazu zog. Der Schultheiß machte zwei Zettel oder Kerbhölzer, nahm eines zu seiner Rechnung und gab das andere dem Accispflichtigen. Dieses „Wortzeichen" des Schultheißen ist in der Hand des Pflichtigen Kontrollschein, den er beim Zubringen der Frucht zum Müller, des Brots zum Bäcker und des Tieres zum Metzger diesem abgeben muß. Müller, Bäcker und Metzger, ihre Frauen, Gesinde und Knechte sind darauf vereidigt, nicht zu mahlen, backen oder zu metzeln, worüber nicht das Wortzeichen in ihren Händen ist. Auch der Zoll, der an den Schultheißen gezahlt werden muß, sollte in Gegenwart zweier Urkundspersonen entrichtet werden.[39] Das Salzumgeld ward so erhoben, daß die Stadt das Salz von den Wagenleuten einkaufte und im kleinen teurer abgab[40]; der Gewinn war als Umgeld dem Landesherrn ganz abzuliefern. In den Dörfern war der Salzverschleiß in dieser Art den Wirten übertragen. — Wo die Städte zusammen mit dem Landesherrn am Umgeld und an anderen Gefällen beteiligt waren, besetzten die Stadt und der Landesherr bei Erledigung eines Erheber-, Schreiber-, Dienerpostens alternierend die Stelle[41]; an einem vom Landesherrn zu bestimmenden Termin wurden vom Landschreiber und vom Bürgermeister und Rat dann das je dem Landesherrn und der Stadt zukommende Betreffnis geschieden und danach aus der gemeinschaftlichen Kasse herausgezogen.[42]

Über das Verfahren der Kommunen bei Erhebung und Verwendung ihrer Einnahmen geben unsere Quellen keine eingehendere Auskunft; man wird aber annehmen dürfen, daß es im wesentlichen dem Verfahren bei Einhebung der landesherrlichen Gefälle glich. Daß die Städte und Dörfer

[38] AO 13; StO 15 [23]. [39] AO 14. [40] LO 26. [41] StO 23 [38]. [42] StO 23 [36].

über ihre Finanzgebarung den landesherrlichen Beamten Rechnung legen mußten[43] und davon auch die privilegierten Städte nicht befreit waren, ist schon oben bei Erörterung der Verwaltung der Markgrafschaft erwähnt worden.[44]

Es ist wohl nicht zu verkennen, daß die Vorschriften des Markgrafen Christoph über das Finanzwesen wichtige Fundamentsteine wurden, auf denen das badische Finanzrecht noch heute ruht.

6. Schlußbemerkungen.

Die vorstehende Darstellung des badischen Rechts aus der Zeit um die Jahre von 1470 bis 1515 macht auf unbedingte Richtigkeit und Vollständigkeit keinen Anspruch. Wir haben zusammengetragen und gegliedert, was wir aus der Geschichte, der allgemeinen Rechtsgeschichte gewußt und aus den bereits gedruckt vorliegenden und neu bearbeiteten Archivalien gefunden haben. Um aber Gelegenheit zu geben, das Vorstehende nachzuprüfen, zu vervollständigen und zu berichtigen, war es notwendig, die bearbeiteten Archivalien, die noch nirgends herausgegeben sind, hier abzudrucken. In diesen Archivalien ist noch vieles für das badische Recht Wissenswerte enthalten, was wir in der vorstehenden zusammenfassenden Darstellung nicht oder nur flüchtig haben berühren können. Ihr Studium wird schon um deswillen fesseln, weil es sich handelt um Arbeiten aus einer hochgebildeten Zeit, in der die badische Gesetzgebungskunst — mag man auch mit ihren Ergebnissen, besonders mit der Aufnahme des römischen Rechts, sich nicht befreunden können — doch als formale Kunst betrachtet, so in Blüte stand und von einem Ernst und Eifer für das Volkswohl getragen war, wie lange hinaus nicht mehr.

---

[43] LO 8 a. E.; StO 23a [40]. [44] S. oben Seite 24.

Denn mit der Teilung des Landes, die Markgraf Christoph unter seine Söhne 1515 vornahm, hört die Recht schaffende Tätigkeit auf. Es ist nicht richtig, daß schon diese Teilung die Ohnmacht der badischen Herrschaften verursachte. Wir haben gesehen, daß eigentlich nur die Stammlande in sich gefestigt und einheitlichen Gesetzen unterworfen waren, und diese blieben auch nach der Teilung unter einer ausgezeichneten Regierung des Markgrafen Philipp beisammen. Allerdings neues Recht hat diese Regierung nicht gebracht; die aufkommende Glaubensspaltung und die hochpolitischen Fragen, die tief in die Bevölkerung eindrangen, schwächte das Interesse für die Kleinarbeit in der Verwaltung, wie sie unter Markgraf Christoph getan worden war. Die Teilung der Stammlande selbst aber nach Philipps Tode 1533 war für diese von Unheil. Wohl vereinigte sich der südliche Teil Baden-Baden mit den luxemburgischen und der nördliche Teil Baden-Durlach mit den hochbergschen und sausenbergschen Außenländern, aber die Lebenskraft saß doch in den Stammlanden und es konnte nichts Gutes bringen, wenn auf der Karlsburg in Durlach und dem Schloß über Baden zweimal die Zentralverwaltung, wie sie Christoph geschaffen hatte, aufgerichtet wurde, und der teure Beamtenapparat das verarmende Land doppelt belastete.

Die Entwicklung des Rechts fand jetzt Pflege im Herzogtum Württemberg, besonders an der Universität Tübingen, und in der Kurpfalz, besonders an der Universität Heidelberg. Das württembergische neue Landrecht ward 1588 von Baden-Baden eingeführt. Das kurpfälzische Landrecht nahm Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach zum Vorbild, als er 1622 sein neues Landrecht hat drucken lassen und in seinem Lande zur Einführung bringen wollte. Da entschieden die Waffen in der Schlacht bei Wimpfen gegen ihn und an Friedensarbeit konnte erst gedacht werden nach dem Osnabrücker Frieden. Die Kodifikation, die seit 1622 druckfertig in den Magazinen gelegen hat, ward erst 1655 als

baden-durlachsches Landrecht eingeführt. Wir wollen soviel vorausgreifen, die Kodifikation machte dem Hochberger und Sausenberger Sonderrecht ein Ende und sie erstreckte sich auf alle Rechtsgebiete des bürgerlichen Rechts, also auch auf das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht und den erstinstanzlichen Prozeß, die über die Christophsche Zeit hinaus von den Rechtsbildungen des Mittelalters beherrscht geblieben waren. Im übrigen erfordert die Geschichte des badischen Rechts zur Zeit des dreißigjährigen Krieges auf Grund der für diese Epoche vorliegenden Druckwerke und Archivalien ihre besondere Bearbeitung.



Beilagen.

Die Landesordnungen.

1. Kanzleiordnung.

Kanzleiordnung vom 27. Juli 1504.

Ordnung der cantzlei zu Baden von marggraf Christofen fürgenomen und ufgesetzt uf sambstag nach sanct Jacobstag apostoli a°. C quarto.

§ 1.

Zum ersten ist benant meines gnädigen herrn wil und mainung, daß hinfür in die rathstube desgleichen in der schreiber stuben niemandt wandel noch ingang haben solle, dan der landthofmaister, Doctor Johan Auer der probst, Doctor Jacob Kirser der cantzler, der landtschreiber und die schreibere zu gemeinen und teglichen gescheften; wann aber sachen und handlungen fürfallen, derhalben sich gebüren würde, die andern rethe auch zu besamblen oder sonst in oder außerhalb raths heimische oder frembde leut darinn zu beschigkhen, die mag und soll man, die zeit ire handlung weren, darinnen auch leiden. Doch daß der cantzler und auch die schreiber die concepten, briefe, buecher und registere, so in zu zeiten verhanden sindt, verwahren und guet achtung darauf haben, damit niemandt darein sehen möge und die dinge, so in der cantzlei sindt und bleiben sollen, nit weiter khomen, dann sich gebürt.

§ 2.

Item die zeit des gemeinen in- und ausgeen der cantzlei, sommers und winters, soll sein von herrn hofmaister rethen und schreibern wie nachvolgedt: nämblich morgens zu siben uhrn und zum morgenimbis wider darauß; und dann nach dem imbis zu einer uhrn wider darinn und zu bleiben zwo stunde; doch sollen die schreiber allweg bleiben, bis ein jeder seinen bevelche volbringet. Wann sich aber begibt, daß sachen fürfallen, die morgens oder abends mer und lenger zeit erforderten, das soll den

obgemelten, den in die cantzlei zu gehn gebüert, uß bevelch des hofmaisters gesagt werden und sie dem leben.

§ 3.

Item es soll auch alweg zum wenigsten einer der jungen schreiber nachts in der cantzlei ligen, und ehe dann er schlafen gehet, zu allen thüren und in winterszeiten auch in die stuben und ofen sehen, daß recht beschlossen, geliechtet und gefeurt sei, schaden zu verhüten, darzu bei nacht in die cantzlei niemandt, der darinn nit gehört, lassen noch füren, bei schwerer straf, die dem, der es thet, begegnen würdt.

§ 4.

Item es sollen auch all diejehnen, den, als obstehet, in die cantzlei wandel zu haben zugelassen ist, wenn sie inn- oder ußgehn, die thüre allweg nach innen zubeschließen, damit niemandt fremder ohne wissen darein khomen möge.

§ 5.

Item Doctor Jacob der cantzler soll sich als das haubt der cantzlei und aller derselben handlungen und geschefte underziehen, den mit fleis und ernst ob sein und die durch sich selbst und die andern schreibere zum besten handeln und ufrichten, wie einem cantzler gebüert und inmassen hernach volget. Nemblichen ist meines gn. h. meinung, daß der cantzler in sonderlichem bevelhe und bewarung haben und sich annemen soll der nachbemelten sachen:

a) zum ersten aller spene und gebrechen gegen meines gnedigen herrn nachpaurn und sunst sich aigentlich darin zu erfaren, darinnen zu raten und das, so man deßhalb zu tagen oder dingen khomen würde, von meines gnedigen herrn wegen auch zu reden oder fürzutragen;
b) item aller geistlicher, lateinischer sachen und geschefte, pfrienden und anders betreffnis;
c) item aller königlicher und ander mandaten, schriften und hendeln, des heiligen reichs, fürsten und andrer treffenliche sachen belangendt;
d) item aller lehensachen, geistlicher und weltlicher;
e) item aller tag und tagsatzungen auch aller vertrege, endtscheidt, urtheil und dergleichen sachen;

f) zu dem allen soll er auch ein geflissen aufsehen haben uf die andere schreibere, sie anzurichten und darzu zu halten, daß sie der cantzlei embsichlichen warten und daß usserthalb der imbiß allweg zum wenigsten einer der jungen schreibere in der canzlei sei, daß auch ein jeder das, so ime würdet bevolhen, mit fleis volbringe, darinn er inen dann nach seinem besten versteen underweisung thun und sie ime auch gehorsam sein sollen, zu thun, was er sie in der cantzlei gescheften heißet.

§ 6.

Item wann es der cantzler der obangezaigten meines g. h. und der cantzlei gescheften halb unverhindert thuen kan, so mag er in seinem hauß sein, sich seiner büchere auch ersehen und der gebrauchen, damit er auch eines neben dem andern desto bas in jewung und gedechtnus haben und behalten möge.

§ 7.

Item Wendl Cuntzler soll als ein secretarius meines g. h. nach dem cantzler auch in seinem abwesen an seiner statt uf die cantzlei und die andern schreibere fleißigs ufsehen und in sonderlichem bevelh haben, alle tegliche missifen die zu empfahen, anzubringen und zu verwaren, auch welliche antwort bedörfen, daran zu manen; und, wie uf jeden briefe zu antworten oder sonst von meines g. h. wegen in zuefallenden sachen und gescheften zu schreiben jederzeit geratschlagt und ime bevolhen wirdt, das soll er mit fleis concipieren oder begreifen und nach verhörung die anderen schreibere schreiben und ingrossiern lassen. Doch was schlechter sachen weren, die mag er einem andern schreiber bevelhen, doch soll er die briefe, die er andern zu begreifen bevilhet, selbst auch übersehen und corrigieren, und, so ime bedunkht, daß die uf meinung wie gerathschlaget oder befolhen begrifen seihen, als dann mag ers meinem g. h. oder dem hofmaister oder wem sichs sunst gebürt zu verhören auch fürkhumen und nach irer verhörung gefallen oder enderung fertigen lassen —, also daß khein brief empfangen und darauf andtwort gegeben werde, dann mit wissen und verhörung meines g. h. oder seiner gnaden landthofmeisters und in irem abwesen des, der an irer statt das macht und bevelh hat. Was auch Wendel den andern schreibern, als obstet, zu begreifen und zu schreiben angeben und bevelhen wirdt, des sollen sie auch allweg gehorsamb sein.

§ 8.

Item Johann Breiß soll sein ein gemainer schreiber und mit concipieren und schreiben gehorsam sein und thuen, was ime jederzeit wirdet bevolhen, auch daneben ein rechenschreiber, und in den dingen, darein gehörig, embsig ufsehen haben und die mit fleis handlen und verwahren.

§ 9.

Item Johanns Rösch soll auch ein gemainer schreiber und darzue hofgerichtsschreiber sein, die appellationen nach laut meines g. h. ordnung annemen und verwaren und, so man hofgericht helt, die hendel fleissig aufschreiben und gueten ernst darzue brauchen, uf daß durch ine niemandt gesaumbt oder verkhürtzet werde; und, was sachen zu jedem hofgericht uns geraicht anhangen bliben und verer handlung bedörfen, die soll er auch behalten und in bequember zeit daran manen, damit darinn, was not sei, gehandlet werden möge. Desgleichen soll er auch fleissig ufheben und behalten alle hendel und gerichtsacten, ob man nochmals der not haben oder von den partheien oder sonst darumb angefordert werde, daß er die auch wisse zu finden.

§ 10.

Item Johannes Breiß soll auch ein registrator sein und der registratur, auch aller buecher, register und briefe im gewelbe acht nemen und, wan nit ernstlichs zu schreiben ist, so soll er über die laden im gewelb sitzen, ime die briefe und hendele kündig zu machen, die, so man ir not oder nachfrag hat, wisse zu finden; auch die briefe alle ordentlich zeichnen und legen, jeden dahin er gehört, darzue niemandt in das gewelbe lassen, noch einichen briefe darauß geben oder leihen one sondern beschaidt des hofmaisters oder cantzlers. Ob und so er auch zu zeiten uf bevelhe derselben baider oder ir aines einiche briefe, register oder anders aus dem gewelbe thuen, die man jemandt leihen würde, die soll er allmal aigentlich ufzeichnen, was und wievil der, wann und wem sie geliehen seien, die wissen wider zu erfordern und zu empfahn.

§ 11.

Item Johannes Gustenhofer sol ein gemainer und darzue pfandlosungschreiber sein und also, wan sich gebüern würdet, jemandt

pfandtlosung zu thun, das doch nit geschehen soll, dann uß bevelh meines g. h. oder seiner gnaden landhofmaisters.

a) Ist dann der, dem man pfandtlosung thuen wil, frembde und meinem g. h. dienst nit gewandt, so soll Johannes male, morgenessen, underörtin, schlaftrunkh und stalmiet, ob und sovil derselb deren gehabt hetten, ufzeichnen in zwei register, deren er das ein behalten und das ander dem wirt geben und auch an den speichermaister für den habern zettel machen, die den hofmeister zeichnen lassen und dann den wirten unverzogenlich übergeben, klage zufürkhumen.

b) Item einem, der meinem g. h. diensts verbunden, soll man, wann sin gnadt zu Baden ist, er sei rath, diener, edel oder knecht nit mer, dann für die stalmieten, pfandlosung thuen, es were dann, daß einer kheme zue rath, daß er sich das essen zue hove und des fuetters ane der röhren versaumbt hette; dem mag und soll man dieselben versaumbt malzeit und fuetter auch aufzeichnen. Wann aber mein g. h. nit zu Baden ist, so soll man den diensts verwandten in den herbergen für male und stalmieten pfandtlosung thuen.

§ 12.

Item Waibel, Peter Nar und Liesch sollen hinfür als knaben in allen sachen, was sie gehaissen werden, gehorsam sein.

§ 13.

Und umb daß der canzler, deßgleichen die schreibere, jeder in dem, das ime zu thuen gebüert, desto williger und geflisener sein, so ist geordtnet, daß die gefelle der cantzlei getheilet werden sollen, als hernach stehet:

a) Item Doctor Jacob der canzler soll nemen aller gefelle den halben theil, wie dann bishero andere canzler vor ime auch genomen haben;

b) Item Wendel Cuntzler sol an dem anderen halben theil, das ist nemblich ein viertheil aller gefelle;

c) Item den übrigen vierttheil sollen Johannes Breiß, Johannes Rösch und Johannes Gustenhofer mit einander nemen und gleich thailen;

d) Item der Waibel soll hinfüran das halb trinckhgelt und Peter Nar und der Liesch das ander halb haben und nemen.

LA. Akten: Baden-Generalia, Canzleisache 126/23 a. I.: Die oben abgedruckte Fassung. II.: Fassung vom 11. November 1517 unter Markgraf Philipp [Kanzler: Hieronymus Vehus, Sekretär: Johann Preis]. III. Fassung ohne Datum nach 1539 unter Philiperts und Christophs II. Vormundschaft enthält weiter noch eine Statthalterordnung. [Kanzler: Dr. Varnbühler]. IV.: Ältere kürzere Fassung ohne Datum (vor 1504) unter Markgraf Christoph. Daselbst 126/23 c vier weitere Abschriften der Kanzleiordnung von 1515 und 1532. Sämtlich Kop.

Landschreiberordnung vom 15. Juni 1497.

2. Landschreiberordnung.

Ordnung von mein gnedigen Heren, Marggrave Christofen, seiner gnaden landtschreiber zu Baden, Erharten vom Hane, gegeben und zu halten bevohlen uf viti und modesti anno C XCVII.

§ 1.

Der landschreiber soll haben zwei pferde und einen guten knecht, gerüstet, der zu zeiten, so des not, auch zu brauchen sei.

§ 2.

Item wann sich hinfür würdet gebüren, die zolle und ungelte, uf dem reine und auch im lande ufe zuschliessen, das soll allemal der landtschreiber bringen an meinen gnedigen herrn oder seiner gn. landhofmeister; des gnad oder der landhofmeister sollen dann zu solchen uffschließen schicken und ordnen einen schreiber uß der canzlei, in des beiwesen (soverr anders der landhofmeister dabei selbs auch nit sein kan oder will) die uffschliessen gescheen, das gelt uß den kisten und büchsen genomen und eigentlich bei pfennings nachgezält auch davon niemand nichts gegeben werden soll, weder wenig noch vil, one gefragt und geheisse des landhofmeisters. Und wann das also geschehen ist, so soll der schreiber das gelt, so an jeglichem ende funden würdet, in ein register underschidlich uffschreiben, was und wievil jeglichs, auch von welchem tag es unaufgeschlossen gestanden und wer bei dem uffschliessen gewest sei, und dann desselben alles, wie er in das register schreibet, dem amptman, schultheissen oder keller am selben ende auch ein gleich lautend abschrift und verzeichnus geben, damit der landschreiber das angezeigt register und die amptleute jeder die verzeichnuß des uffschließens

in seinem ampt zu iren jarrechnungen für urkunden haben beizulegen und man alsdann sehen möge, daß des landschreibers register und der amptleute schriften und uffschließen gleich sagent.

§ 3.

Item die zwo beden Georgii und Martini soll der landschreiber durch die amptleute järlich bei rechter zeit schaffen inzubringen und ime genzlich zu überantwurten. Und ob oder so einicher amptman darinn säumig sein wollte, die soll er manen und darob sein, daß von den beden nichts ussteen bleibe, und wo sin manen nit verfahen wollte, das soll er bringen an meinen gnedigen herrn oder den landhofmeister und die mit dem jhenen, der also säumig were, reden und handlen lassen, was not sein würdet.

§ 4.

Deßgleichen soll der landtschreiber die extantz und, was die amptleute järlichs an rechnung schuldig bliben, schaffen und darob sein, ime auch überantwurt zu werden zum fürderlichsten, und er hinfür nit als bißher das ganz jar in der amptleut handen lassen, das in iren nutz und irs gefallens zu brauchen, sonder darinnen embsig unnd fleissig sein, sollich gelt von den amptleuten zu seinen handen zu bringen. Und welche seins schreibens oder sagens nit achten und darin säumig sein wollten, die soll er zu allen malen auch anzeigen meinem gnedigen herrn oder seiner gnaden landhofmeister, wie obsteet.

§ 5.

Sollich gelt der beden, zölle, ungelte, dehemen, überantwurt der amptleute, und alle andern meins gnedigen herrn zinse und gefälle soll der landschreiber von seiner gnaden wegen järlich innemen und davon ußrichten die verschriben gülten, leibgeding, manngelt, dienstgelt, knecht- und mägdlöne und täglichs und gemeine botenlöne und umb des alles von einem jeden quittanzen und urkunden nemen, die zu seiner rechnung darzulegen.

§ 6.

Deßgleichen soll er auch davon ußrichten herrn- und räte zerungen im lande und dagegen empfahen die kosten- oder zerungregister oder zeddele mit meins gnedigen herrn oder des landhofmeisters hand underschriben, die zu seiner rechnung auch beizulegen.

§ 7.

Item und wann räte und ir gleichen in botschaften werden gefertigt zu reiten zu meins gn. herrn nachpern oder an andere ende, dannen sie bald wider komen mögen, so soll und mag inen der landschreiber an ire zerungen, was ungevarlich umb ein halben schilling gulden und darunder zu thund ist, gelt geben uff vergleichung, die sie zu irer zukunft mit ime thun und ime alßdann auch, was sie verzert haben, eigentlich verzeichnungen geben sollent, die an rechnung für urkunden beizulegen. Welche man aber schickht oder fertigt zu reiten so ferre, das sie mer als eins halben schilling geldnis zu zerunge bedörfent, denselben, was über ein halben schilling guldin zuthund ist, soll der landschreiber nichts geben one einen heißzettel mit meins gn. herrn oder des landhofmeisters handt gezeichnet. Deßgleichen soll er zu derselben widerkunft ire zerungzedel von inen auch nit annemen oder vergleichen, sie seien dann, als vorsteet, mit meins gn. herrn oder des landhofmeisters hand gezeichent.

§ 8.

Item so aber jemand von knechten oder anderem gemeinen volckh geschickht würdet, den soll der landschreiber nichts geben, er hab dann des ein zedel von mein gnedigen herrn oder seiner gn. landhofmeister gezeichnet.

§ 9.

Item umb wagenknecht und jägerzerungen soll und mag der haußhofmeister, so mein gn. herr zu Baden oder sonst hinuß in der marggrafschaft ist, zedel geben in die ampte; die soll dann der landschreiber zu gebürlichen zeiten auch vergleichen und bezalen.

§ 10.

Sunst soll der landschreiber von meins gn. herrn wegen gar nichts ußgeben, weder wenig noch vil, one empfahen eins heißzedels, von meim gn. herrn oder seiner gn. landhofmeister mit ir eins hand gezeichent.

§ 11.

Item der landschreiber mag zu zeiten den handtwerckhsleuten auch den würten uf ir arbeit und zerung gelt geben, doch soll er

von den würten keinen zedel oder zerung annemen, sie seient dann mit des landhofmeisters hand gezeichent.

§ 12.

Item und wann der landschreiber mit den amptleuten, handtwerkhsleuten und den würdten rechnen will von knechtlönen, zerungen und anderm, das sich dann zu vergleichen gebürt, das soll er zu allen malen an meinen gn. herrn oder den landhofmeister gelangen lassen, die mögen oder sollen ime einen zugeben, der dabei und mit sei. Doch ist ime zugelassen, wann er zu den ufschließen der zölle reitet, dass er dann in beisein des, der zu den ufschließen geordnet würdet, mit dem amptleüten, würten und andern, da es im not beduncket, mag abrechnen und vergleichen, was sie von meins gn. herrn wegen ußgegeben, darum sie in obgeschribner maß gezeichent zedel oder register han; doch soll der landschreiber derselben gezeichenten zedel oder register keins annemen, er habe es dann vorgelegt und die summe probiert, damit er wisse, das sie gerecht seient.

§ 13.

Der landschreiber soll hinfür alle fronfasten meinem gn. herrn und in des abwesen dem landthofmeister eigentlich anzeigen, wievil er gelts und ob er vorgeendts oder mangel habe, er soll auch meins gn. herrn gelt zu sein selbs gewerbe und nutz nichts brauchen, sonder zu welcher zeit er gelt hett, das er von meins gn. herrn wegen in den obgeschriben stuckhen ußzugeben nit notturfftig were und empören möchte, das soll er nimmer ruhen sonder allweg an mein gn. herrn oder den landhofmeister langen lassen und sollichs zu abloßung oder in ander wege nach ir beider oder eins gutduncken und bescheid anlegen.

§ 14.

Item were es, dess [der landschreiber] hinfürter einich gelt ufnemen oder entlehnen wollte zu abloßung anderer gülten und hauptguld oder sonst zu seiner gnaden notturfft, dasselb gelt soll an die ende, da man dann zu rate wurdet, abzulösen, oder wo und wie es sonst nach empfelhen meins gn. herrn oder seiner gn. landhofmeisters aller notturfftig und nutzlichst ist anzulegen, genzlich komen und bewendet und sonst zu nicht anderm gebraucht werden. Und

sollich summa, die man also uffnimet, wievil der sei, umb welchen man das uffgenomen habe, was die gült, davon auch wie die ablösung sei und uff welches zil man die gült richten soll, deßgleichen was man mit solchem uffgenomnen gelt ablöst, wievil und gegen wen oder wie man es anlegen würdet in obgeschribner maß, das soll der landschreiber alles eigentlich uffschreiben und an sein rechnung bringen mit glaublichem schein. Sunst soll der landschreiber hinfür kein gelt mer uffnemen noch anlegen, weder wenig noch vil, one sonderlichen meins gn. herrn oder seiner gn. landhofmeister bevelche.

§ 15.

Item was auch sonst von gülten oder anderen nach bescheid meins gn. herrn oder seiner gn. landhofmeisters abgelöset würdet von gelt, das nit entlehnet oder uffgenomen ist, das soll allemal der landschreiber in obgeschribner maß auch uffschreiben und verrechnen.

§ 16.

Item wann die gnad Gottes ein eckerit beschert, das soll der landschreiber allweg bringen an meins gn. herrn landhofmeister und nach desselben rate und bescheid sollichs bei rechter zeit und, so oft das not ist, an jedem ende durch die geschwornen waldförstner und knechte auch etlich des gerichts, die frome und der ding verstendig seien, besichtigen und uf ire eide schätzen und überschlahen lassen, wievil ein jeder walde schweine ertragen möge. Und ob und so man erfunde, daß einich wälde mer schweine, dann, die so darinne zutribe oder gerechtigkeit hetten, ertragen möchten, dieselb übermasse soll der landtschreiber bei rechter zeit und mit wissen und rate eins landthofmeisters mit gelehenten schweinen in oder usserthalb meins gn. herrn fürstenthumb auch understeen zu bestellen umb den dehemen, von denselben lahenschweinen zuvor überkomen, so hohe er mag; und allen müglichen fleiß fürkeren, damit meinem gn. herrn seine eckerit jedes jars seiner gnadenhalb nach dem besten nutz beschlagen und angestellt werde. Deßgleichen soll der landtschreiber auch mit fleiß darob sein, damit zu rechter zeit ein- und ußgeschlagen sein werde; und ob einichs jars an ettlichen enden, so man ussschlahen, eicheln überbleiben würden, dieselben übrigen eicheln oder nacheckerit soll der landtschreiber aber nach rath und bescheidt

des landthofmeisters bestellen, damit es meinem gn. herrn auch zu nutz komen möge. Und das gelt, so also jedes jars im vor- und nacheckerit zu dehemen gestellt, soll der landtschreiber durch die amptleute verfüegen, zu stunde nach dem usschlahen gentzlich einzubringen und ime zu überantwurten mitsampt eigentlichen uffzeichnissen der schweine, junger und alter, heimischer und frembder, wievil der jeglicher und an jedem ende und walde im eckerit gegangen und was von jeder zu dehemen gegeben sei. Dieselben register soll dann der landtschreiber zu seiner jarrechnung allweg auch beilegen, damit man sehen möge, dass es gleich und recht zugange. — Es sollen auch weder der landschreiber noch amptleute bei irem eide an verkauftem eckerit weder vil noch gemein haben, deßgleichen soll auch niemandem, er sei amptman, schultheiß, burgermeister, büttel oder wer er wölle, einiche schweine dehemfrei noch am dehemen ichts nachgelassen werden one sondere erlaubung und geheisse meins gn. herrn oder seiner gn. landhofmeisters. Der landtschreiber soll auch keinen waldt oder eckerit überhauff verkaufen one wissen, rath und bescheid des landhofmeisters.

§ 17.

Der landtschreiber soll auch zu dem uffschließen der zölle nach weihennachten schieristkünftig oder, wann es ime hiezwischen derselben zeit sunst gelegen ist, in allen meins gnedigen herrn schlossen und häusern zu Baden und sonst in der marggraveschaft seiner gnaden haußrath von stücke zu stuckh von neuwem eigentlich uffzeichnen und dieselben uffzeichnisse darnach, wie er die an jedem ende funden und gemacht hat, geben in die canzlei, die abzuschreiben und von jedem zumachen zwen zedel, der einen mein gnediger herr behalten und jedem amptmann oder keller auch einer gegeben werden soll. Und soll dann hinfürter der landtschreiber jedes jars zu dem obgemelten ufschließen oder, wann es ime sunst am gelegensten ist, an jedem ende besehen, wie solcher meins gnedigen herrn haußrath gehalten werde, und daran sein, wa der merens oder besserens bedarfe, daß sollichs geschee, und, ob oder so ichts mer darzu gemacht oder gekauft, daß dasselb in obgemeltem zedel zu dem andern auch uffgezeichnet werde. — Wann im auch not oder gut beduncket, an einichem ende ichts sollichs haußraths zu meren, das soll er ufzeichnen und, so derselb amptman sein jarrechnung thut, daran manen, damit mein

gnediger herr oder der hofmeister ime deshalb auch bescheid zu geben wissen, wie ers halten soll.

§ 18.

Item der landschreiber soll auch von niemand dheinerlei schenckh, miete oder gaab nemen von silber oder von golde; aber degen, messer, hünr und deßgleichen klein ding mag er zimlich und ungevarlich wol nemen; und ob jemandts, dem ime von meins gnedigen herrn wegen gebürte, gülte oder ander gelt ußzurichten, ime oder seiner hausfrawen von freiem willen etwas schenkhte, alsdann bei andern landschreibern ungeverlich herkomen und gehalten worden ist, das mag er auch nemen, — doch das er nimand nicht soll heischen, oder empfelhen oder gestatten zu heischen, noch auch niemand mit geverden umb miete oder schenckh willen seiner bezalung uffhalten. Würde ime aber etwas über das, als vorstat, geschenckht, das soll er allemal an mein gn. herrn bringen; was ime dann sein gnad gönnt, das mag er nemen und behalten one geverde.

LA. Akten Baden-Generalia, Canzleisache 126/23 b. Seite 1—8. Daselbst ist auch erhalten (Seite 8—13) eine weitere Landschreiberordnung (an Georgen Hoven) von 1501. Diese weitere Landschreiberordnung ist fast gleichen Inhalts als die eben abgedruckte, sie gibt dem Landschreiber aber eine etwas freiere Stellung; der Landschreiber bestellt „unsere wechsel in unsern stätten besunders auch unsr münz zu Baden“. „Bei uswechslung der gülte“ will den Landschreiber Niemand hindern und er soll nach etwa geänderten Befehlen „nit leben. Das soll nicht zu mißfallen angenommen werden“. „Späne“ zwischen dem gnädigen Herrn und Landschreiber soll „in ußtrag rechtens“ der Hofmeister oder Landvogt und Räte ohne Appellation endgültig entscheiden. — Sämtlich Kopien.

Amtsordnung v. 1498.

3. Amtsordnung von 1498.

Ordnung an den Schultheißen zu Pforzheim Paul Hofman 1498.

§ 1.

Zuerst und forderst soll der schultheiß, alldieweil kein vogt zu Pforzheim ist, dem obgenanten meinem gnedigen herrn alle seiner gn. herrlichkeiten, oberkeiten und gerechtigkeiten, gleit, wiltpenen und anders, deßgleichen seiner gn. armenleute in- und zu demselben ampte

gehörig, gegen seiner gn. nachbarn und sonst zu recht und billichheit getrewlich handthaben, versprechen, schirmen und vertedingen, alles nach seinem besten können und vermögen und, wo oder zu welchem stückhe ime hilf, rates oder underweisung not sein würdet, das solle er allemal bringen oder langen lassen an meinen gnedigen herrn oder seiner gn. landhofmeister und nach derselben rate und bescheid sich weiter halten und handeln.

§ 2.

Item er solle auch mit seins ampts underthanen gemeinlich und sonderlich, reichen und armen, getruwlich und unpartheilich handeln und als ein gleicher gemeiner schultheiß sie gütlich und tugentlich hören; auch einem jeglichen rechts so ime not ist und gesinnet, unverzogentlich verhelfen und daran sein, daß dem, so mit urteil herkannt davon nit geappelliert würdet, von einem jeden gelebt und nachkomen werde, one verziehen und wie sich gebüret, und in dem allem nit ansehen weder sippschaft, eigenen nutze, neide oder hasse, noch keinerlei anders vorteils.

§ 3.

Item er solle die gericht fleißig und dapferlich halten und ußrichten, mit dem armen als mit dem reichen füglich und gütlich darunder zu reden und zu handeln und weder im gericht noch usserthalb mit niemand poldern noch sich unzimlicher worte oder geberde gebrauchen, ime begegnet dann etwan, daß sich zu handthabung meins gnedigen herrn oberkeit seiner gn. halb gebüret, den ernst fürzukeren. Er solle auch, so die sachen zu urteil gesetzt werden, bei den gerichten bleiben sitzen und in den urteiln helfen raten nach seiner besten verstendtnuß und doch sein stimme im rate kein mererteil machen. Wann ime auch in den urteiln notbedunckht verrers rats, so soll er mitsampt den richtern den suchen an den enden und bei den jhnen, da sie von alterher rate und urteil zu holen gepflogen haben, auch in sachen, die eer berürend kein urteil öffnen lassen one wissen und beschaid meins gnedigen herrn oder seiner gn. landhofmeisters.

§ 4.

Item er solle keinen des ampts underthanen umb schlecht liederlich sachen meinem gnedigen herrn oder dem landhofmeister nach-

laufen lassen, sunder im abwesen eins vogts in denselben sachen sie selbs gütlich hören und ußrichten nach seiner besten verstendtnis. Was aber sachen, die notturftig weren an meinen gn. herrn oder den landhofmeister zu langen, die solle er von der arme leute wegen zu jedem mal selbs anbringen und darinnen bescheid und underrichtung empfahen. Ob aber ein arm mann von ime clagen oder ander sein notturft selbs fürbringen wolte, das soll ime nit abgeschlagen werden und der wege zu der oberkeit unversperrt sein; doch so jemand von ime clagen würde [an den] herrn oder hofmeister, soll allweg sein antwurt und entschuldigung auch werden gehöret.

§ 5.

Item ob und wann mein gnediger herr über kurz oder lang einen vogt zu Pforzheim setzen würdet, so soll der schultheiß uf ime ein ufsehen haben und zu allen sachen, sein schultheißenampt betreffend, wo des not ist, handeln mit seinem wissen und rate. Und sonderlich soll er mit desselben und auch der bürgermeister und richtere zu Pforzheim rate und hilfe sonst alle policei der statt Pforzheim für hand nemen, täglichs darein zu sehen, damit die ordnungen, wie die in jedem stuckhe in kaufen verkaufen und aller handtierung gesetzt sind oder uß zufallend notturft und gelegenheit gemeins nutzes hinfürter gesetzt und geordent, getruwelich emsiglich und ufrechtiglich gehandthabt werden. Und wa er in einem jeden wesen kan oder waist anzurichten nutzlich gewerb, das soll er auch understeen und fürdern nach seinem besten vermögen und darinn sich eigenen nutze oder icht anders nit irren oder wenden lassen, sonder allweg darunder betrachten und fürwenden meins gn. herrn und der von Pforzheim nutze unnd fromen.

§ 6.

Item er soll daran sein, damit alle gebot und verbote, die ime von meinem gnedigen herrn oder seiner gn. landhofmeister bevolhen werden ufzulegen und zu gebieten, emsiglich gehalten und volzogen werden. Und wa jemand des ichte wollte verachten, das soll er in harter strafe anziehen und darinn handeln nach bevelche meins gn. herrn oder seiner gn. landhofmeister und unbevelch des gar nichts nachlassen.

§ 7.

Item er soll allweg in dem dritten jare von den vierzehenjärigen knaben seins ampts meinem gn. herrn huldung nemen nach laut seiner gn. gemeinen landtsordnung und derselben namen in ein sonder register eigentlich ufzeichnen, daß man das, so man sein bedörfe, hinder ime finde.

§ 8.

Item er soll ernstlich daran sein, damit die waltknecht und schützen seins ampts alle monat Juni minnsten einmale die marckhen und wälde umbgangend und zů den lachen und marcksteinen sehent, damit sie nit außgegraben oder verendert auch die wälde verhütet und nit verhawen oder verwüestet werden.

§ 9.

Item der schultheiß soll auch meinem gn. herrn inbringen bussen, freveln, dehemen, holzgelt und anders, so bißher ein schultheiß zu Pforzheim einbracht und verrechnet hat, und järlich zu gesinnen seiner gn. um solichs alles thun erbare ufrechte rechnung und bezalung seins innemens und ußgebens; und was ime also inzunemen gepürt, das alles soll er zu den zilen, so jedes geföllet und erscheinet, fürderlich einbringen und — one verziehen — meins gn. herrn landschreiber gen Baden überantwurten und des one seiner gn. oder des landhofmeisters wissen und erlaubung gar nichts ussteen lassen, auch von sollichem sunst niemand nichts geben, weder wenig noch vil, — er habe dann des sondern schriftlichen bescheid mit meins gnedigen herrn oder seiner gn. landhofmeisters hand gezeichent. Insonderheit will mein gn. herr gehabt han, was der schultheiß also einzubringen und zu überantwurten habe, dass sollichs geschehe zum längsten allweg vor unser lieben Frawentag Purificationis, damit der landschreiber das auch in sein rechnung bringen möge. Dann wa der schultheiß hierinn säumig sein und zu seiner jarrechnung ichts, das davor gefallen, wie wenig joch das were, schuldig bliben —, das er nit ursachen, daran mein gn. herr benüegen han möchte, anzuzeigen wisste —, deßhalb würde sein gnad sich gegen ime zeigen und halten; darob er seiner gnaden mißfallen versteen sollt, des sich der schultheiß mag wissen zu verhüeten. Und was der schultheiß in obgeschribner maß dem landhofmeister in gelt überantwurt, umb dasselb und [umb] alle andern stuckh seins innemens, die sich meren und mindern mögen,

als freveln und dergleichen, auch umb die stucke seins ußgebens soll er allweg urkunden nemen und zu seiner jarrechnung beilegen, damit man sehen möge, daß es ufrecht und ordenlich zugang. Dann umb welches stuckh von ime solche urkunden nit dargelegt, die sollen ime auch nit gerechnet oder abgezogen werden.

§ 10.

Item er soll auch fleissig achtung und ufsehen haben, damit meinem gn. herrn seine zile, zinse und gefölle nit abgängig, gemindert oder verhalten werden.

§ 11.

Item er solle mit den underschultheißen des ampts ernstlich bestellen, ime oder meins gn. herrn keller zu Pforzheim zu viermalen im jare verzeichent zubringen, was freveln, bussen und unrecht in einem jeglichen dorf verwürckht seien und wie, durch wen und gegen wen. Damit soll dann der schultheiß in abwesen und anstatt des vogts zu Pforzheim sich mitsampt dem keller daselbs zu den jargerichten in die dörfere füegen und, welch seiner frevel, busse und unrechts ungerechtfertigt nit gesteet, denselben mit recht darumb fürnemen und nach seiner verwirkung mit recht bußfällig erkennen lassen. Und umb dieselben freveln, bussen und unrechte, wie sie durch das gantz jar one recht gestanden und zugelassen sind oder mit recht erkannt werdent, soll dann der keller von einem jeden gericht, darinn sie gefallent, schrifliche glaubliche urkund nemen und zu bewerung seins innemens dieselb urkunde an seiner jarrechnung darlegen auch nach sollicher urkunde der gerichte die freveln, bussen und unrechte inbringen oder durch die underschultheißen schaffen, ingebracht und ime überantwurt zu werden; und darinn [soll] weder schultheiß noch keller gar nicht abe- oder nachlassen, dann mit sonderm wissen und geheisse meins gn. herrn oder des landhofmeisters. Und in solcher gestalt und ordnung soll es der schultheiß der freveln, bussen und unrecht halb, so in der statt und marcke zu Pforzheim verwirckht werden, auch halten.

§ 12.

Item meins gn. herrn leibeigenen ußleute, was der in sein ampt gehörig seind, soll der schultheiß mit fleiß handthaben, damit sie meines gn. h. herrschaft nit werden empfrembdet.

§ 13.

Item meins gn. herrn ungelte soll der schultheiß bestellen in allen dörfern des ampts Pforzheim, getruwlich zu sammeln an jeden enden durch zwee glaubhaftige manne. Und nemlich daß ein jedes fasse weins in dem werdt, als man es ersts ufthut, verungeltet werde, der wein gang uß umb den pfenning, als er ufgethan ist, oder nit. Und wann ein faß ußgeschenckht ist, so soll man das ungelt davon bar bezalt nemen, in ein büchsen legen und des gar nicht hieuß behalten. Man soll auch keinem gestatten, ein ander fasse anzustechen oder zuthund, das ungelt deß ußgeschenckht fasses sei dann zuvor bezalet. Welcher aber das über acht tage verzüge, den sol man darumb pfenden. Und sollichs ungelts sollen die semler allweg gleich schriften oder kerfhölzere machen, der eins inen behalten und das ander geben dem wirt, von dem sie das ungelt empfahen. Dieselben schriften oder kerfhölzere sollen dann die schultheissen zu den uffschließen der ungelte mit bringen, damit man sehen möge, wievil an jedem ende weins verschenckht und ob das gelt und die ufzeichnuß oder kerfhölzere gleich seient. Und welicher wirt im herpst nuwen wein einlegt und denselben ab der hefen schencket, dem soll man ein Elsässer omen davon minder verungelten, dann im fuder ist, umb der hefen willen. Item es soll keinem underschultheissen im ampt gestattet werden, wein zu schenckhen oder wirtschaft zu halten one sonder erlaubung und zulassen meins gn. herrn oder seiner gn. landhofmeisters.

§ 14.

Item der schultheiß soll fleissigs ufsehen haben und darob sein, daß meins gn. herrn zolle und ungelte zu Pforzheim durch seiner gn. zollnere und die knechte darüber bestellt empsiglich, fleissiglich und getruwlich empfangen, gezelt und ufgeschriben werde; nemlich das ungelt in gegenwertigkeit sein, des schultheißen, so er kan dabei sein, oder eins, den er an sein statt dahin ordent, und der zoll [in gegenwertigkeit von] zum minsten eins oder zweier manne, die der zoller, wa er die mag gehaben, allweg zu ime berufen und in derselben und deren, so zollen, gegenwertigkeit das gelt zelen und in die zollekisten legen solle. Und wa er [der schultheiß] herfüre, daß der zollner die ding allein und nit mit kuntschaft handelte oder nit fleissig were oder mit zolle oder ungelte gehandelt würde anders, dann sich nach laut der ordenungen und noteln gepürt, das soll der schultheiß

bei seiner verpflicht an meinen gn. herrn oder seiner gn. landhofmeister bringen; dann wa das nit geschehe und sein unfleiß darinn erfunden würde, deßhalb soll er sich versehen, schwere straf wartend zu sein.

§ 15.

Item er soll auch ernstlich schaffen und daran sein, daß die wege und straßen zu aller zeit gehandhapt und gebessert werden dermaß, daß die wagenleute und landfarer darob nit scheucbung haben, dadurch meinem gn. herrn an seiner gn. h. zollen schade oder abbruch gescheen möcht. Deßgleichen soll er auch bei den wirten verfügen, daß sie den leuten guter rate thuen umb zimlichen pfenning und niemand übernemend.

§ 16.

Item der schultheiß soll hiefür keinen bawe, der meinem gn. herrn zu bezalen gebüren möchte, anschlagen, verdingen oder machen lassen; ob und wann ime aber des icht not bedüchte, das soll er an meinen gn. herrn oder den landhofmeister bringen und für sich selbs darinn nicht handeln, er habe dann darumb schriftlichen bevelche uß der cantzlei mit des landhofmeisters hand gezeichnet.

§ 17.

Item der schultheiß soll niemand des ampts Pforzheim in statt und dörfere gebieten zu fronen oder fronen lassen usserthalb des ampts one sondern bevelche meines gn. herrn oder des landhofmeisters; ußgenomen wege und stege zu bessern und zu kirchen buwe mag er, so es die notturft heuschet, fronen lassen doch auch zu den zeiten, so es den armen leuten anderer ir selbs arbeit halb am minsten schädlich oder beschwerlich ist.

§ 18.

Item er solle auch bei seiner pflicht die underthanen seins ampts samentlich noch sonderlich in sein selbs sachen oder geschäften nit bitten noch brauchen zu fronen one sonderliche erlaubung meines gn. herrn oder seiner gn. landhofmeisters.

§ 19.

Item der schultheiß soll uf allen vogtgerichten frag und erfarung haben deßgleichen auch mit den underschultheissen des ampts zu-

geschehen schaffen, ob jemand icht in hette, das der herrschaft zustünde und nit verdienstet würde; daß man das melde. Darzu soll er auch fleißlich understeen, ob und wa er meinem gn. herrn seine zinse, gülten und gefölle mern könne, ob einiche güetere unverliehen oder zu bessern oder an den zinsen oder gülten zu meren weren, daß es geschee zu nutze der herrschaft.

§ 20.

Item wann auch von meinem gn. herrn oder seiner gn. landhofmeister jemand würdet gegonnet, gelt umb zinse uf seine gütere ufzunemen, das soll der schultheiß ime selbs allweg ufzeichnen und nach verscheinung der zeit, die einem jeden wider abzulösen gesetzt und bestimet würdet, ernstlich daran sein, damit solche losungen also one leng verziehen gescheen und die güeter wider geledigt werden.

§ 21.

Item wann hinfür ruge- oder jargerichte gehalten werden, es sei im ampt an welchem ende es wölle, so soll der schultheiß weder freveln, holtz noch anders von meins gn. herrn oder der gemeinden wegen an den kosten geben und sein und des kellers, so er dabei ist, ürtin von meins gn. herrn wegen selbs bezalen. Wann aber der schultheiß zwischen den rug- und jargerichten in ein underampt reitet und darinn handelt, geschicht dann sollichs von der gemainde wegen, so soll die gemeinde dem schultheißen auch kost thun. So aber der schultheiß sonst von geschäfte wegen meines gn. herrn in dem ampt umbreitet, was er dann in solchem verzeret, das soll er dargeben und ufzeichnen, in was sachen und wa sollich zerung ufgangen sei, und sollichs dem hofmeister fürbringen und von ime beschaid empfahen, wo und wie er die wider innemen soll. Sunst sollen die armenleute von dem schultheißen mit zerung oder kostung ganz unbeschwert sein und bleiben.

§ 22.

Item wann der schultheiß von meins gn. herrn wegen erfordert würdet umb hühner, uß dem ampt Pforzheim von dem umbgengen in seiner gn. küchen zu schickhen oder in seinem ampt zu gebrauchen, so sein gnad darin were, so soll er schaffen daß sie von jederman genomen werden und gar niemand (dann kindtbetterin) des überhaben bleiben. Und wievil hühner allemal uß einem jeden dorf

genomen, die sollen gen hof geantwurt und von dem küchinmeister oder küchinschreiber dafür urkunde empfangen und durch den schultheissen zu seiner jarrechnung dieselben urkunden auch beigelegt werden, damit man sehe, dass es gleich und recht zugange.

§ 23.

Item der schultheiß soll an allen enden im ampte verkünden und gebieten, daß niemand keinen hunde in die wälde laufen lasse und besonder umb die zeit, so das wiltpret setzet, sie habent denn bengel anhangen in guter länge. Auch daß die schäfere ire hund allweg an stricken füren, alles bei pene fünf malter haberns, die der schultheiß von einem jeden, als oft er dis gebot übergeet, allweg nemen soll. Deßgleichen soll er auch verkünden und gebieten, daß ein jeder, er sei frembde oder heimisch, edel, priester oder gebaure, vermeide, in meins gn. herrn wiltpenen und gepieten wiltpret zu schiessen oder zu fahen, es seie hochwilde, hasen oder anders. Und wa er jemand herfüre, der das verbreche, den soll er ufstunde in haftung und gefengkniß nemen und sollichs fürter an meinen gn. herrn oder seiner gn. landhofmeister bringen und nach der eins beschaid gegen denselben sich weiter halten.

§ 24.

Item der schultheiß soll auch ufsehen haben, daß die underschultheissen, waltforster, bittel und knechte seins ampts ire ampte und bevelhe nach laut ir ordnungen getruwlich, empsiglich und erbarlich ußrichten und der wälde wiltpret und anders irs bevelchs wol warten. Und wa er sie in einem oder mer stückhen unfleissig, untruwlich oder den armen leuten beschwerlich funde oder vermerckht, das soll er meinem gn. herrn oder seiner gn. landhofmeister one verziehen fürbringen, auch unangebracht und one bescheid derselben keinen underschultheißen oder knechte urlauben noch seins ampts ändern.

§ 25.

Item wann ein armman des ampts bauwholz nottürftig ist und bauwen will oder muß, so soll der schultheiß den bawe durch einen zimerman besehen und überschlahen lassen. Was und wievil ime zu solchem baw holzes not sei, des soll ime dann der schultheiß einen zedel an den landhofmeister geben mit lauterem underschid, was er

bawen wölle und wievil er eichnis besunder und thennis haben müesse. Dann sonst würdet one solliche urkunde niemand kein holz gegeben. Des soll der schultheiß die armen leute berichten, sich darnach haben zu halten und unnützes kostens wissen zu verhüten.

§ 26.

Item der schultheiß soll bei seiner verpflichte weder durch sich selbs, sein weib, kinde oder gesinde von seins ampts underthanen oder verwandten noch von jemand, der mit seins ampts underthanen zu handlen hat oder gewinnet, keinerlei schenckhe, miete oder haab nemen oder nemen lassen über eins viertel weins wert ungeverlich, in dem das sein ampte berüren möchte; deßgleichen soll er allen underschultheißen seins ampts bei iren eiden auch bevelhen.

§ 27.

Item als bisher gewonheit gewest ist, daß allweg am dinstag nach der herrnvaßnacht die leien auch vaßnacht gehalten und das küechlin bei einander geholt, darauf sich dann die leute mergklich verrostigt haben mit vile und überflüssigkeit der speisen, die nit allein, so sie überbliben, zu unnutze vergangen, sonder auch, als am tag ligt, etwan zu unehre Gott unserm schöpfer zu vil unmeßiglich bis in die nacht über die gebürliche zeit gebrauchet, dardurch die menschen am mittwochen zu anfang der vasten und heiligen zeit, in der man andacht pflegen solt, dest ungeschickhter worden seind und uf denselben eschan-mittwoch auch alle hande unzimlicher hendele und leichtvertigkeiten getriben haben — sollichs alles hinfür zufür komen und abzustellen soll der amptman von meins gn. herrn wegen allen seins ampts underthanen verkünden und gebieten: daß hinfür uf den obgemelten dinstag niemandt vaßnacht halte, noch das küechlin bei dem andern hole, sonder ob jemand zu dem andern geen, sich mit ime versönen oder freuntschaft machen wollte, darumb dann das küechlin, wiewol es nun würdet mißbrauchet, fürnemlich angesehen worden ist, daß der oder dieselben sollichs thuen oder thun mögen uf den montag davor, und daß auch ein jeder ander unzimliche händele, üppigkeit oder leichtfertigkeit, als obsteet, fürterhin uf den eschenmittwoch und die andere nachvolgenden täge der vasten zu üben vermeide, alles bei pene dreissig schilling pfenning, die der amptman von einem jeden, der diß obgeschriben meins gnedigen herrn gebote

übergienge, unabläßlich nemen und inbringen soll und darauf auch sonderlich ufmerkh haben.

§ 28.

Item der schultheiß soll auch bei seiner verpflichte dis obgeschriben, deßgleichen meins gn. herrn gemein landts- und alle andere seiner gn. ordnungen, so ime jezund gegeben sind und künftiglich verrer gegeben und bevolhen werden, nach seinem besten können und vermögen ernstlich halten, handthaben und den nachvolgen getruwlich und ungevarlich, auch derselben und aller anderer ordnungen, sie treffen an das gemein ampt, spitale oder anders, abschriften in seinem gewalt haben, damit er sich darinn täglichs ersehen und sich für sich selbs darnach destbas zu halten wissen auch darob sein möge, damit den von einem jeglichen emsiglich gelebet und nachkomen werde; und dieselben ordnungen alle soll er dann zu seinem abstand mitsampt allen anderm zinßbüechern, ufzeichnißen, und schriften, sein ampt berüerend, in meins gn. herrn canzlei widerumb überantwurten und des gar nichts verhalten.

LA. Akten: Baden-Generalia, Canzleisache 126/23 b. Seite 21—30. Daselbst mit der Schultheißenordnung für Pforzheim, wie vorstehend, fast gleichlautend eine Ordnung für den Schultheißen in Durlach von 1498 (Seite 44—52), für den Schultheißen in Altensteig von 1501 (Seite 53—62), für den Schultheißen in Mühlburg von 1498 (Seite 63—71); ferner ist dort als ergangen erwähnt eine gleichlautende Ordnung für den Vogt zu Graben von 1515, für den Schultheißen zu Stein von 1498 und für den Vogt zu Liebenzell von 1500. Sämtlich Kopien.

Weiter finden sich noch in demselben Aktenheft (Seite 13, 30, 34, 37, 75 ff.): 1. Kellerordnungen: an den Keller von Pforzheim von 1498, an den Keller von Durlach von 1500, an den Keller von Staffurt von 1499, an den Keller von Weingarten; 2. Zollordnnng an den Zoller von Durlach von 1499; 3. Waldforstordnung an den Waldförster in Pforzheim von 1499; 4. Küchenmeister-, Küchen-, Fischerei- und Schäfereiordnungen von 1500. Sämtlich Kopien.

4. Städteordnungen für Pforzheim und Baden.

Städteordnung vom 3. Jan. 1491 u. 7. Sept. 1507.

Wegen der Städteordnungen für Pforzheim vom 3. Januar 1491 und für Baden-Baden vom 7. September 1507 (die untereinander fast gleich sind) ist hier zu verweisen: für Pforzheim auf die Drucklegung in „Urkunden des Stadtarchivs zu Pforzheim. Im Auftrage der städtischen Archivkommission herausgegeben von Leonard Korth, Pforzheim 1899", Seite 4—19; für Baden-Baden auf die Drucklegung in der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Herausgegeben von dem Landesarchive zu Karlsruhe, durch den Direktor desselben F. J. Mone. IV. Band (der ganzen Folge). Karlsruhe 1853", Seite 291—305.

5. Landesordnung vom 21. September 1495.

Landesordnung vom 21. Sept. 1495.

Wir Christof, von gottes gnaden marggrave zu Baden etc. und grave zu Sponheim, haben zu lob dem Allmechtigen auch uns, unser erben, unserm fürstenthumb und den unsern zu gut und, übelthat zu vermeiden, diese nachgeschrieben stück und ordnung ufgesezt, die wir wöllen, auch haissen und gebieten, hinfür bis uf unser oder unserer erben änderung oder widerrüfen von allen den unsern unverbrochenlich und streng gehalten und durch unsere amptleute ernstlich gehandthabt zuwerden, alles bei iren pflichten und eiden auch bei vermeidung unserer schweren straf und ungnadt und darzu verliesung der penen, her in begriffen. Und umb daß solche unsere ordnung dess bestendlicher sei, bleiben und gehalten werden, auch die jhenen, so dawider theten, mit der unwissenhait sich nit entschuldigen mögen, so wöllen wir auch, daß die hinfür durch einen jeden unsern amptmann den unsern seines ampts im jar einest, wan sie das am bequemlichsten bedunkt, vorgelesen und erinnert werde.

§ 1.

Huldung; von wem und welcher maßen die geschehen soll.

Erstlich ordnen und wöllen wir, daß alle inwoner unsres fürstenthumbs der marggravenschaft Baden in stetten und dörfern, sie seient edel oder unedel, auch alle, die zu unsern stetten und dörfern uß- und- einreuten wöllent iren pfennig zu zeren, die über vierzehen jare alt sindt, gar niemandt ausgescheiden, uns und unsern erben huldung thun sollent: nemlich unsere burgere, leibangehörige und hintersessene, wie unsers fürstenthums herkomen und gewonhait ist; und die edlen

und uß- und -inreitenden, die uf die meinung: „daß sie alle, dieweil sie in dem gemelten unserem fürstenthumb wonent, uns, unsern erben und unserm fürstenthumb getrew und holt sein, unsern nutz und frommen fürdern, schaden warnen auch umb alle sachen, die sich in zeit irer wonunge und wesens zu unserm fürstenthum gegen uns, unseren erben und den unsern begeben, wie sie sein würden, darumb sie rechts notturftig zu sein meinen, wölten recht vor uns oder unseren erben oder unsern hofmeister und rähten (die wir ungeverlich darzu verordnen) oder, wohin wir des sunst weisen, und niedert anders wo fordern, geben und nemen und, was an der ende einem recht erkanth würdet, dem stracks und uffrecht nachkomen wollent, alles getravlich und ungeverlich."

Item es sollent auch alle inwonere unsers fürstenthums niemandt außgescheiden bei iren eiden und verpflichte ire gobröte knecht in acht tagen, den nechsten, nach dem sie zu iren dienst komen sindt, unsern amptleuten, jeder an dem ende, da er wonhaft ist, fürbringen und erzeigen; und dieselben knechte [sollen] unsern amptleuten an unser stat auch thun globen, wie obstet. Welcher das nit thete und über achttag hielt knecht, die er in obgeschriebener maß unsern amptleuten zu globen nit fürgebracht oder angezeigt hete, solt zu pene verfallen sein und geben ein pfundt pfening, so oft das geschehe.

§ 2.

Globen und schweren leibaigen leute.

Fürter ordnen und wollen wir, daß hinfür ein jeder unser burger und hindersеße seine söne, wan sie in irem alter zwischen dreizehen und vierzehen jaren sindt, irem amptmann, unter den ein jeder gehört, bringen und mit ine schaffen soll, an unser stat dem amptman gewonliche huldung zuthundt, nemlich: „unser und unsern erben getrew und holdt zusindt, unser frommen und bestes allzeit zu werben und zu fürdern, unsern schaden zu warnen, auch ir leib und gut uns nit zu empfremden oder sich zu verändern one unser wissen, willen und erlaubung, darzu unsern geboten und verboten gehorsam zu sindt und zuthundt, alles, das getrewe underthonen und leibaigen leute irer herrschaft schuldig und gebunden sindt, alles getrewlich und ungeverlich". Doch so geben und lassen wir hierinn zu, wan die unsern sich under einander verheiraten wollen, daß sie sollichs one unsere erlaubung nach alter gewonhait unsers fürstenthumbs wol

thun mögen, es were dann, daß solches von uns oder unsern erben eins oder mehr personen insunderheit verboten würde —, als wir uns auch das zuthundt umb des besten willen vorbehalten. Ob aber ainer oder mehr der unseren, die ein oder mehr sune hetten, so hinlessig weren und dis unser gebot und ordnunge verachten, dadurch dieselben ire süne, einer oder mehr, uns empfrembt würden, der oder die sollen darumb von uns oder unsern erben an irem gut gestraft und doch umb der gehorsamen erben willen nit über den dritten theil ine abgenommen werden. Verusserten sich aber die sone one wissen und willen irer vatere oder mutere und fügten sich nit wider heim vor ußgang des vierzehend jars irs alters ungeverlich und theten uns in egemelter maß [nit] huldung, der oder dieselben sollen damit ir erbe verwirkt han, das auch uns verfallen sein und one gnadt genomen und uns zugestellt werden solle. Deßgleichen und in aller gestalt sollen auch ire erbfelle verwürkt han die, so ire kindere, süne oder döchter, uß unserm fürstenthumb one unser wissen und gönnung verheiraten und die sich selbs hinuß in die ehe verandern — und darzu unserer fernern ungnad warten.

§ 3.

Wer kinde geistlich machen will.

Item weliche der unsern, es seient knaben oder döchter, von dem Allmechtigen die gnadt empfahen, daß sie geschicktlichkait, willen und begürde haben, sich zu geistlichem state und leben zu keren, weliche dan in clöstere kommen wolten, die oder deren eltern oder freunde mögen und sollen sich fügen zu uns oder unserm landthofmeister und sollichs anbringen. Deren jedem soll dan sein amptmann oder ein anderer von uns werden zugegeben, mit ime sich fürter zu dem obern oder oberin desselben convents, in den dieselb person komen wölt, zu fügen und nach sein und seiner freundt gelegenhait seiner erbfelle halben helfen überkomen, zum leidlichsten auch, zuvor und ehe denn die person in das closter kompt, von denselben obern mit seinem convent und umb alle erbfälle ein genzlichen schriftlichen verzicht nemen uf die forme, als hernach begrüfen steet, damit künftig irrung [nit] fürkomen und nachmals derselben person mit erben von demselben convent deßhalb nit weiter angezogen werde. Und ist dis die forme des verzichts: „Wir äbtissin und der convent gemeinlich des closters N. des X. ordens N. bistumbs be-

kenen und thun kunth offenbar mit disem brief: Also uns der X zu N seiner tochter, die wir dem Almechtigen zu lobe auch umb mehrung und uffhaltung willen göttlichs diensts und von irer fleißigen bete wegen in das obgemelt unser closter zu unser mitsamment schwestern haben uffgenomen, zu irer underhaltung und laibsnarung, damit wir sie one beschwerung unsers closters desbas gehalten mögen, geben oder zugeben zugesagt hat R reinische gulden, der wir auch ußgericht oder verwist sindt, daran uns von unser nachkommen und gotshauß wegen wol benuzet, — daß wir da uf sollichs mit einhelligem rathe zu unserm versamelten capitel beschlossen, für uns, alle unsere nachkomen und gotshauß und sonderlich für die egenant N. unser mit-convent-schwester und von iren wegen freien willens verziegen haben. Und verziegen auch also wissentlich und unwiderrieflich mit disem brieve uf alles ir väterlich, müterlich, brüderlich, schwesterlich und alle andere erbe, wie oder von wem die herkomen und ir oder von iren wegen uns, oder unserm gotshauß vor oder nach dem, als sie profeß gethon hette, zusteen möchten —, gar nichts außgenommen —, also daß weder sie, noch wir, unsere nachkommen oder gotshauß von ir oder unsers gotshauß wegen darnach oder deßhalb nimer mehe kein anspruch oder forderung haben oder fürnemen noch uns darzu oder daran einicher gerechtigkeit vermessen; sunder mit der obgemelten sum R. guldin von iren wegen nun und zu ewigen zeiten genzlich außgewiessen und vergnügt sein und bleiben sollen und wollen. Wir globen und versprechen auch bei unserm orden und guten trewen in craft dises briefs für uns und die obgenant schwester N und alle unsere nachkomen und gotshauß, wider disen obgeschriben unsern freiwilligen verzicht nimermehr zu sein, zu reden oder zu thundt, noch schaffen zu gescheen in keinen weg, auch uns dawider nit zu gebrauchen oder zu behelfen einicher unsers ordens oder anderer exemptionen, freiheiten oder rechte, wie oder von wem die gesein oder herrüren möchten, gar nichts ausgenomen; dan wir uns des alles auch begeben haben wollen und sonderlich des rechts ‚gemeiner verzeihung widersprechende‘. Und ob were, daß die obgenant schwester N, ehedan sie profeß tete, todes abginge oder vor irer professe bei uns in unserm closter nit bleiben und wieder hinaus komen oder wir sie bei uns nit mehr haben wolten, so sollen wir und unsere nachkommen pflichtig sein, ir oder iren erben die obgeschrieben

R. gulden wider zu geben und mit ir one einicherlei zurede hinaus volgen zu lassen; doch sollen also dan daran für jedes jar, sovil sie dar in unserm closter gewest were, abgerechnet und inbehalten werden N gulden für das lerngelt, wie es dan bisher gegen andere auch behalten worden ist, alles one alle geverde. Und des zu warem urkundt haben wir obgenante äbtissin und convent unser abtei- und conventsinsigele offentlich gehangen an diesen brieve, der geben ist uff ..." In der obgeschrieben forme mutatis mutandis mag und soll man von abt und convent eins munchs-closters auch verzicht nemen.

§ 4.

Wer ein sune hat, der priesterlich stat an sich nemen wolt.

Wolt aber ainer an sich nemen weltlichen priesterlich state, der soll es thun mit unserm oder unserer erben wissen und ledigsagung seiner verpflichte der leibaigenschaft, das wir auch keinem abschlagen sollen, es hete dan sundere ursachen, darumb es unser oder der unsern halb nit zuthundt were. Und welchem es also von uns gegönnt würdet, dem soll wie andern kinden oder erben sein theil erbfalls gedeihen und werden. Doch also, dieweil dieselben iren eltern, geschwisterigen oder freunden mit der handt nichts helfen arbaiten oder ichts gewinen sunder alzeit kostung uff sie geth, sie zu schulen oder sunst zu halten, mer, dan uff andere kinde, daß dan ein jeder den halben theil seiner erblichen ligenden gütere seinen nechsten erben wider verfangen und nach seinem tode zu finden gewiß machen und mit dem überigen handeln und thun mögen —, wo er anders das den rechten erben nit wider werden lassen wölte — nach seinem willen und gevallen. Doch ob solcher priester einer zeitlichen narung halb so nottürftig würde, daß man billich sein achten möchte, daß er seiner erblichen gütere zu hinbringung seines lebens bedörflich were, so soll er macht han, solche verfangne gütere zu nießen nach recht und gewonheit der verfangenschaft unsers fürstenthumbs.

§ 5.

Kindskinde, wie die erben sollent.

Nach dem auch aus gesetzten und natürlichen rechten klarlich würdet herfunden, daß kindes-kindt durch absterben irer

vater und muter irs erbfalls nit beraubt, noch also leibs und guts zwivaltigen verlust leiden sollent, darumb us guter vorbetrachtung und mit treffenlichem rathe setzen und ordnen wir, daß zu dem heiligen jarstag, zu latin Circumcisio Domini genant, so man von der geburt Christi Jesu unsers lieben hern zelen würdet vierzehenhundert neintzig und sechs jare, nach dato dieser unser ordnung nächstkommende anzufahen und fürter zu ewigen zeiten in unserem fürstenthumb, gerichten und gebieten in der schlecht abstigenden linien an väterlichem und müterlichem erbe die eelichen kinds-kinder an ir vater und muter stat mit derselben irer vater oder muter eelichen geschwisterigen gleich erben sollent und mögent das anherlich und anfrewlich erbe. In massen und soll, sovil ir vater und muter, wo die noch in leben, des zu erben empfenglich weren, was aber hievor zufalle komen were, oder hie zwischen dem angezeigten nechst künftigen heiligen newen jarstag zufalle komen würde, das soll in diser unser ordnung nit begriffen sein, sunder damit gehalten werden, wie es vor diser unser ordnung in dergleichen sachen gehalten und an jedem ende gewonhait und recht gewesen ist.

§ 6.

Nieman den andern enterben.

Wir setzen und wollen auch, daß hinfür niemandt der unsern seine rechten nechsten und natürlichen erben, die unser und hinder uns seßhaft sindt, geverlich enterben solle, weder mit verschaffen oder vergeben des seinen, noch in andere wege one sundere unsere erlaubung. Doch ob jemandt us redlichen ursachen etwas seines willens setzen oder ordnen welt, das mag er thun mit dem dritteil seines guts und nit darüber, auch anders niemandt dan den unsern. Doch daß es geschee mit wissen seines amptmans und vor gericht, und daß nach seinem tode zum wenigsten die übrigen zwei theil bleiben und werden seinen rechten nechsten und natürlichen erben. Und was über oder wider dis unser ordnung anders oder weiters gegeben, verschafft oder gesetzt würdet, das soll weder craft noch macht han, sunder von unwert und niemandt daran habent sein. Und als bisher die unsern haben gepflogen etlicher gemechde, also wan ein person, man oder frawe, nach abgang ires eegemahls sich wider in die heilige ehe verändert, daß man dan die kinder, so sie mit irem ersten egemahl gehapt und die sie mit dem nachgenden überkomen,

zu gleichen erben gemacht hat, daruß zu vil malen den ersten oder ältern kinden merklicher abbruch und nachteil erwachsen ist, sollich und dergleichen gemechde stellen wir auch abe und wollen, daß die hinfür von den unsern gantz nichts mer fürgenomen oder gemacht [werden], es werde dan von uns jemandt sunderlich gegondt und zugelassen, — bei strafe leibs und guts.

§ 7.

Waisen bevögten.

Item es solle auch hinfür ein jeder unser amptman mit gutem ernst haben fleißig achtung und uffsehen der witwen und waisen, die nach seinem vermögen getreuwlich zu schirmen und zu handthaben und die kinder und waisen, die das ir selber nit verwalten könen, mit rath und hilf der gericht an jedem ende zum fürderlichsten zu bevogten, zu verpflegern und zu verfürmündern durch die, so ine und die richtere nach jeder gelegenhait darzu die togenlichsten auch den kinden die nutzlichsten bedunken und fromm und uffrecht seient. Also daß dieselben vogt, pflegere oder formündere, deren in jeder sach zum wenigsten zwei seien, der kinde, den sie zu vogt pfleger oder fürmündern gesetzt werden, und des iren (das auch zu zwen zeddel aigentlich verzeichnet, der die pflegere einen und das gericht den anderen haben sollen) sich undernemen und sie mit rathe irer nechstgesipten freunde ordenen, jeder zudem, darzu sie bedunkt es am allergeschicktest sei, auch irer gütere, habe und verfangenschaft, sovil und wo sie die haben, es sei ligends oder farends, getrewlich fürzusten, zu verteidigen und zu handthaben, damit inen die nit empfrembt, abgengig oder beschwert, sunder sovil möglich zu nutz angestelt werden und komen, sie [die waisen] damit desbaß mögen uffgeziehen [werden]. Als auch [daß] alle die jhenen, so also zu vögten, pflegern unnd formündern der waisen gesetzt werden, unsern amptleuten an unser statt mit trawen an rechter aide statt globen sollen, sich solcher pflege und fürmundschaft allein zu gut den waisen, den sie gesetzt werden, in obgeschriebner masse nach irem besten versteen getrewlich zu gebrauchen und zu handeln, darin iren aigen nutz noch vorteil nit zu suchen oder zu meinen und umb solliche ire handlungen jerlich vor unsern amptleuten und dem gerichte an jedem ende alweg uf den tag oder zu der zeit, so man andre statt- oder dorfrechnungen höret, auch erbare rechnung

zuthundt und in dem allem sich zu halten, als sie am jüngsten tag dem Allmechtigen darumb wollendt antwurten —, da mit wir auch eines jeden gewissen beladen haben wollen. Es sollen auch alle diejhenen, so also zu vogten oder pflegern gesetzt werden, dieselben ire vogtkinder, wan sie in irem alter sindt, zwischen zwölf und vierzehen jaren, für unsere amptleute bringen, an unserer statt inen in obgeschriebener masse auch huldung zu thundt und für sich selbs, sovil inen möglich ist, auch verhüten, damit uns solliche kinder und das ir nit empfrembdet oder verandert werden. Ob aber einichs derselben kinde wider der pflegere willen sich uns oder unsern erben empfrembdet, das soll damit, wie vorbegriffen ist, sein theil erbs gegen uns auch verwirkt han. Es sollen auch die, als obsteet, zu vogt, pflegere oder vormündere gesetzt werden, irer pfleg und vormünderschaft nit absteen auch den kinden des iren zu iren handen nichts geben oder volgen lassen, sie werden dann von unsern amptleuten des erlassen und gehaissen.

§ 8.

Kirchen antreffen und pflegere.

a) Ferner ordenen und wollen wir, wann und so oft sich künftlich gebüren und not sein würdet, kirchen- oder heiligen-pflegere zu setzen, des auch ein jeder unser amptmann bei seiner verpflichte fleissig ufmerken haben, so sollen unsere amptleute mit rathe der gerichte an jedem ende darzu auch nemen und setzen, die fromm, erbar und verstendig seien und den man des getrewen möge. b) Dieselben, die also zu kirchen- oder heiligenpflegere fürgenomen werden, [sollen] unsern amptleuten mit handt gebenden trewen an geschworner aide statt globen, daß sie der kirchen und heiligen zinß, rente und güter getrawlich und mit gutem fleiß inbringen und verwaren und des on redlich ursachen oder erlaubung unserer amptleute von einem jar oder ziele zum andern nichts anstehn lassen, deßgleichen das jhen, so sich von der kirchen und hailigen wegen zu beluchtung und anderer teglicher notturftig brauchung gebüret uszugeben, auch alweg zum nützlichsten, wolfeilsten und gelegensten bestellen und umb das alles thun wollendt erbare rechnung und bezalung —, die dan ein jeder unser amptman jerlich an einem jeden ende seines ampts in beisein eines pfarrers und etlicher richtere von inen hören und empfahn und alle jar, so er von unsern

wegen seines ampts halb rechnung zuthundt beschrieben würdet, in schriften mitbringen und zu unser cantzlei überantworten soll zusampt einer eigentlichen verzeichnus, was ein jede kirche und heiliger in barschaft vorhands und was und wievil sie in schulden ußstendig haben. c) Und was dan an jedem ende vorgends ist und die pfleger jerlich an rechnung schuldig bliben, das sollen die pflegere hinfür nit mer als bis her geschehn ist, zu iren handen haben, sunder alweg nach beschluß der rechnung das alles in barem gelt auch überantworten, das dan fürter durch die pfarere und pflegere samenthaft in gegenwertigkeit unsers amptmanns an jedem ende zu anderm der kirchen oder heiligen gelt, schatze oder briefen gelegt werden soll in ein behaltnus mit zweien schlossen, zu der einem der pfarer einen schlüssel und zum andern die pflegere auch einen haben sollen, also daß ir keiner allein darzu oder darüber komen möge oder gelassen werde und also die pfarere auch wissen haben mögen, wie mit der kirchen und hailigen gut gehandelt werde. d) Und als biß her an vil enden die pflegere der kirchen und hailigen gelt in irer eignen nutz bewendt und noch nit wider bezalt han mögen, da soll durch einen jeden unseren amptmann in seinem ampt fürderliche und eigentliche beurkundung geschehen, wer dieselben und wievil ein jeder also schuldig sei, und solliche schuld denen, die sie schuldig sindt, zu zimlichen leidlichen zielen nach eins jeden gelegenhait und vermögen getheilt und zerlegt und dan durch die hailigen pflegere, so jetzt sindt und künftiglich gemacht, zu sollichen gesatzten zielen one lenger uffhalten inbracht, verzeichnet und zu anderm der kirchen und hailigen gelt, als obsteet, auch behalten und verwart werden. Were es aber daß die schuldner zu den gesetzten zielen an bezalung seumig würden, das sollen alle male die pflegere bringen an ire amptleute, die inen dan von einem jeden auch zu fürderlicher bezalung beholfen sein sollen; und was man also den kirchen oder hailigen schuldig und wie einem jeden sein schuldig zu bezalen zerlegt ist, das sollen die pflegere alle jar auch eigentlich und underscheidenlich in ir rechnungen zeichnen. e) Es sollen auch die pflegere bei iren eiden und schwerer strafe leibs und guts von solchem der kirchen und hailigen gelt weder wenig noch vil verussern, hinleihen, anlegen, noch verwenden in einichen wege one sundere erlaubung und schriftlich zulassen unser oder an unser statt unseres landthofmeisters. Sunder wann die pflegere gut oder noth bedunckt oder an sie gesucht

würdet, ichts desselben gelts umb zinse oder sunst hinzuleihen oder in andere wege den kirchen oder hailigen zu nutz anzulegen, das mögen und sollen sie alle mal bringen an unsere amptleute, die es dan fürter an uns oder unsern landthofmeister langen lassen sollen. Was und wivil dan wir oder unser hofmeister also hinzuleihen oder anzulegen mit schriftlicher urkundt willigen, das mögen die pflegere thun; doch sollen sie es fürter handeln mit rathe unserer amptleute, damit den hailigen oder kirchen sollichs mit nottürftigen verschreibungen und guten gewissen underpfanden versichert und belegt werden dermaß, daß sie irs hinleihens unverlustig sein mögen. f) Deßgleichen sollen auch weder unsere amptleute noch die pflegere bei iren eiden und strafe leibs und guts von der kirchen oder hailigen gelt in ir selbs nütze oder gebrauche gar nichts entlehenen, behalten, brauchen oder verwenden, noch den pfarern solliches zu thundt gestatten —, one sondere unsere oder unsers landthofmeisters erlaubung. g) Darzu sollen die kirchen oder hailigen pflegere keinen bawe oder anders, das etwas costen möcht, fürnemen zu machen und sonderlich an fensters, tofeln und anderm dergleichen usserthalb unserm fürstenhumb nichts verdingen oder bestellen one unser oder unsers landthofmeisters wissen, rate und bescheidt; welcher aber herüber für sich selbs ichts bauwen oder machen liesse, dem soll es zu seiner rechnung nit gerechnet oder abgezogen werden. h) Und ob etliche pflegere zu irem abstandt den kirchen oder hailigen ichts an rechnung schuldig blieben, das inen under den leuten noch usstünde, dasselb, wie viel des were, sollen dieselben abgestanden pflegere selbs inbringen und den nuw gesetzten pflegeren überantworten —, alles zum förderlichsten. i) Deßgleichen und in aller gestalt, wie von der kirchen und hailigen gut oben geschrieben und gesetzt ist, wollen und bevelhen wir, daß es mit unserer stette und dörfer renten, nutzungen und gefällen hinfürter auch gehandelt, gerechnet und gehalten werde.

§ 9.

Es soll nieman kein ligent gut versetzen.

Weiter ordenen wir und verbieten, daß hinfür dheiner der unsern seine ligenden güter beschweren solle, weder mit entlehenen, versetzen oder in andere wege, umb wenig noch viel, er hab dan des unser, oder an unser statt unsers landthofmeisters schriftlich und

besigelte gönung. Wo es aber darüber von einichen one solche erlaubung geschehe, so soll doch das von unwert und niemandt, er sei frembt oder haimisch, geistlich oder weltlich, daran habent oder gewert, sunder dieselben beschwerten oder versetzten gütere uns und unsern erben one mittel zu strafe ledig verfallen sein. Doch lassen wir zu, daß ein nachbar gegen den andern, die beidt uns zustendig sindt, zu seiner notturft seiner gütere verkaufen, versetzen oder daruff leihen möge, doch zimlich, und daß es uffrecht und redlich zugange und geschee vor unsern amptleuten und den gerichten, wie sich gebürt.

§ 10.

Zeren und spilen antreffen.

Wir bevelen auch allen unsern amptleuten ernstlich, fleissig achte und ufsehens zu haben, damit die unsern des iren mit zeren, spielen, buhlerei, durch müssiggehn oder in andere wege üppiglich oder unnotturftiglich nit abkomen; sonder wo sie geware würden etlich, die des oder zu andern bösen sachen geneigt und in übung weren, mit denen sollen sie gütlich reden, solches abzustellen, und, wo gütlich rede nit verfahen wölt, dann gegen denselben den ernst mit gebürlicher straf der thürme und sonst auch fürkeren und zeigen dermaß, daß andere darob besserung und sich des zuverhüten exempel nemen mögen.

§ 11.

Gotts lesterer antreffen.

Sonderlich so wollen wir, daß alle gotslesterer, die bei Gotts oder seiner lieben Heiligen namen, glidern, oder sunst schwüren oder in andere wege Got unserm schöpfer unehre theten, auch alle, die zu der unehe sitzen, und darzu alle diejhenen, die dieselben leute wissentlich hausten, ufhielten oder zusamen trieben, und alle, die einander zutrincken, von unsern amptleuten hartiglich gestraft und in unsern stetten, dörfern oder landt gar nit gedultet werden.

§ 12.

[Vom Spielen.]

Item alle spiele sollen hinfür allen den unsern in und usserhalb unsers fürstenthumbs gentzlich verboten sein bei den penen und strafen, vormals von uns daruff gesetzt und hernach begriffen. Doch

lassen wir zu, daß die unsern im brette oder uf der karten umb kurzweile willen ein spiel umb einen pfening unverboten und nit höher mit einander spielen mögen, — doch daß es damit auch zimlich gehalten werde.

§ 13.

Von junckfrawen schwechen.

Item welcher ein junckfraw schwechet oder ir iren magdthum nimpt, der soll, sovern er sie nit eelichen kan oder will, ir für iren magdthum geben dreissig gulden; doch behalten wir uns und unsern erben [vor], das zu meren und zu mindern nach dem, [was] uns zu jedem male nach gelegenheit der personen und sach zimlich und billich bedüncken würdet.

§ 14.

Von offentlichem eebruch und leut ufheben, so sie bei einander erfunden werden.

Welcher der unsern hinfür an offentlichem eebruch schuldthaft erfunden würdet, der soll uns zu strafe unableßlich verfallen sein, und durch unsere amptleute von ime inbracht und verrechnet werden zehen pfundt pfening, so oft das geschicht. Und als bisher an etlichen enden unsers fürstenthumbs ein gewonhait gewest ist, so man etlich personen ledig oder eeleute bei einander argwänig funden oder gewist, daß man die ufgehoben und verdruncken hat, sollich gewonheit thund wir abe und wöllen, daß hinfür in sollicher gestalt niemandt mehr uffgehoben, sunder dieselben leute, so sie bei einander funden oder verkuntschaftet, unsern amptleuten angezeigt und fürbracht werden; die sollen dan amptshalb mit denselben reden und handeln, was not ist und sich gebüret.

§ 15.

Wie es gehalten werden solle mit der priesterschaft.

Deßgleichen wollen wir, so die priestere hinfür etwas handeln, das unleidlich und strafbar were, daß solliches von unseren amptleuten in unser cantzlei anbracht, denen dan fürter bei den bischofen und sunst darunder gehandelt werden —, den priestern zu strafe und uns und den unsern zu abtrag und kostens und schadens widerkerung, sovil und was nach gestalt einer jeden mißhandlung not sein würdet.

§ 16.

Von gütern, meim gnedigen herrn zusten.

Item wir setzen und gebieten auch, ob were, daß jemandt inhette oder bei andern wüsste oder herfüre icht, das uns zustände und uns nit verbedet, verzinset oder verdienstet würde, daß ein jeder der unsern bei seiner verpflichte sollichs zu den jargerichten melden und unsern amptleuten fürbringen solle.

§ 17.

Wie man es halten solle von meins gnedigen herren gütern.

Item wir wöllen auch hinfür nit mehr gehabt haben, daß die bawgütere, hof, mülen und ander gütere, so uns zustendig und verliehen sein, versetzt, verkauft, beschwert, geteilt oder zu einichen andern wege verändert werden one unser oder an unserer statt unsers landthofmeisters wissen und erlaubung bei verlierung eins jeden lehenung und bestendnis. Und wo nit verschreibungen über solche gütere werent, die sollen in unser canzlei verzeichnet gegeben und verschreibungen darüber begert, die inen auch gefertigt werden sollen; sunst soll auch one solche vertigung und verschreibung us unser cantzlei niemandt habendt sein. In sonderheit so ordnen wir auch, wan hinfür die unsern irer gütere, es seient häusser, höfe, acker, matten, weingarten oder anders, nichts usgenomen, die uns zinsbar sindt, verkaufen, hingeben oder in einichen andern wege verandern wöllen, daß, ehe dan sollich kaufe, gift oder veranderung beschlossen werde, beidertheil, nemlich der, des das gut ist, und der, dem ers zustellen will, mit einander für unsere amptleute komen, denselben das anbringen und ire namen, das gut und die aufstößere anzeigen und inzeichenen lassen sollen, uf daß uns dadurch unsere zinse nit verschlagen oder gemindert werden und unsere amptleute, bei wem sie einen jeden zins fordern und einbringen sollen, auch wissens haben mögen. Deßgleichen soll auch ein jeder, dem in erbsweise zustunden einich gütere, die uns zinsbar, in dem nechsten monat, nachdem ime die angefallen weren, für unsere amptleute komen, sich und die gütere in obgeschriebener masse auch inzeichenen zulassen. Welicher aber solicher vorgemelten unserer zinsbaren gütere, sie weren in kaufs-, gift-, erbs- oder anderweis an ine komen, in hette über einen monat und sich und die gütere in obgeschriebner maße unsern amptleuten nit erzeiget und

inzeichnen liesse, der soll uns oder unsern erben, so oft es geschee, ein pfundt pfenning zu straf verfalen sein.

§ 18.

Wie man es halten solle mit den bawen.

Item wir ordnen und wöllen, bevelhen auch allen unsern amptleuten, des ernstlich uffsehen zu haben, daß alle gebawe in stetten und dörfern, es seient kirchen, mauren, scheuern, huser und anders, nichts usgenommen, hinfür in gutem bawe, besserung und eren unzergenglich behalten und gehandthabt werden; doch so soll kein bawe, der etwas costen möcht, zur were oder andern dingen dienende, angeschlagen, verdiengt oder gemacht werden one unser oder unsers landhofmeisters rathe und wissen.

§ 19.

Bawen undermüren.

Item welich der unsern hinfür bawet in stetten oder dörfern und denselben bawe nit zum wenigsten kniees hoch von der erden uff undervert und undermauret, dadurch die schwellen im grunde ehe zeit verfuln müssen, dass dem von unsern amptleuten drei pfundt pfening zu strafe abgenommen und uns verrechent werden sollen und nichts deßminder daran gehalten werden solle, den baw zu underfüren als obstet. Darzu sollen auch alle, die es zu thun vermögen, daran gehalten werden, ire heusere und scheuren mit ziegeln zu decken.

§ 20.

Die bewe und feüvers besehendt.

Deßgleichen sollen auch alle alt und newe bewe mit kaminen, schornsteinen und sunst fürsehen und gemacht werden fewers halben zum wenigsten sörglich oder schedlich. Und nemlich so sollent hinfür an jedem ende von den richtern werden geordnet etlich, die jars zum wenigsten zwei mol sollen umbgehn von hauß zu hauß und scheuren zu scheuren und da beschauwen, ob jemandt sein hauß oder scheuren bawfellig werden ließe oder sunst nit versorget für das feuwer, als not were. Und, wo oder wie sie solches funden, so sollen sie denen, der dieselben häusere oder scheuren sindt, gebieten bei pene drei pfundt pfening, sollichs zu bawen und zu fürsehen, wie sie das nottürft bedünckt. Welche aber dasselb, so ine von den gemelten

schauwern geboten were, nit bawen oder machen ließen, ehe dan die schawer wider umb giengen, die bawe in vorgemelter maße zu besehen, — also daß sie sollichs zum andern umbgang one unserer amptleute gönung noch ungebawen funden, dieselben sollen die schawer unsern amptleuten anbringen, die fürter die obbestimpt pene unableßlich einbringen sollen.

§ 21.

Landtweren und graben zu halten.

Sunderlich so sollen auch unsere amptleute ernstlich darob sein, damit alle graben, zune, wasserflüsse, scheren, hege, schlege und anders, zur were und befriedung unsers fürstenthumbs geordnet und dienende, durch die jhenen, den solichs zu thun gebüret, zu nottürftigen zeiten besehen, gegraben, gerümpt, gebessert und in bawe und wesen unzergenglich gehandthabt werden, daß auch alle die unsern mit irem harnasch, gezelten, reißwagen, geweren und anderm zum krieg, desgleichen an jedem ende mit leitern, hacken, eimern und ander gereitschaft zu feuvers nöten alweg in steter rüstung und also bestelt und geordnet seient, wan sich etwas begebe, daß ein jeder mit dem, das ime ufgelegt und bevolhen ist, gerüst sei, und uf wen er ein uffsehen haben, und was er thun solle, wissens habe, sich des zu halten.

§ 22.

Wachten, porten und anders antreffen.

Zu dem allem wollen wir, daß unsere amptleute auch sollen fleissig uffsehen haben und fürsehen, damit alle wachten an porten, uf den mauren und sunst tags und nachts nach gelegenheit der laufe zu jeder zeit mit fromen knechten wol bestellet und emsiglich mit rechter ordnung und munterlich gewachet und gehütet, daß auch alle porten, scherren und grendele zu rechter und geburlicher zeit uf- und zugeschlossen, die schlüssel an jedem ende nachts zu iren handen geantwort und nachts niemandt ine- oder usgelassen werden —, dan mit irem wissen und gehaiß, auch nit dan zur not und mit guter fürsorge. Also wan man jemandt inlassen will, daß ein jeder amptmann selbs dabei sei, oder ob er dabei selbs nit gesein könte, zum wenigsten zu den portnern darzu ordne drei oder vier von den nechst gesessenen der porten oder andern mit iren geweren und, so die ußerport uffgeschlossen, daß dan die inner nit geöffnet werde, die

ußer sei dan vor wider zugethan; und deßgleichen hinwider, so man jemandt ußlassen solle, dass dan die usser port nit geöffnet, die inner sei dan vor wider zu etc., wie obstet. Und als uns bißher zu mehrmale unsere landtgräben, were, hege, schlege und landtweren uffgehawen, zerbrochen und wege und stege dardurch gemacht sindt, da ordenen wir auch: von welichem, er sei frembd oder heimisch, sollichs fürbas mehe geschehn, oder dass je ainer nit mer, dan dadurch, wandelte und nit suchte und brücht die rechten landtstrasen, dass uns der, so oft es geschicht, allemal zehen pfundt pfening unableßlich zu straf verfallen sein und darzu zu unserm gefallen steen soll an seinem leibe, ine darumb auch zustrafen, so lang wir wöllen.

§ 23.

So man sturm leut, was jeder verbunden.

Wie oft und ernstlich auch wir und unser landthofmeister von unsern wegen bißher, so feindtschaft zugevallen ist, und auch sunst in unsere ampt haben thun schreiben, verkunden und bevelhen [lassen], daß die unseren sorgsam und fürsichtig sein und daß man die argwönigen müssiggenger und die, so ungewönliche wege oder straßen bruchten, annemen und rechtvertigen solt, so haben wir doch funden, daß es bißher liederlich behalten worden; darumb so ist aber unser meinung und bevelch, wir gebieten auch allen den unseren ernstlich und bei schwerer strafe leibs und guts, daß hinfurter ein jeder, so er höret stürmen, eilends zulaufen und mit nacheilen, retten und geschrei machen, wo und wie sich das in stetten, dörfern oder uf dem lande begibt, gehorsam sein solle. Auch ob jemandt frembder leute zu roß oder fuß in unserm lande ungewonliche wege brauchendt oder sunst reitendte oder haltende gewar würde oder jemandt in unserm lande in stetten, dörfern, wirtshäusern oder uf dem veldt den andern schlüge oder sunst unfüget, daß man die alle understandte zu beifangen oder geschrei zumachen, daß sie zu handen bracht und gerechtvertigt werden. Deßgleichen, wo fremde argwönige müssiggenger in den wirtsheusern oder sunst lenger dan übernacht liegen wolten, daß die nit geherbergt oder uffgehalten, sunder, so sie lenger ligen wirden, durch die wirte unsern amptleuten angezeigt und durch sie ir wesen und gelegenheit herkundet werden. Und wellichs, die ine also anbracht, herfunden wurden, daß sie nit mit rechten sachen umbgiengen, derselben sollen unsere amptleute keinen wider ledig

lassen oder vertagen one unser oder unsers landthofmeisters sündern bevelh. Wellichen auch der unseren unsere amptleute in den obberürten stücken ungehorsam finden, den sollen sie annemen in unser strafe leibs und guts, gleicherweiß, als ob er in obgeschriebner masse selbs mißhandelt hete.

§ 24.

Landtstrassen und gastherberigen antreffen.

Item alle unsere amptleute sollen bei iren verpflichten fleißig achtung haben und darob sein, damit die landstraßen zu allen zeiten in ziemlicher, notdurftiger besserung und handthabung gehalten werden dermasse, daß die landtfarer und wagenleut und andere, die sollich straßen bruchen, darob nit clag oder scheuung haben, dadurch uns an unsern zöllen schade oder gebruch entsteen möcht, und daß auch allen den jhenen, so die straßen bruchen, in den herberigen geschee guter rathe und handtlung umb zimlichen pfening, wie gewonlich und landtleufig ist.

§ 25.

Niemandt sich zusamen verbinden.

Item die unsern sollen auch bei iren verpflichten und bei schwerer strafe leibs und guts kein büntnus, einung oder gesellschaft zusamen verschreiben, verpflichten oder verbinden, die in einichem wege wider uns, unsere erben oder die unsern weren oder sein möchten; deßgleichen sollen auch die handwerckleute kein zunft haben, machen oder halten auch bei obgemelter strafe.

§ 26.

Gewerbe, kremereien antreffen.

Item in allen unsern dörfern auch in allen dörfern in unserm fürstenthum gelegen sollen hinfür alle gewerbe, kremereien, metzeln, badtstuben und ander dergleichen dinge, die den stetten zustendt, gentzlich abgestelt und gar nit mer geübt oder gebraucht werden, usgenomen Obernbühel, Rastatten, Graben und Stein, die für merkte geachtet sindt, und desgleichen etlich andere dörfere, den wir irer gelegenhait und nottürftiger ursachen halb etlich der oben gezeigten stücke sunderlich auch zugelassen handt oder hinfür zugelassen werden, welliche des unsere besigelte brieve haben. Doch so geben wir zu, daß die wirte oder andere in den dörfern, so sichs zu zeiten begibt,

von den wagenleuten mögen saltz absetzen, doch auch also, daß dasselbig saltz in den dörfern recht ußgemessen, auch uns unser gewonlicher zolle von solchem abgesetzten saltz gefalle und in den nechsten achttagen, nachdem als das saltz abgesetzt ist, geantwort werde —, us jedem dorfe an den zolle, under den daselb dorf ampts-weis gehöret und sovil gebüret. Ob aber jemandt darin seimig erfunden würde, der soll, so oft es geschee, uns darumb zu strafe drei pfundt pfening unableßlich verfaln sein.

§ 27.

Uslendig gericht zu gebrauchen.

Item wir wollen, daß hinfür dheiner der unsern den andern mit frembden gerichten, geistlichen noch weltlichen, fürnemen solle, — die sachen werdent dan alweg zuvor von uns oder unserm hofmeister und unsern gelerten reeten verhöret und nach sollicher verhörung, ob man darin nit entscheidtung findet oder zuthun hat, fürter gewiest oder zugelassen, ferner recht oder entscheidung darumb zu suchen.

§ 28.

Hochzeiten, kindeheben und anders.

Item als die unsern bisher großmerkliche und unzimliche costungen und beschwerungen ufgetrieben und gepflegen haben — (inen selbs zu schaden und wider gemeinen nutz) — langende mit hochzeiten, brautlaufen, kindbetschencken und anderm, das man nennet zu liebe und zu leidt, das alles thundt wir abe und wöllen, daß hinfür dheiner unser bürger, inwoner oder hindersesse, der ime selbs, seinem son, tochter oder freundt hochzeit halten will, über fünfzig personen beide us seinen gesipten freinden und ungesipten zu seiner hochzeit nit laden oder haben, auch über fünf zimlicher gemeiner essen daruf nit geben solle, alles bei unserer schweren strafe und darzu verließung zehen pfundt pfening. Sunst sollen alle frawen- und kintbetschenck und ander dergleichen dinge, wie die bisher bei den unsern in übung gewest und genant sein mögen, und sunderlich das, als bisher an etlichen enden gewonhait gewest ist, daß ein vater seinem jung geborenen kinde mit seinen freunden und nachgeburen nachvolgung gethan hat zu der taufe, hinfür gentzlich abgestelt und vermieden bleiben — bei pene dreißig schilling, die ein jeder, es sei frawe oder man, so dise obgeschrieben unsere ordnungen verbreche, so oft das geschee,

uns verfallen sei; als auch alle unsere amptleute bei irer verpflichte des fleißig ufmerken haben und diese unsere ordnung strenglich handthaben sollen. Doch ob ein gevater, freindin oder nachbarin die ander in irem kintbet besehen wölte, das stellen wir nit abe, und mögen das wol thun. Item es soll auch hiefür niemandt der unsern, es sei man, frawe, jungfrawe oder knab zu dheiner hochzeit oder brautlaufe mer schencken dan zween schilling pfenn ig oder sovil werts — bei pene eins pfundt pfening; usgenomen, die ainander sipschaft oder magdschaft im driten gradt verwandt sindt, desgleichen die uslendigen mögen schencken, doch zimlich, was oder wievil einem jeden geliebt. Deßgleichen und bei jetzgemelter pene eins pfundt pfenings soll auch hinfür niemandt der unsern, der dem andern ein kindt us tauf hebt und gevater würdet, über zwen schilling pfening auch nit geben oder schencken.

§ 29.

Wie man es mit den zehenden halten solle zu verleihen.

Als dan bißher in verleihungen und bestendnissen der zehenden vilerlei unzimlicher abentheur und behendigkait gebraucht und gehandelt worden, davon zu zeiten uns und den unsern merklich schade entstanden ist, dieselben zu fürkomen haben wir geordnet und setzen, daß hinfür keiner der unsern einichen zehenden besteen oder annemen soll, es geschee dan mit wissen und in gegenwärtigkeit seins amptmans. Derselb soll dan zuvor und, ehe er den zehenden besteen lasset, zu ime nemen etlich erbar personen (an dem ende, da der zehendt gefelt, gesessen) und auch sunst von nachbern und anstössern, die ime der ding verstendig beduncken, und in beisein eins zehendt hern oder seins anwalts, ob ine geliebt dabei zu sindt, denselben zehenden schetzen und achten lassen, was und wievil er des jars nach zimlicher büllicher achtung ungeverlich thun und ertragen, damit den zehendt hern ir zehendt genüglich bezalt und den bestendern ir cost und arbait zimlicher maße auch vergolten werden möge. Und wan dan ein zehendt mit sollicher weiße geachtet und geschetzt ist, so mag ein gantze gemeindt am selben ende, ob sie wöllen, den umb sollich geacht summa gelts oder fruchten annemen und für sich selbs behalten doch mit zimlicher genugsamer versicherung des jhenen, darumb der zehendt bestanden würdet, den zehend herren oder iren schaffnern zu seiner zeit uszurichten, wie sich gebüret. Ob aber

eine gemeinde nit zu willen were, den zehenden in gemelter masse zu besteen, als dan und nit ehe mag den in solicher gestalt ein jeder für sich selbs allein oder mit andern uf genugsame versicherung und bürgschaft, den zehendt hern deßhalb zu gescheen, wol besteen und annemen. Wo aber nach solicher in obgerürter maße getanen schatzungen jemandt were, der mutwillen brauchen und den zehenden höher, dan er anfangs geachtet were, steigen wölt, so soll ein amptmann von stund an den andern seines ampts angehörigen bei schwerer unser strafe und ungnadt ernstlich verbieten, desselben bürge oder gewere zu werden, und auch nit gestatten, daß jemandt für ine in einigen wege haften oder verbunden werde oder ichts des seinen insetzte. Und darzu nichts deßminder: wo derselb, so uf jetz gemelter mainung den zehenden höher gesteigt und bestanden hette, an sollich bestandnus verlustig [gehen] und sich gegen den zehendt herrn beclagen [würde], was ime dan daran von gnaden oder us gutem willen uf sein bitt verlusts halb nachgelassen würde, sovil soll er auch uns zu strafe zugeben verfallen und schuldig sein.

§ 30.

Stationierer antreffen.

Nachdem auch durch menge der stationierer unsere armenleute bisher merglich beschwert worden sein und das jhen, da mit die gottesheusere und kirchen in unserm fürstenthum in buwe und besserung gehalten werden solten, hinuß komen, so ist unser meinung und wöllen: daß hinfür allein den nachgemelten, nemlich des Heiligen Geists, unser Lieben Frawen im dhumstift zu Speier, unsern Gottes kirchen Sant Anthonien, Sant Veltins, Sanct Bernharts, Sanct Erharts, Sanct Anstets, Sanct Humprechts und Sanct Kurins botschaft, doch allein in den kirchen station zuhalten, deßgleichen den vier bettelörden, wie von alter her zu heischen und zu sameln vergönnet, und sunst kein botschaft oder stationierer, die nit brieve von unserm herren und freundt, dem bischof von Speier, haben, weder in kirchen noch userthalb zu haischen oder zu sameln zugelassen werden. Doch ob an einichs kirchen mit des benanten unsers herrns und freunds von Speier ufrechten, versigelten brieven gesamelt wurde, das sol man auch zulassen, doch allein in den kirchen; aber userthalb der kirchen von haus zu haus zu geen und zu sammeln soll weder den obgemelten noch keinen andern botschaften gestattet werden, sie haben

dan des von uns oder unseren landthofmeister schriftliche versigelte gönung zu zeigen. Ob aber einich botschaft oder stationierer so vermessen sein und aigens willens one unserer amptleute wissen von haus zu haus zu geen und zu sammeln understeen wölt, das mag man auch geschehen lassen; doch so er ausgesamelt hat, soll man alles, das ime worden ist, nemen und geben an bawe und notturft der kirchen an dem ende, da es besamelt were. Ob und so wir auch jemandt von haus zu haus zu sameln gönnen und des unsere brieve geben würdet, nicht deßminder soll ein jeder unser amptman einem jeden an jedem ende jemandt zuordenen mitzugeen und zuzusehen, damit es recht zugange.

§ 31.

Vom verkaufen [von renten aus den gütern].

Item wir wollen nit gehabt han, daß die unseren hinfür borgs einichen ungemessen kaufe, es sei umb früchten, weine oder anders, ufnement, oder sich ir gütere freunden oder nachbarn verschreiben, verpflichten oder haften, noch einichen fremden oder uslendischen gerichten sich oder das ir underwürfig machendt, es geschee dan mit wissen und herlaubung unserer amptleute. Wellich aber darüber kaufet, sich verpflichtet oder jemandt mit ime in bürgschaftweise oder sunst haft machet mehr oder weiter, dan er zu bezalen oder zulösen vermöcht, den behalten wir uns darumb zu strafen nach unserm wolgefallenn.

§ 32.

Verkaufen borgs.

Item die unsern sollen sich hinfür auch verhüten, daß a) dheiner umb borgs verkaufe oder kaufe theurer dan umb bar gelt —, b) von einem armen kaufe früchten oder anderes und ime dasselb darnach uf ziele wider und theurer gebe, dann ers umb bar gelt von ime gekauft hette und — c) daß auch niemandt dem andern seine früchten oder weine, die noch uf dem velde stunden, abkaufe oder ablehene umb minder, dan sie, so sie einbracht, gelten würden, — alles bei strafe leibs und guts, die ein jeder, der mit sollichen oder dergleichen unzimlichen kaufen umbginge, von dem man des gewar würde, von uns schwerlich warten sein soll.

§ 33.

Weinordnungen.

Item als dan bißher zu den weinen gebraucht sindt und noch teglichs und, je lenger, mer geübt werden vil unziemlicher und dem menschen schedlicher gemechde, deßgleichen ordnen wir auch, daß hinfürter dheiner, der wein zu verkaufen hat oder mit weinen werben und handeln will, sollichen weine mit einichen dingen, die dem menschen oder der nature des menschen wider oder schedlich sein mögen, machen oder artzeneien, sonder einen jeden wein bleiben lassen solle, wie er an ime selbs und gewachsen ist. Doch lassen wir zu, so es not, zu bereutung eins fasses (nach dem dasselb groß oder klein) ein ringlin schwebels der, so es damit zimlich gehalten würdt, den wein frisch machen und dem menschen auch nit schädlich ist, zu brauchen. Dar zu wöllen und setzen wir auch, daß niemandt einichen wein mit einer anderlei weins undermischen, sonder einen jeden wein, es sei Elsesser, Ortnauwer, Brißgauwer, Reinwein, Landtwein oder ander wein unvermischet und für sich selbs bleiben lassen solle, wie er gewachsen und an im selbs ist. Deßgleichen sollen auch kein gesenfte oder sunst gemacht wein under die obgeschrieben wein gemüschet werden. Und umb daß diese unsere ordnung deßbestendiger sein möge, so sollen alle küfere, maister und knechte an jedem ende unsern amptleuten mit traüwen an rechter geschworner aide statt globen «daß sie dheinen der unsern noch die maistere inen selbs oder die knechte den meistern dheinerlei weins, den man verkaufen oder zum zapfen schencken will, mit einicherlei, das dem menschen oder der nature des menschen schedlich sein möge, oder anders dann mit einem zimlichen ringe, als obsteet, machen oder artzeneien, auch dheinen wein durch den andern ziehen oder gethan werden schaffen wollendt, es sei dan gefürwerten wein durch gefürwerten, getrebet durch getrebet, ein schlicht Elsesser durch den andern Elsesser, ein Ortnauwer durch ein Ortnawer, ein Reinwein durch ein Reinwein, ein Brißgauwer durch ein Brißgauwer und ein Landtwein durch ein Landtwein, also daß nit gemüschet oder gezogen werden Elsesser und Brißgawer durch einander oder Mortnauwer und Landtwein durcheinander oder deßgleichen» —, alles bei verpflichte und strafe leibs und guts, die die weinleute auch küfer und knechte, die in einichen stucke brauchig erfunden würden, darumb wartendt sein sollen. Und als jetzundt newlich auch funden und nu in übung ist, daß man

den wein im herbst mit ringen machet, daß er für und für süß bleibet, denselben süssen wein soll man auch unvermüschet halten und sunder verkaufen, bei verpflicht und strafe, wie obsteet. Es sollen auch bei vermeidung vorgemelter strafe alle diejenen, die mit weinen werben und handeln, sich verhüten, durch sich selbs oder die iren ein statt oder ort vor dem andern zu fürdern oder zu hündern, also daß man wider die landtfarer und weinkäufer nit soll sagen: „bleib hie, du mußt dort oder da sovil zolles geben oder mehr, dan hie" und deßgleichen —; als dan solliche reden bißher gebraucht sein mögen, — alles ungeverlich.

§ 34.

[Vom Wollkaufen.]

Item wir ordenen auch, daß alle schafwolle, die in unserer marggraveschaft vom fremden und heimischen gekauft oder verkauft wurdt, es sei in stetten oder dörfern, an unsere offen gemeinen fronvogten gefüret, alda gewogen und verzollet werden solle, wie sich gebürte — bei pene fünf pfundt pfenning.

§ 35.

[Vom Zoll.]

Item wellicher, er sei fremdt oder heimisch, mit seiner ware oder kaufmanschatz, wellicherlei das sei, oder mit früchten, wein, vihe, wollen oder anderm, das zolbar ist, gar nichts usgenommen, uns unsere zolle verfärt oder sein ungelt nit recht geit, verhelt oder verschlecht —, der soll uns leib und gut verfaln sein.

§ 36.

[Von Freveln, Unrechten und Einungen.]

Item als wir in vergangen jaren zu straf mutwillens, frevels, auch anderer mißhandtlung und, übelthate zuverhüten, der freveln in unserm fürstenthum ein schatzung und ordnung gemacht und doch nachmals an sollicher satzung us mitleidlichait mit unsern armen und umb, daß wir furter von den schuldthaften umb nachlassung daran nachlaufens und anfechtens vertragen sein wölten, etwas milterung und ringerung gethan haben —, bei demselben lassen wir es nochmals bleiben und setzen und ordenen, daß die freveln hinfür in unserer marggraveschaft von fremden und heimischen, so sie verschuldet,

durch unsere amptleute inbracht und uns verrechnet werden sollen, in massen wie hernach steet:

a) Erstlich ordenen wir, wellicher den andern wundet, schlegt oder sticht mit messern, degen, kolben, stecken oder andern geweren oder waffen, daß er wundt und blutrünstig wurdet, der soll uns zu freveln geben und verfaln sein drei pfundt pfenning.
b) Item wellicher den andern schlegt mit truckenen streichen und ime kein gliede lemet, der soll geben zu frevel ein pfundt pfenning; und ob oder sowol einer den andern mit einer faust oder sonst schlüge oder stieße, das ime die nase oder der mundt blutet und ine doch nit wundet, der soll auch geben ein pfundt pfenning.
c) Deßgleichen soll auch geben ein pfundt pfenning zu frevel ein jeder, der über den andern zücket oder nach ime sticht oder schlegt und feelet.
d) Item wellicher nach dem andern würfet, es sei, womit es wolle, trifft der und macht blutrünstig, so ist er zu frevel verfallen drei pfundt pfenning; mechte er aber nit blutrünstig und trifft, so gibt er ein pfundt pfenning; feelet er aber, so git er auch zu frevel drei pfundt pfenning.
e) Item für ein groß unrecht soll man geben fünfzehen schilling pfenning.
f) Item für ein klein unrecht soll man geben fünf schilling pfenning.
g) Item für ein liegeinung soll man geben drei schilling pfenning.
h) Item für ein spieleinung soll man geben fünf schilling pfenning, und der wirdt, in des hauß gespielet würdet, zehen schilling pfenning, so oft das fürkomt.
i) Item ob die spielere etwan einen wirdt vertrosten, ine us schaden zu heben und ers daruf verhenget, derselb wirdt soll, so oft das fürbracht würdet, zu einung geben ein pfundt pfenning.

Wir haben auch fürgenomen, hinfürter an den obbestimpten freveln, unrechten und einungen gar nichts mer nachzulassen, darnach sich ein jeder, der darin schuldthaft und fellig würdet, richten mag, uns und unsern landthofmeister deßhalb nachlaufens zu vertragen.

Were es aber, daß jemandt in obgeschriebner mase frevel fellig würde und doch den zu geben am gut nit vermöcht, der oder die-

selben sollen von unsern amptleuten dafür am leibe und nemlich für jedes pfund pfenning achttage in thurn oder käfig und mit wasser und brot gestraft werden, es were dan, daß einicher solliche verschuldte freveln zu zimlichen zielen zu bezalen zu verbürgen hette oder uns die mit seiner arbait, die er könte und der unsere amptleute von unsern wegen bedörflich weren, abverdienen wölte, das mögen unsere amptleute von denselben uf gnugsame versorgung auch annemen.

§ 37.

[Wälder, Wild und Fische.]

Item wellicher uns in unsern welden oder an unserm wiltprecht (wellicherlei das sei) oder in unsern weiern, vischwassern oder andern unsern gütern schaden thut oder zufügt, bei tag oder nacht, und in wellicherlei wege oder weise das geschicht, den behalten wir uns vor, darumb zu strafen an leib und gut nach unserm willen und wolgefallen.

Wir behalten auch uns und unsern erben vor, dise obgeschrieben ordnung, stück und artickele, alle oder einstheils, zu mindern, zu meren und zu ändern, wie und wan uns das kunftiglich zu willen, nutz und nottürftig bedünken würdet. Und als etwan bei leben weilant des hochgebornen fürsten, unsers lieben anhern marggraven Jacobs, seliger gedechtnis, usgegangen und in alle ampt unserer marggraveschaft geschickt worden ordnungen, die bißher us hinlessigkait nit gehandthapt und an etlichen enden gar verlegen sein, da wollen und bevelhen wir auch, daß dieselben alten ordnungen wider fürhandt genommen und in wellichen punckten die zerrückt worden weren, daß die, sovil sie dieser obgeschrieben unserer ordnungen nit wider und an jedem ende nach seiner gelegenhait dienlich und nutzlich seien, durch unsere amptleute wider ufgericht, gehandthabt und den nachgevolgt werde, wie sich zu guter policei und gemeinem nutze, auch zu handthabung unserer oberkait und uns und den unsern zu gutem gebüret und not ist. Und in wellichen unsern ampten dieselben alten ordnungen nit mehr sindt, das sollen unsere amptleute verkünden in unser canzlei zu Baden, us der einem jeden deren abschrift fürderlich verfolgen und zugeschickt werden solle, darnach wissen zu handeln und sich zu halten, alles getrewlich, ufrechtlich und one geverde.

Actum et datum uf montag nach des heiligen Creutztags Exaltationis anno domini m. cccc ° l xxxx v to.

LA. a) Akten Baden-Generalia Gesetzesverfassung 130/58 a (aus Mühlburger Amtsakten); b) desgleichen ebendort 130/58 f (Herkunft nicht ersichtlich); c) desgleichen ebendort 130/58 k (aus Beinheimschen Amtsakten); d) desgleichen ebendort 130/38 d (Herkunft nicht ersichtlich, geht nur bis § 8). Sämtlich Kopien.

Hofgerichtsordnung v. 22. Okt. 1509.

6. Hofgerichtsordnung vom 22. Oktober 1509.

Unser Cristofs, von Gottes gnaden margrave zu Baden und Hochberg, grave zu Spanheim, herr zu Rateln und zu Susemburg, satzungen, ordnungen und statuten unsers hofgerichts, die wir unsern richtern und rethen auch allen und jedem unsern amptleiten und herschaften auch allen andern, uns sonst von wegen unser furstlichen und hohen oberkait underworfen, und den spenen, so an demselben unserm hofgericht gerichtlich handlin werden, bevelhen und gepieten hinfur (bis auf unser oder unser erben widerrufen und änderung) zu halten, darauf zu urtheilen und der irs inhalts zu leben, die wir also ernewert und gesetzt haben anzaigende uf Sanct Martinus des heiligen bischofstag nechstkompt.

[Zeit, Ort und Besetzung des Gerichts.]

§ 1.

Erstlich so wollen wir, daß unser hofgericht hinfür eins jeden jars drei male, nämlichen das erst in der wochen nach dem sontag Quasimodogeniti, das ander in der wochen nach Bartholomei Apostoli, das drit in der wochen nach der hailigen Dreier Königtag allweg zu tagen, die wir in unserm usschreiben benennen, gehalten werden sollen.

Dasselb unser hofgericht soll mit einem richter und rethen besetz werden in einer zale, daß mit dem richter under sieben personen nit seien, und gehalten werden an enden unsers fürstenthumbs, dahin wirs beschaiden werden.

Mit was form und wie die appellation geschehen soll.

§ 2.

Item welcher sich von einer urtheil an unser hofgericht berufen will, der mag das thon nach eröffnung der urtheil in gegenwürtigkait des gerichts, zuvor und ehe das ufstet, mit lebendiger stime und sich gebrauchen in der wirdigkait der wort „Ich bin der urtail beschwert und beruf mich davon für mein gnedigen heren und seiner gnaden hofgericht und bitt und begere an euch, stabhalter und urtelsprecher, ir wollet mir diser meiner berufung brief und urkundt geben“. Ob aber ainer hernach, so das gericht ufgestanden, an rat funde, daß er beschwerdt wer, so lassen wir zu, daß er sich in zehen tagen nach eröffnung der urtail oder von der zeit seines erfarens, so er die urtail vormals nit gehört oder gewußt hete, vor dem gericht oder richter, davon er appellieren würde, in schriften oder nach gewonlich herbrachter übung vor einem bekanten notarien und gezeugen berufen und appellieren mege; doch daß sollich berufen geschehe in geschrift und darüber ufgericht werde ein instrument. Und wan die appellation jetztgemelter massen in schriften vor notarien und gezugen geschicht, so soll der appellant die innerhalb dreissig tagen (anzurechnen von dem tag beschehener appellation) dem stabhalter der gericht oder seinem verweser verkünden und von im begeren appostelurkund und urtailbrief. Des gleichen wa in abwesen des appellaten oder seines anwaldts appelliert, soll dem appellaten die gethon appellation, deren verkündung dem richter beschehen und wo derselb der appellation deferirt oder statt gethon hett, verkündet werden nach form des rechtens.

§ 3.

Item in fellen, so die hernach von einer vor- oder bei-urtail an den undergerichten zu appelliren zugelassen ist, soll dieselb appellation allweg geschehen schriftlich und nit mundtlich und mit inhaltung und sonderlicher meldung der ursach seiner beschwerden und mit begerung der apposteln und verkundtsbriefe vom richter, auch verkündungen dem richter und den widerpartheien, wie in nechsten articuln vormals begriffen ist.

Vom anbringen der appellation.

§ 4.

Item ein jede appellation, so die in obgeschribner maß beschicht, soll von den appellanten oder seinem gewalthaber inerhalb dreissig tagen, als sie geschehen ist, anbracht und verkundt werden in unser cantzlei und daselbs ufgezaichtnet werden, uf welchen tag solchs anbrangen geschehen sei.

In was sachen die appellation zugelassen ist.

§ 5.

Item es soll an unserm hofgericht kain appellation angenomen, noch rechtlich verhört werden, es sei dann daß die hauptsach darumb were zehn pfund penning oder darüber; und ob zwischen partheien der sum und tax halben spenen entstaun, soll sein zu dem aide des appellanten, wie er sein ansprach in dem ersten gerichtzwang achtet unnd taxiert. Doch so sollen in disem unsern gesatze nit begriffen sein sachen und hindele, die er oder stende zinß gulten antreffende, und mag derhalben an unser hofgericht wol appelliert werden unangesehen, ob es die sum erreicht. Aber von urtail, damit uns frefeln, busen nach lut unser landsordnung zuerkannt werden, soll nit mögen appelliert werden; doch was abtrag, busen oder straven herrürt userthalb freveln inhalt gemelter landsordnung, so uns zu- oder aberkannt würden, die nit den leib, glieder oder peinlich strafen inhaltend, davon mag wol appelliert werden, doch nit witer, dann fur unser hofgericht.

§ 6.

Wie wol nun unser mainung, wie obstat, nit ist, daß einich appellationsachen, da die hauptsum under zehen pfund ist, an unserm hofgericht gehordt werden sollen, so lassen wir doch zu, daß in allen sachen, da die hauptsach fünf pfund oder darüber ist, an uns appelliert werden möge nach form und inhalt diser unser ordnung und, wan solchs appellation beschehen und in unser cantzlei anpracht wurde, so sollen und wollen uf der appellanten ansuchen wir oder unser stathalter bestimpte appellation, so fünf pfund oder darüber und doch die zehen nit ergriffen megen, zu rechtlichem entscheide und ustrag bevelhen und conmittieren usserthalb unsers hofgerichts in die empter, dannen appellation beschehen wer; wollen doch

gehapt haben, daß von solch unser commissarien spruch weiter nit appelliert.

§ 7.

Item es soll an den undergerichten von keiner vor- oder beiurtheil, die die endurtheil nit uf ir tregt, oder der beschwerung durch die appellation, so von der endurthail beschicht, widerbracht werden mag, nach form des kaiserlichen rechten nit appelliert, noch an unserm hofgericht gehert und im selben falle die partheien wider an das undergericht gewisen und der appellant in costen verdampt werden.

§ 8.

Wann auch von ainer beiurtheil an unsern undergerichten appelliert wurde, sover dann den unterrichter bedunckt, daß die frevlich oder unnotturftigliche, [so] mag er der appellation nit deferiren oder stat geben, sondern in der sachen volfaren, so lang und bis im von uns oder unserm hofgericht inhibits- und verpotsbrief zukomen —, doch so soll derselb underrichter, sover und ehe er der appellation nit stat geben will, uf beschehen begerung der appostel geben abschlegig, zu latin refutationes genant.

Vom gerichtshandel den undergerichten ufzuschreiben:

§ 9.

Item es sollen von den undergerichten uf begeren der partheien eins oder baider theils in sachen, davon an unser hofgericht appelliert wurdt, urtheilbrief uf costen der partheien, furtrege, clag, antwurt, wider- und nachreden, auch ingelegt briefe oder schriften und gefürte kuntschaften, auch anzaige gethaner appellation, tagszeit und form und, wie vor inen beschehen und was darauf zu antwurt gefallen sei, [ufgeschrieben] und solich gerichthindel mit fleisig besicherung des gerichts under irem oder eins amptmans daselbst sigel den begerenden partheien uf iren zimlichen schreibercosten geben werden. Ob aber ein urtail gienge, da kain schreiber were, sollen zwei von demselbigen gericht an ir obergericht unverzogenlich, weil sie die furtreg noch in frischer gedechtnus haben, geschickt werden, da sie einen schreiber finden, daselbs die sachen in vorgerüter maß ufzuschreiben und zu fertigen, doch nit zu versiglin, es haben dan andere ir mitrichtere die zuvor auch gehert und zu gelassen. Denselben zwaien richteren

soll dann der, der urtails-brief haben will, ir zimliches zu dem schreiber lon (der soll auch zimlich genommen und gehalten werden) ußrichten.

§ 10.

Wo auch das undergericht uf ansinnen des appellaten die gerichts-acta, vor inen ergangen, zu geben weigern oder verzug und verbiegung thon würde, darmit dan die appellation ir formalien halb und sonst der fürderlich gerechtfertigt und auch in der hauptsach procediert werden möge, so lassen wir umb fürderung willen der sach zu: sover die appellation innerhalb dreissig tagen, wie obsteet, in ūnser cantzlei anbracht ist, daß alsdann us unser cantzlei wider dasselbs under-gericht compulsoriales und zwangsbriefe bei einer nemlichen pene zehen pfund pfening, uns zu straf von den ungehorsamen zu bezalen, geben werden mögen, unangesehen ob wol in der appellationsach noch kain gerichtstag gehalten were, mit beheltnis uf begarung der unge-horsamen unser weiter straf nach gepüre. Es sollen sich auch die undergericht zum hechsten fleissen, die gerichtshindele, vor inen ergangen, mit meldung der appellation, sover die vor inen beschehen were, mit lauter und volkumen begreifung der parteien furtreg, allen inbrachten briefen, verhörung der zeugen und ergangen reden recht zu verfassen, damit durch sollich mingel, als an unserm hof-gericht oftmals zu schaden der partheien hievor begegnet ist, die sachen nit gelingert und die parthei zu kosten gebracht werde. Dann wa unser hofrichter des säumnis an undergerichten befindet, soll er den partheien, die des schaden leiden würden, von den under-gerichten zur billichen kerung des costens und schadens verhelfen.

Von vertagung an unser hofgericht.

§ 11.

Item uf daß die sach gefürdert und hofrichter und rhete nit unnotturftiglich ufgehalten werden, so sollen hinfür all parteien, so an unser hofgericht vertagt werden, zu früwer tagzeit erscheinen, das ist nimlich zu somerszeiten zu sechs uren und zu windters zeiten zu siben uren, alsdan vor hofrichter und rethen zu erscheinen. Welche parthei aber uf dieselb zeit und stund nit gegenwurtig wer, so die nach dem register der tagsatzung beruft wurdet und irs usbleibens nit redlich ursach fürbrechte, die soll uns zu straf verfallen

sein ein ort eins guldens und nichts destominder der ungehorsam gehalten werden, wie nachvolgt.

§ 12.

Item die vertagungen an unser hofgericht sollen mit schlichten offnen tagzedeln wie bisher usgen und baiden parteien under augen, wo man die gehaben möge, oder in die gewonlich wonungen zugeschickt werden; doch in kaiserlichen oder küniglichen commissionsachen soll es auch, wie bisher, gehalten werden nach forme des rechtens.

§ 13.

Item in ansehung daß unser hofgericht haltung verzüglich und us fürgefallen gescheften etwan fürgeschoben werden möchte, damit dann die partheien fürderlichen ustrag erlangen, so sollen in allen appellationsachen nit mehr dann zwei vertagungen usgeen, deren die ander peremptorie sei und darin usgetruckt werden soll, es wer dann daß richter und rethe nach gestalt der sachen bedeucht, weiter vertagung usgen zu lassen; das soll mit dieser satzung unbenommen sein.

§ 14.

Item zu veroffnung der endurteile oder, die kraft einer urtheil haben, soll ein jede vertagung peremptorie beschen, baiden parteien under augen oder in ir gewonliche wonung, wie obstet, durch geschworen boten oder in ander glaublich und bewerlich weiß verkundt werden.

Wie uf ungehorsamkait vor unserm hofgericht procediert werden soll.

§ 15.

Item die so der partheien für unser hofgericht werden vertagt und ainiche parthei ungehorsam were und rechtlich nit erschine, so soll als dann uf erforderung und anrufen des gehorsamen theils fürgangen und procediert werden nach des rechten und gestalt einer jeden ungehorsamei und gelegenhait der sach.

§ 16.

Item ob uf die erste tagsatzung einich parthei ungehorsam ausbleibe, also daß sie zu bestimpten tag und stund nit herscheinen were, sover dann desselb usbleibent theil (zu der andern tagsatzung in recht)

nit erscheint redlich ursach und ehehafte seines usbleibens, so soll er schuldig sein, dem gegenthail zuvor und, ee weiter in der sachen volfaren werde, seinen costen und schaden, der ersten tagsatzung halb gelitten, nach messigung unser hofrichter und rethe abzulegen und zu bekeren.

§ 17.

Item wo ein appellant in ungehorsamei seines widertails zu procedieren zugelassen würdet, so soll er zuerst unser hofrichter und rethe usgegangener tagsatzung und daruf der formalien seiner gethan appellation underrichten und die beweislich darthon und darnach in den beschwerungen und hauptsach gehort werden.

§ 18.

Item ein jeder appellat mag aber, will er in endlichen ungehorsame seines widertheils procedieren, uf die defertion der appellation, dass die gefallen, und zur gründung des gerichtszwangs die formalien der appellation beibringen und daruf die behalten urtheil zu confirmieren und befestigen begeren.

Von gewalt zu recht.

§ 19.

Item so ordnen und setzen wir: welcher einem andern sein gewalt, für ine an unserm hofgericht zu erscheinen, geben würdet, daß er in solchem gewalt uns oder unser hofgericht als richter, sich selbs, seinen widerparthei und auch den gewalthaber, jeglichen mit seinem namen, die sach, darumb taggesetzt ist, bestimmen soll mit versprechens, „was der gewalthaber von seinen wegen in Recht thun und lassen werde, daß er das stete und vest halten und dem nachkomen wolle, wie recht seie“, und daß solch gewalt von einem edelman under seinem oder eins andern glaubhaftigen edelman insigel oder in ander weise, die im recht glaubhaftig sein, und von einem bürgerman under eins raths, gerichts, prelaten, edelmans oder amptmans insigel oder auch in anderweise dem rechten gemeß usgangen.

§ 20.

Item so einer seine gewalt vor unserm hofgericht übergeben will, so soll der richter den fragen, in welcher sach er gewalt geben wolle und so, das von ime zu erkunnen geben würdet, so soll der richter im lassen vorlesen die form des gewalts also lutendt:

„Du gibst N. deinen vollen gewalt in der aller besten form, die sach im rechten zu handlin zu gewin, verlust und zu allem rechten und demselben nachzukumen, wie recht ist, auch den aid für geverde und einen jeden zimlichen eide, der vom richter ufgelegt würde, in dem falle zu schweren in obberüter sachen: das alles gelobst du an stabe ungeverlich".

Und so das beschicht, soll von unserm hofgerichtschreiber solchs gewaltsgebung actis vermerkt werden.

Wie in der appellation sachen, so baide parteien erscheinen, soll procediert werden.

§ 21.

Item sover die parteien erscheinen durch sich selbs oder ir anwelde, so soll der appellant anfenglich seiner gethon appellation formalien in recht beweisen, es wer dan daß der widertheil in seiner gethonen appellation gestindig oder die nit anfechten wolt.

§ 22.

Item so das beschicht, würdet dann der appellation für tauglich herkennt oder vom widertheil nit angefochten, so sollen nach herkumen und brauch unsers hofgerichts die appostel und urkundbrief auch die gerichtsakten der ersten instantz, wo die gegeben weren, vor allen reden verlesen werden.

§ 23.

Item dann im falle, so von einer vor- oder bei-urthail oder beschwerde appelliert ist, so soll der appellant seine appellation, wie die in schriften mit inserierung der ursachen der beschwerden versehen und verfaßt ist, anstat der klag widerumb anziehen und darauf begeren zu erkennen „daß übel gehandelt oder geurtailt und wol appelliert sei"; wo aber von einer endurtail appelliert ist, so soll der appellant nach vorlesung der gerichtsacten, wo er die han möge, seine beschwerungen und clag müntlich oder in schriften fürbringen mit begeren zu erkenen „daß übel gesprochen und wol appelliert sei"; doch [wenn] von einer urtheil, damit der appellat ledig erkannt were, appelliert worden, mag der appellant begeren „zu urthailn laut seiner begerung in der ersten gerichts übung".

§ 24.

Item nachdem mag der appellat darauf sein antwurt geben oder uszuge thun.

§ 25.

Item dargegen mag der appellant replicieren und der appellat sein duplic und jeder teil darauf noch ein red und nit mehr thun, also daß allweg in einer jeden sach, dar über man urthail sprechen soll, es sei in bei- oder endurtail, zum selben mal nit über [drei] reden von jedem teil geschehen, darin die parteien inbringen sollen und mögen, was inen not ist —, es wer dan daß richter und reth us redlichen ursachen sollichs mit urthail zuliessen.

§ 26.

Item begebe sich aber, daß einich parthei icht neuwers fürbringen oder beweisen wolt durch briefen, schriften oder in ander rechtmessig wege, das in der ersten instants nit fürbracht oder gnugsamlich bewiesen were, das soll nit abgeschlagen, sonder zugelassen und gehört werden; doch wo unsere hofrichter und rethe amptshalb bedeucht oder die widerparthei vermeinen wolt, daß es zu geverlicher verlengerung des kriegs geschehe, mögen dieselbe unser hofrichter und rethe derselben partheien ufflegen, sich des mit dem eid zu benemen. Doch ob einich partheie uf punkten oder artickel oder derselben starken widersein, darumb vormals in erster instans auch zeugen wie recht gefürt und geöffnet worden durch nuw und ander zeugen, so in der ersten instants und gerichtsübung nit gehordt weren, beweisung thun wolte, die sollen nit zugelassen oder gehert werden — es were dann, daß richter und rethen nach art und gestalt der sachen ein anders recht bedeucht. Und so die partheien obgemelter maßen ichts news zu beweisen oder fürzubringen zugelassen werden, soll es damithin gehalten werden, wie die in dem articul hernach von verherung der zeugen begriffen.

§ 27.

Item so hinfür von einem oder beiden theilen der eide für geverde, zu latin juramentum calumniae genant, an unserm hofgericht, es sei in erster instantz alda hangend oder appellation sachen, gesonnen würde, sollen die partheien den schweren und, wo sich der cleger des weigert, so ist er seiner clag verlustig, widert sich aber der antwurter, so ist er dem cleger laut seiner clag verfallen.

§ 28.

Und sindt diß die artickel, so der eid für geverde inhelt:
a) Item daß er meine, ein gerecht sach [zu] han,
b) Item daß er die warhait wolle sagen, darumb er gefragt werde, und die nit verleugknen,
c) Item daß er sich kainer andern bewerung wolle gebrauchen, dann die er zu steur der warhait not acht,
d) Item daß er dem richter oder ainicher ander person, der das die recht, zu nemen, nit zulassen, durch sich oder ander nichts geben oder verhaisen habe oder geben oder verhaisen wolle in der sach, daß die urthail für ine gange,
e) Item daß er in diser sach kein schub zu verlengung des kriegs begeren wolle.

§ 29.

Item wann also die partheien ir fürbringen im recht, wie obstat, gethun und mit obgemelten dreien reden beschlossen haben, sover sie nichts newers zu beweisen haben oder darzu nit zugelassen werden, wo dann von einer vor- oder bei-urthail oder beschwernis appelliert ist, wurde dan gesprochen, „wolgehandlet oder geurthailt", so soll die hauptsach wider für den underrichter gewisen und daselbst in recht darauf vollfaren werden, [sofern aber über ein endurteil] gehandelt were, so soll die sach an unserm hofgericht beleiben und daselbs geendet werden.

Von verherung der zeugen und anbringung ander bewerung.

§ 30.

Item so hinfür einicher partheien an unserm hofgericht es sei in erster instants oder appellation sachen durch zeugen bewerung zu thun zugelassen würdet, so soll dieselb parthei uf gesinen der widerpartheien die sach und meinungen seiner beweisung artickelsweise mündtlich oder schriftlich angeben, darus zuvor zu sehen, was er beweisen will. Beducht dann unserm hofrichter und rethen oder herfunde sich durch anfechtung des widertheils, daß sollich artickel undeutlich und unfürtreglich weren, so soll sollich beweisung zu beschwerung des anderin theils nit zugelassen werden. Beheltlich so die artickel nit verworfen werden, [so soll] dem widertheil sein fragstück, darauf, nach dem aber nach gebrauch unsers hofgerichts merentheils zu verherung der zeugen commissarien gegeben werden. Haben die

partheien übergebung der artickel und fragstück vor hofrichter und rethen gegeneinander gesinnung, so mögen sie sollich artickel und fragstück dem commissarien übergeben mit beheltnus der inrede der undienstlichkait nach eröffnung der zeugen sage.

§ 31.

Die Zeugen, so für unser hofrichter oder gegeben commissarien gestelt werden, sollen nach geschrieben eid schweren:

„Ir werden ewer traw geben und darauf schweren einen eid leiplich zu Got und den Hailigen, eine lautere volkomene warhait zu sagen mir dem richter oder commissarien, darzu geordnet, was kundt und wissen sei von den stucken in der sach, darumb dieser krieg ist, und darunder kain warhait und falschheit zu mischen und auch darin nit irren oder bewegen lassen nutz, freuntschaft, gunst, neid, gab, forcht, oder einich ander sach, wie die erdacht werden möchten, dan allein zusagen die warhait und dem rechten zu hilf".

Und wan im also der eid mit erinnerung der schweren übelthat und hohen strafen des meineides vorsagt wurdt, also dan sollen sie ir trew geben und darauf ufgeben und mit den worten inen vorgesagt werden, wie sie ir trew geben haben, und mit worten beschieden sein, daß sie dem nachkumen und das ware und stete halten wollen getreulich und ungeverlich, also bitten sie zum Gott, zu helfen und das hailig evangelium.

Es soll auch kainem zeugen diser eid one baider partheien bewilligen erlassen werden und daruf alle gezeugen insonderhait und alle ainer nach der andern in abwesen der partheien und ander zeugen und nit offentlich gehert werden, des gleichen der zeuge gefragt werden umb stand der sachen als statt, zeit und ursach seins wissens, wie sich nach gestalt der sach und was und wie dem verherer nach seiner beschaidenheit und vernunft im rechten dienstlich und notturftig bedeucht. Und damit die commissarien in verherung irer zeugnisse diser unser ordnung sich gemeß zu halten wissen, haben wir zu ende diser ordnung einen begriff thun setzen „form und maß der commission"; der gleich form sich ein jeder commissarius halten soll; und wo das nit geschehe, soll sein verhörung von unwerd sein.

§ 32.

Item es sollen zu fürung die zugen nit mehr dann ain schub (dilation) gegeben werden, es wer dann daß eehaft ursach und ver-

hinderung in recht bestendig fürgebracht würde, daß richter und rathe billich gedücht, mer schub zu geben.

§ 33.

Item nach öffnung der zeugen sag, so solls beiden theilen darnach auf die artickel, darumb kundtschaft gefürt ist, oder dem starken widersein derselben articul weiter zeugschaft zu leiten außers nit zugelassen werden, es were dann, daß richter und rath nach art und gestalt einer sach ein anders rechts bedeuch.

Und ob einicher theil nach öffnung und verherung der gezeugniß begerte [von] des andern theils kuntschaften abschriften oder copeien, damit er sein einred schriftlich oder mündtlich dester baß thon möge, so sollen im die uf sein costen gegeben werden.

Es soll auch jedem theil nach öffnung und verherung der gezeugniß sein zu- und inred in die personen der zeugen und ersagt, wie recht, zuthun behalten sein; und in demselben zu- und inreden jede parthei nit mehr dann zwei reden thun, damit auch baide partheien in der sach befleissen sollen, es wer dann daß richter und rethe einich partheien halb not bedeucht inen weither zuzulassen; das doch one merglich ursacht und rechtlich herkantnuß nit geschehe, so soll er doch über die drit red zuthun nit zugelassen werden. Wan auch die zeugen im ersten gerichtgang nit haimlich und einich, sonder offentlich oder samentlich oder, daß sie allein glaubet geben und nit den eid darzu geschworen heten, verhört worden weren und sollichs daselbst von den partheien geduldet und unangefochten bleiben, so soll sollich anfechtung wider die verhöre egerürter ursachen halb an unserm hofgericht nit mehr statt haben.

So schüb und tag begert würdet.

§ 34.

Item ob ainich parthei im rechten unserer hofgericht weither tag und schub begeren würde, es sei in der ersten instantz oder appellationsach, so mag ein hofgericht nach gestalt einer jeden sach, wie recht, sollichs erkennen; doch fürkomen lengung ursach, wo es richter und reth für not ansehe, daß dan dieselb parthei zuvor globe und swere, daß sie sollich schub und tag us irer notturft und [nit] zu lengerung der sach oder seiner gegenparthei mit geverdt und zutreiben begere.

§ 35.

Item zu fürderung der gerichtübung und die sachen des kriegs zu bekürtzen, sollen all und jede schub und tag, die nach befestigung des kriegs und vor endlichem beschlus und rechtsatz mit recht erkannt und zugelassen werden, peremptorie und endtlich sein, es würden dann rechtlich und ehaft ursachen und verhinderung fürbracht, die hofrichter und rethe bewegeten, weiter schub zu geben.

Von costen und scheden in appellation sachen.

§ 36.

Item wan der appellierer seiner appellation vorm hofgericht verlustig würdet, so soll er dem widertheil, der vormals ein behalten urthail gehabt hete, sein costen und schaden ablegen; würde aber der appellierer sein appellation vorm hofgericht behalten, ist er seinem widertheil, [welche der] gehapt hot umb costen und schaden der appellation halb gelitten, nichts schuldig. Doch so ist richtern und rethen vorbehalten, nach gestalt einer jeden sach umb den costen mit gebürlicher vergleichung desselben insehens zu han.

Wie es der hofgerichtschreiber halten soll.

§ 37.

Item der hofgerichtschreiber soll bei seinem geschwornen eid seinem ampt getrewlich vorsein mit ufschreiben, lesen und anderm, auch brief und anders, so in gericht brauch wurdet, getrewlich verwaren und die ratschlege der hofrichter und rethe one gehaiß derselben nit öffnen, auch kainer parthei wider die ander rathen und warnen umb kainerlei sach willen, darzu kain geschrift den partheien hinus geben on erlaubt deren, die es macht haben, und in der tax der briefe sich zimlich halten und niemand übernemen und in sonderhait bei seinem geschwornen eid einem jeden appellanten, so der urthelsbrif nimpt, an der gepürlichen tax solchs urtheilbriefs das gelt, so er in anbringung seiner appellation ingelegt (das ist nemlich ein gulden in sachen, da die hauptsach fünfzig gulden oder darunder, und, da die über fünfzig lauft, zwein gulden und nit darunder) widerumb abziehen und urtheilbrief bei obgemeltem eid darumb nit dester höher taxiren.

Von fürsprechern und irem eid.

§ 38.

Item ist geordnet, daß die partheien allweg bei unserm hofgericht finden drei oder vir geschworen geordnete fürsprechen, die, und so dick sich ein änderung oder ersatzung mit fürsprecher begibt, schweren sollen den nachvolgenden eid „daß er, der fürsprech, die parthei, deren er sich irer sach annempt zu handeln, mit gantzen und rechten trawen meinen und sollich sach im rechten nach seiner besten verstandtnuß seiner parthei zu gut fürbringen und handlin und darin kainerlei falsch noch unrecht wissentlich brauchen wolle oder geverlich schub zu verlengerung der sach suchen, das die parthei zu thun im nit underweiset; auch mit der parthei keinerlei vorgedinge oder fürwort machen, im von der sach, der er in rechten redner ist, zu haben oder zu warten; auch haimlichent und gehelf, so sie von den partheien empfangen [zur] underrichtung der sachen, von ine selbs mercken werden, seiner parthei zu schaden niemands offenbaren; und vor gericht erbarkeit gebrauchen darzu auch die partheien über den soldt oder lone, der ime nach unserer ordnung gepürt, mit merung oder anderm geding nit beschweren oder erhöhen wölle und, ob solds oder lons halb zwüschen ime und ainich parthei irung entstünde, desselben zu bescheiden bei beschaid unsers hofrichters oder, wem der hofrichter us den rethen das bewillich; daß er auch der angenomenen sach sich on redlich ursach nit entschlagen, sonder iren partheien bis zu end des rechten handlen wöllen."

§ 39.

Item welcher fürsprech sich einer sach annempt zu reden oder zuraten, der soll in derselben sach dem widertheil zu raten, zu reden oder ainichen beistand zu thun, nit zugelassen werden.

§ 40.

Item es soll kain parthei mer dan einen der geschworen fürsprechen ufnemen oder bestellen, es wer dann daß die ein parthei einen frembden fürsprechen mit brächte. So mag die ander parthei der geschworenen fürsprechen, sovil ir geliebt, bestellen und annemen.

§ 41.

Item es soll hinfür kain fürsprech einich parthei in ir sach rathen;

dieselb, die ine umb rath suchet, wolle dann ine zu fürsprech in der sache brauchen.

§ 42.

Item uf daß niemand armut halb rechtlos gelassen werden, so soll unser hofrichter, so je zu zeiten sein würdet, die sachen der armen, die ir armut mit irem eid, ob der gesonnen würdet, beschweren, den fürsprechen bevehlen, ine one sold zu reden; und welchen redner sollich sachen vom richter empfalhen werden, der soll bei entsetzung seines ampts schuldig und pflichtlich sein, die sachen one widerreden anzunemen. Doch ob sollicher armenlut sachen mer dann ein weren oder wurden, die soll der richter gleich under die redner teilen.

§ 43.

Weither ist geordnet, ob imands in appellation sachen ein frembden redner mit im brechte, der soll vor unserm hofgericht zu reden zugelassen werden, doch also mit dem underschid: damit die geschwornen fursprechen demselben hofgericht nit vergebentz ufwarten bederfen, hette dan die parthei, so solch frembde fursprech brechte, dieselben zuvor und, ee sie an das ende, da unser hofgericht gehalten würdet, komen, bestellt, so soll [sie] zuvor und, eh sie in recht zugelassen würdet, den halben gesetzten fürsprechen-lone zu gemeinem gericht under geordnete fürsprechen bezalen; wa aber die parthei solchs fürsprechen zuvor und, ee sie an das ende, da unser hofgericht gehalten würdt, [käme,] nit bestelt und in erst daselbst angenomen, so soll die in recht nit zugelassen werden, sie hab dann zuvor bezalt und ußgericht den gesetzten fürsprechen-lon, nemlich fünf schilling, die dan fürter die geordneten in gemain under sich gleich theilen sollen.

§ 44.

Item nachdem zu unserm hofgericht drei oder vier fürsprechen bestelt, die auch dem aufzuwarten bei irem geschwornen eid verbunden sind, uf daß sie dann solchs deßbaß gethon und einer vor dem andern destweniger vortheils, sonder all umb ir wartung, müh und arbait zimliche nissung und belonung haben mögen, so sollen dieselben geschwornen fürsprechen jeder des halb theil der fünf schilling pfening irer gemainen gesetzten belonung von allen sachen, die in unser hofgericht vertagt, darin sie zu fürsprechen gebraucht, legen in ein gemaine buch und den allweg zu usgang jedes hofgerichts

daselb gelt under sich gemainlich und gleich theilen; und das ander halb theil des gesetzten lons oder, ob und was die partheien inen über den gesetzten lon weither geben, soll und mag ir jeder von den sachen, darin er geredet hett, für sichs selbs allein behalten.

§ 45.

Item der fürsprechen lone soll sein von einer gemainen sach fünf schilling pfennig; aber sachen, da uf anzaige der redner unsern hofrichter bedeuch, daß ein fürsprech meren lone verdient hete, soll sich ein jeder fürsprech lassen begnügen des lons, wie ime der hofrichter über vorgemelt summe schepfet —, darmit nemandt übersetzt werde.

Form der comission, davon vorgemelt.

§ 46.

Wir Cristof etc. entpieten N. unser gnad und thun dir kundt: Als von unser hofrichtern und rethen zwischen N. an einem und N. anders theils in der rechtverfertigung, damit sie vor unserm hofgericht in recht hangend und verfaßt sind, jüngst ein urtheil gangen ist, die lut abschaids, deshalb ußgangen, bemelten N. seinem begeren und erpitten nach zulasst, durch zeugen etwas bewerung zu thun, haben die gemelten unsere hofrichter und reth uf begeren und bewilligen der partheien dich zu commissarien verordnet und gegeben. Demnach bevehlen wir dir, mit ernst, daß du baide partheien und die zeugen, so dir von genantem benent werden, uf einen benanten tag für dich mitierest und heischest und in gegenwürtigkait der partheien oder irer anwelde oder, ob eine ungehorsam ußbleibt, die zeugen dir geloben und schweren, sie auch des one der partheien willen und gefallen nit erlassest, „uf die articul und fragstuck, so dir die partheien überantwurten und die du inen fürhalten würdest, kuntschaft der warhait zu sagen irs wissens“ und, wann die zeugen also gelopt und geschworen haben oder das mit willen der partheien erlassen sind, also dann sie, die zeugen, und jeglichen besonder in abwesen baider partheien articul und fragstuck, die von den partheien überantwurt und übergeben, fragest und, was sie also sagen, dasselb eigentlich nach der lengde in ein schrift stellest und die zusampt diser commission, articul, fragstucken, und allem prozeß unserm hofrichter und rethen verschlossen und versiglet überantwurtest. Wolt oder würde sich aber imand kundtschaft zu sagen, sperren oder ungehorsam

erzaigen, den zwing darzu mit gewonlichen penen des rechten. Des alles wollen wir uns zu dir verlassen zu urkund under unserm zurück ufgetrucktem secret, versigelt geben uf . . . . .

Actum et datum montags nach sanct urseillentag ano C nono.

LA. Akten Baden-Generalia, Gesetzesverfassung 130/59 e. — Kopie.

Eherechte und Erbordnungen für Durlach, Pforzheim, Ettlingen u. Stadt Baden von 1464.

7. Eherechte und Erbordnungen für Durlach, Pforzheim, Ettlingen und Stadt Baden.

Wegen der Eherechte und Erbordnungen von Durlach, Pforzheim, Ettlingen und Baden-Baden nach der Aufzeichnung vom 7. Juni 1464 und der Änderungsprojekte vom Jahre 1482 ist hier zu verweisen auf die Drucklegung in dem Artikel „Badische Stadtrechte und Reformpläne des 15. Jahrhunderts. Mitgeteilt und besprochen von Otto Gierke“ in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. Neue Folge. Band III (der ganzen Reihe 42. Band). Freiburg i. B. 1888. Seite 129—172. Herausgegeben aus den Akten des General-Landesarchivs. Spezialia der Stadt Baden conv. 18.

Eherecht u. Erbordnung f. Hochberg von 1581.

8. Eherecht und Erbordnung für Hochberg in Geltung bis 1. Januar 1581.

Und hatte die alte ordnung und gebrauch in die marggrafschaft Hachberg vermocht:

§ 1. Wann ein ehegemecht vor dem andern mit todt abgangen und kind verlassen, hernach das lebend bleibend sich widerumb verendern wollen, so hat dasselbig alles dasjenig, so beede erste eheleut zusammen gebracht, bei einander ererbt, errungen und gewunnen haben, durch die banck hinweg mit den kindern [zu] theilen und das alls nit mehr (: es seien der kinder viel oder wenig gewesen :), dann ein kindstheil, empfahen dörfen.

§ 2. In etlichen flecken haben sie das recht und gebrauch gehabt: wenn sich ein lebenbleibend ehemensch, so kind mit dem abgestorbenen gehabt, wider in die ander ehe begeben wollen, so ist aller ligend boden, er sei herkomen, wo er wolle, der kind eigenthumb gewesen und hat sich das alt allein mit der vahrenden haab, darauß zuvor die schulden bezahlt, wol wider verheurahten mögen.

§ 3. Ins gemein aber, wo ein ehe durch Gottes schickung getrennt worden und keine kinder vorhanden gewesen, so hat der überlebend egemecht des abgegangen guet alles, es sei wenig oder viel gewesen, und wan schon das lebend dem abgestorbenen kein heller oder pfening zubracht, kurtz oder lang beieinander gewont haben, geerbet.

LA. Akten Baden-Generalia, Gesetzesverfassung 130/59 b.

---

9. Landeserbordnung vom 2. Oktober 1511.

Landeserbordnung v. 2. Okt. 1511.

Der Marggraffschafft Baden statuten und Ordenungen in Testamenten, Erbfellen und Vormündschafften.

Wir Cristoff võ gots gnadẽ Marggraue zů Badẽ und Hochberg | Grafe zů Spāheim | Herr zů Rőtel und Susenburg | Thun kund aller menglich. Wiewol die gewonheiten und gebruch der Stette und Cõmunen von gemeinem rechten bestendigkeit krafft und gewaltsami | inn und usserthalb rechtẽs habẽ sollen. So befinden wir doch uss erfarung das' die infürung der gewonheiten offt und dick uss unwissenheit der keiserlichen satzungen und rechten | und mitirrung erwachsen | und sich erheben lichtlich inn schlechter einfaltiger mẽschen gemůten verwenungẽ | einer bestendigẽ gewõheit | die doch zů zyten uss gebresten und mangel der wesentlichen stück so die inn rechtfertigungen nit fürbracht abherkant | So werden auch offt in geringẽ gezirckẽ under einer oberkeit vylerley widerwertiger unglicher gewonheiten erfunden | und in füruallenden geschichten unnd handeln | die zůzyten glichfőrmig aber unglich gebrucht | und in rechtsprüchẽ widerwertiglich herkent | wie wir dann des von den unsern an unsern ober und undergerichten | und besunder zů rechtfertigungen und sachen die erbung und erbfell berürn begegnet sin und erricht | unnd sind darũb bewegt worden zů nutze und gůtẽ unsern undertanen | und sollich kosten und scheden darinn sie inn bewerũgen und ussfürungẽ angezeigter gewonheiten bissher gefürt sind zůuerhüten mit gůtem rate und vorbetracht ein gliche erbung und erbschafft in unserm fürstenthům der Marggrafeschafft Baden zůordnen und fürzůnehmen | wőllẽ setzen und ordnen darũb uss unser fürstlichẽ oberkeit und gewaltsami | das' nů hinfür | nemlich uff den heiligen nüwen Jarstag | so man zaln würdt võ Christi unsers liebẽ hern

geburt fünfftzehenhundert und zwölff Jare | anzůfahen diese nachuolgende Satzungen und Ordnungen inn allen erbungen und erbschafften, so sich inn unserm fürstenthům begeben gehalten | auch inn füruallenden irrungē, die zů rechtfertigūg wachsen | gehādelt und an unsern obern und undern gerichten herkennt werden soll inn aller massen, wie dieselben ordnungen und artickel hernach uolgend innhaltend. Wir thůn auch daruff hiemit ab und vernichten alle und yede unsere vorige satzūgen und ordnungen dessglichen die gewōheiten, gebruche und herkommen in unserm fürstenthům der Marggraffschafft Baden allerthalben, so wyt wir zůgebietten haben | die dieser unser gegenwürtigen satzūgen und ordnungen zůwidder sind oder syn mōchten in gemein und sonderheit | als ob wir die alle von wort zů wort hierin inseriert hetten, und wōllen, das' von datum obgemelts nüwen iars tag | nit mer noch denselben vorigen ordnūgen | satzungen | gewonheiten herkent, gesprochē oder gehandelt werde | sondern gemess dieser unser nüwen satzungen und ordnungen. Was aber vor datū obgemelts nüwen iars tags zůfale kommen ist oder würdt | domit soll es gehalten werden, wie an yedem ende herkomen und gewōheit ist. Doch behalten wir uns vor, diese unser satzung und ordnung inn fellen, da dieselb dunckel und vnluter were, zůercleren | zůmeren | zůmyndern | oder gar zů widderrůffen | wie uns yeder zyt nach rate zů nutze unsers fürstenthůmbs | unnd desselben underthanen halb für gůtt und notturfftig ansehen wirdt.

Wiewol wir auch wol geneigt gewesen weren | diß unnser ordnung gemeynem keyserlichem rechten gemeß fürzenemen | so haben wir doch inn vyl fellen | und besonder inn erbfellen der eelüt mit | oder one kynd irer verlassen habe und güter halb befunden, das es zůvil wytschweyffig und den herbrachten gebruchen un gewonheiten inn unsern und andern oberkeiten uñ gebieten widerig | und das daruß mergklich mißverstentniß uñ verdrieß un der den Eelüten gegeneynander | oder gegen iren kyndē entspringen möchte | und darumb dem gemeynen rechten | in etlichen fellen etwas anderung gethon und unser satzung dem vernünfftigen und mererm gebruche in unsern landen und gebieten gar nahe verglichen. Aber in welichē fellen wir gemeynen geschribenen rechten nit anderung geton | wöllen wir das (unangesehen aller gewonheiten | die wir hiemit wissentlich vernichten uñ abthůn) an unsern öber und undergerichten gesprochen und herkent werde | inhalt gemeyns geschribnen rechtens . . . .

Im übrigen wird hier verwiesen auf die Drucklegung in besonderer Ausgabe Baden 1511 bei Reinhard Beck und das gleichlautende Condominatsgesetz für Lahr und Mahlberg in der Druckausgabe von 1805/6 (vergleiche die Ausführungen oben Seite 53—54).

Die Originalausgabe von 1511 schließt nach 35 Titeln:

Actum et datum Baden under unserm fürgetruckten Secret | uff Dornstag nach sanct Michels des hyligen Ertzengel tag | Anno domini Millesimo quingentesimo undecimo.

Gedrückt und volendet in der loblichen statt Baden durch Reinharten Becken Burger zu Straßburg | uff unser lieben frawen abent Presentatiōis Anno dñi. MCCCCC. XI.

Die Landeserbordnung ist weiter enthalten in den Akten des Generallandesarchivs Baden-Generalia Gesetzesverfassung 130/59b, augenscheinlich Handexemplar des hochbergschen Amts „dabei auch verschiedene fürstliche befelch und bedenken oder notata", viel glossiert, mit den Deklarationen, mit Beispielen und gelehrten Notizen, zum Teil offenbar eigenhändig durch die Amtmänner in Emmendingen.

Die Deklarationen zur Landeserbordnung sind ergangen:

a) zu Titel VIII Abs. 4: Er ist derogiert durch den RTAbschied zu Speyer von 1529. „Brüder und schwester kinder succedieren in die häupter, und nicht in die stämme; dem soll man billich nachkommen und geleben."

b) zu Titel XVI: Dieser Titel ist unterm 22. Februar 1519 deklarieret dahin: „Wann sich begebe, daß ein ehegemachel vor dem andern one testament oder rechtmeßig geding abstirbt und hinder ime khinder verlaßt, die nit von derselben, sonder von den vorgeenden ehen, darinnen das abgestorben gewesen, geboren, [daß] dann das bleibent in der ehe an deren gueter, so uf dieselben khinder erblich gefallen, khein niesung oder beisitz haben soll".

c) zu Titel XVII: „Das wort (gemeiner haab) soll nit verstanden werden an den überkhomen güetern allein, sondern von allen beider eehleut guetere, sie seien geerbt, zubracht oder gewonnen, nach merzal jedes güetter, nach dem der viel oder wenig sind". Also ist das an einem hofgericht erkant und geläutert. [Datum ist nicht angegeben.]

d) zu Titel XII: Der Titel ist soviel die m. Hochberg betrifft also limitiert und verglichen: „Nemblich des ufzutragenden fall, wann ein ehegemahl von dem andern one testament oder geding abstirbt und hinder ihme kinder verlest, die nit von derselben ehe sonder der vorgehenden ehe, darin das abgestorben gewesen, geboren, [daß dann] solchem kind sein pflichtiger theil oder legitima, das ist der drittheil, wann der kinder vier oder weniger seind, wenn derselben

mehr, die halbe theil, alsobald sampt der nießung zugestellt und gevolgt werde, bei den übrigen aber das überlebend ehegemecht die tag seines lebens, doch ongeschmelert des eigenthumbs, den beisitz und niesung haben solle*.

Die Deklarationen zu a—c sind außer in den Akten 130/59 b auch in dem oben genannten Druck 130/59 c (im Generallandesarchiv) handschriftlich eingetragen.

Sausenberger Landesordnung vom 5. Februar 1517.

10. Landesordnung für Röteln, Sausenberg und Badenweiler vom 5. Februar 1517.

Wir Ernst, von Gottes gnaden marggraf zu Baden und Hochberg, landtgrafe zu Susemberg, herr zu Rötteln und Badenweiler etc. haben Gott dem almechtigen vorab zu lob und ehren und umb gemeins nutzes willen in beiwesen und nach rath des usschuß vom unser landtgrafschaft Susemberg und herrschaft Rötteln, sonderlich darzu verordnet und gesetzt, dies nachgeschrieben ordnung us der alten ordnung weiland des hochgebornen unsers lieben vettern marggraf Rudolfen von Hochberg, seliger gedechtnuß, gezogen, gebessert, gemindert und gemert, wie uns, unseren rethen und obgemeltem usschuß, von gemeiner landtschaft darzu gegeben, not und gut bedunckt hat, die wir allen jeglichen amptleuten, underthanen und zugewandten bei iren eiden gepieten, vestiglich zu halten. Und darzu sollen die amptleut sollichn ordnung alle jar jerlichs uf ein jeden Maitag am Sontag darvor oder darnach ungeverlich vor einer gantzen gemeinde offenlich verlesen lassen, damit sich meniglich darnach wisse zu richten. Welliche ernewerung diser ordnung und satzung bescheen [ist] uf donerstag nach unser lieben frawentag der lichtmeß nach Christi unsers lieben herrn gepurt XVC und im XVII jare.

§ 1.

Von kilchen rechnung.

Item zum ersten ordnen wir, daß alle jar die kilchenmeier in beiwesen eines kilchherren oder lutpriesters und des vogts rechnung thun umb des gotshauß zinß und schulden und das alle jar dem landtvogt zu Reteln bringen, daß er mög sehen, wie es umb das gotshauß stende, dadurch das almusen nach notturft angelegt, gotsdinst gemert und die armen seelen dadurch getröst werden.

§ 2.

Von gottslesterung und zutrincken.

a) Zum andern ordnen und setzen wir, daß, wellicher verdachter frevenlicher weise ein hauptschwur thete, unserm Herrn und Erleser sein heiliges leiden und glider üppiglich ufhübe, nemlich leiden, marter, kraft, macht, wunden, blut, kröß, fleisch oder dergleichen und insonders unser Lieben Frawen und den liben Heiligen ir leiden oder marter ufhübe, in wellichen weg das geschehe, der verbessert uns von jedem fluch ein pfund stebler, darzu dem heiligen oder pfarr, da solich fluch bescheen, ein pfund wachs, geschehe es aber von ein frawenbild, halber sovil von gelt und wachs, niemandt darin verschont. Wellich oder welliche sollich gelt nit zugeben hette, die sollen darumb im thurm oder käfig mit wasser und brodt gestraft werden. Beschehe es aber von einem knaben oder megetlein nit über vierzehn jhärig, die sollen ir vater und muter mit ruten strafen; wo aber das nit beschehe, der soll ain jediglich umb ain halb pfund wachs und V schilling stebler oder aber in einer gefengknuß auch mit wasser und brodt nach größe der schwur gestraft werden. Es möchten aber solich groß hauptschwur sein, wir wollten das peinlich mit recht an leib und leben strafen. b) Wir ordnen und wollen auch daß ein jeder, es seien man, weiber, jung oder alt personen, zu allen sontagen und andern hochzeitlichen und gebannen tagen under der messen und göttlichen emptern in dem dienst Gottes in iren pfarhen und kirchen bleiben und verharren und bei straf eins pfund wachs vor der kirchen oder kirchhof nit schwetzen, tagleisten, noch ander unnütz gescheft usrichten sollen. c) Weiter wollen wir auch, daß nun hinfür niemands mit dem andern zutrincke weder zu vollen, zu halben, noch zu gleichen trincken, auch keiner den andern manen mit „bringen“ worten oder, mit was worten das beschee, des verbessert uns ein pfund, so dick das beschicht. d) Und soll jeder den andern in sollich artickel obgemelter pen darauf gesezt ruegen und angeben. e) Es soll auch kein würt nachts über die würdtstund ungevörlich den inwonern keinen wein geben; aber frembden ehrlichen gesten mag er zimblichen geben; auch bei obgemelter pene. Es soll auch kein würt frembd unerkants leut lenger nit denn über nacht beherbergen, sonder soll sie rechtvertigen, damit er wisse, daß sie recht sachen treiben; und ob er jemandts arckwenigs erfindet, soll ers dem vogt oder amptleuten anzeigen und in thurn schicken, damit das land

gefridet und vor schaden verhütet werde. f) Item es sol auch kein mensch an keinen gebannen feiertagen one erlaubung eines jeden pfarhers karren, sonder den feiertag halten bei eim pfund wachs in die kirchen, under die pfarr es gehörig, geben; das sollen die heiligen pfleger bei iren eiden inbringen.

§ 3.

Von gericht und recht.

a) Die gericht im land sol man besetzen mit den erbarsten personen; die sollen schweren zu Gott und den Heiligen «urtel und recht zu sprechen, wie für sie kumpt, niemand zu lieb noch zu leid, weder durch ir freundtschaft, muth noch gab willen, und was sie sich nit versteen, rath zu holen, damit ir urteil dester bestentlicher bleiben möge». Und ob jemandt beschwert, der mag das ziehen für unsern obersten amptmann oder anders, so darzu verordnet werden, inhalt derselben ordnung. b) Item frembd leut, so komend für unsere gericht umb eigen, ehr oder gab, sollen geloben, dem rechten nach landtsrecht, wie dann ordnung und herkomen recht ist, nit weiter zu ziehen oder appelliren, dann für uns und unsere hofgericht. c) Item kein gerichtsman soll keinem teil uswendig oder inwendig gerichts rathen, darzu soll niemandt an zween rath geben; wer das darüber thete und sich erfindet, verbessert uns leib und gut. d) Item es sol kein fürsprech kein urtel geben, darzu sol man kein fürsprechen ab dem rechten nemen, usgenomen einem gast sol man einen geben, ob er sein begert; es sol auch keiner kein frembden fürsprech usserhalb der dreien herrschaften Röteln, Susemberg und Badenweiler nit nemen. So aber der fremb ein fürsprechen mit im us einer andern herrschafft bringt, so mag der heimisch auch ein frembden nemen nach seinem gefallen. Es mag auch ein jeder sein selbs red thun; es sol auch ein jeder fürsprech, so den leuten die red thut, darzu gehalten werden, einem jeden, der sein begert, zu reden. e) Und desselben fürsprechen lon, so inlendig ist, so eim sein red thut von einer vogtei in die ander, soll sein lon sein für den tag ein schilling stebler, und einem uslendischen fürsprechen auch ein schilling stebler, gipt im aber sein parthei me, last man bescheen, doch soll im rechten nit me taxiert werden; aber einem fürsprechen in einer vogtei sol sein lon sechs stebler sein, gipt aber einer me, lest man auch bescheen. f) Item von einer jeden urteil sol jede parthei

vier pfening stebler geben und nit me. Item ob aber ein besetzt gericht würd nottürftig sein und ein vogt das verstünde, sol man von einem gericht geben zehen schilling stebler und nit me. Item wo man aber umb ein sach ein kaufgericht haben muß, er wer frembd oder heimsch, so anruft, sol geben X sch[illing] stebler umb ein gericht —, so manch tag das sitzt, jeden tag sovil. Wo auch einheimischen sein sach an wachsenden schaden lit und das kundig offenbart, besonder den glauben darumb thun mag, dem sol man auch kauftegericht ergeen lassen und sunst nit. g) Item wellicher dem andern kuntschaft gipt im gerichtszwang, sol sein lon sechs stebler sein; aber frembden ußlendigen ein schilling und sechs stebler; einem im landt von eim gericht in das andere nit me, dann ein schilling stebler; alles in gerichts costen erkent und taxiert soll werden. Item die richter, die in gericht sonderlich zu zeugen genommen werden, die sollen in der sach, darumb sie kuntschaft geben hetten, in urteilen nit sitzen, noch darumb sprechen; wo aber ein parthei sich uf ein gantz gericht züge in sachen, vor inen gerichtlich gehandelt, da sollen die richter stil sitzen und umb das, so uf sie zogen, in kuntschaftweiß leuterung und bericht geben und, was für sie geacht würdt, urteilen und sprechen. h) Es sol auch kein kleger oder antwurter im selbs in seiner eignen sach kuntschaft geben, noch das gericht in mit recht zu zeugen erkennen.

§ 4.

Gichtig schulden.

a) Item umb ein jede gichtige schuld, wie die ein gestalt hat, sol ein vogt dem anrufenden pfand eins ersten gerichts oder sunst one gericht von dem schuldner geben, welliche pfender ufgerüst und verkauft sollen werden einem für sein schuld, so lang [bis] im gnug beschicht, und sollen dieselben pfender verkauft werden und acht tag hinder dem amptman ligen. Wo dann einer in acht tagen dieselben lest, wol und gut; ist das nit, so sollen sie dem werden, der daruf geboten hat. Und wellicher vogt das nit hielt, den wollen wir an seim leib strafen, darzu sol er dem nachvolger abtragen kosten und scheden. b) So aber einer nith gichtig und vor gericht gichtig gemacht wurde, sol er dem obgelegnen ußrichtung thun mit abtrag kostens und schadens, so daruf gangen wer; und sol uns des, so leügbar ist gewesen und des bezeugt würdt, drei pfund verbessern. Wellicher

auch nit het an ligenden oder farenden pfendern, das er einen mag bezalen, wann dann der kleger ein amptman anrueft, so sol man im denselben in sein costen · in thurm legen, wasser und brot geben zu essen, darfür der kleger vertrösten sol, und wann er ein monat ligt und nit trostung findt, also dann sol man in uslassen und thun schweren, den dritten pfening, so er gewindt, und wo er im zufelt, dem schuldner an sein schuld geben, so lang und vil er die zelt; welicher sich auch pfand zu geben einem vogt widerte und mit gewalt verhielte, verbessert uns fünf pfund. c) Es soll auch gewer und harnasch zu kein pfand genomen oder gegeben werden.

§ 5.

Von frembder gericht wegen.

a) Item wir ordnen und wollen auch, daß niemand der unsern in den dreien herschaften Reteln, Susemberg und Badenweiler den andern umb was sachen mit keinem frembden uslendigen geistlichen oder weltlichen gerichten fürnemen, sonder sich in bemelten herrschaften rechts an enden, ein jeder gesessen, bleiben lassen sol bei straf leib und guts. b) Item einem frembden, der da kumpt in das landt für unsere gericht umb sein schuld, dem sol man, so er seinem widerteil obligt, im rechten für ein tag ein schilling stebler herkennen, aber dem heimschen und inlendigen sol man nichts erkennen. c) Item dem frembden soll man auch verkünden und meniglichen sagen, wer ligende güter kauft und hererbt, daß er die versteuern werde je von zehen pfundt werdt zwee schilling stebler, doch vom farenden nichtzit.

§ 6.

Appellation vom wochengericht.

Item welcher nu fürterhin an unsern wochengerichten in den zweien herrschaften beschwert würdt, der mag da von appelliren nachvolgender weiß*). a) Erstlich soll der, so appelliert, dem, wider den er appellirt, die vergangnen gerichtscosten ußrichten. Zum andern sol er an stab geloben, daß er sollich appellation thu uß redlichen ursachen,

*) Fassung in der jüngeren Handschrift: Welcher an nidern- und Wochengerichten mit einicher urteil beschwerdt zu sein vermaint, der mag davon volgender maß uf den Käpff gen Rötlen appellieren: Erstlich daß die hauptsachen nit weniger den zehen pfundt, ehr oder bestendig zins erreichten, vermög vertrags anno C 1525.

also daß er glaube und dafür habe, daß er darin beschwert sei, und dem gegenteil burgschaft geben, sover ers begert, umb weitern costen, so uf die sach laufen mag. c) Und so er die appellation unserm hofgerichtschreiber zu Röteln angipt, das auch in zehen tagen nach usgang der urtel bescheen, so soll er dem schreiber ein schilling stebler geben inzuschreiben und damit die zehen schilling hofgerichtscosten hinder denselben schreiber legen. d) Und so er sollich appellation vor der verkündung zum hofgericht abstellet, sollen im die zehen schilling wider gegeben werden; wo das nit beschicht und im verkünden last, so sind die zehen schilling verfallen. e) Und wellicher diser ordnung nit lebt, des appellation sol nit angenomen werden.

§ 7.

Von gevarlichem und uszugigem rechten.

Ordnen und setzen wir, daß ein jeder antwurter dem kleger zum ersten gericht antwurt gebe im rechten, es wer dann sach, daß er nit bedacht oder verfasset; so soll im ufschlag bis zum andern rechten geben werden. Und zum selben andern rechten sol der antwurter one einich uszug dem kleger zu schulden oder unschulden antwurt geben. Beschehe das nit und brechte zum dritten rechten nit ehafte ursachen dar, so ine schirmen möchten, sol er im costen des vergangnen gerichts verfelt und dem kleger zu sollichem dritten rechten zu seiner clag gericht werden.

§ 8.

Von appellation, so vom kapf für uns selbs geappelliert werden.

Item wir wollen, daß kein appellation, so vom kapf an uns und unser hofgericht, da die hauptsach nit acht gulden*) herreichet, angenommen werden soll, es were dann, daß daran hinge, das die ehr oder stendig zins berürte. Wo aber die sach zulessig, sol [sie] in unserm namen von unserm landtvogt zu Röteln angenommen und von sachen under fünfzig guldin ein gulden und, was fünfzig gulden und darüber ist, zwei gulden zu hofgerichts costen ingelegt, doch wo die partheien vor der rechtlichen vertagnuß zum selben hofgericht gütlich betragen, sol eim jeden sein erlegt gelt wider herus zu sein handen geantwurt werden.

*) jüngere Handschrift: zwanzig Pfundt.

§ 9.

Supplication-klag, wann und in wellicher maß die sollen angenomen werden.

Item wir wollen, daß an uns in unserm abwesen niemands supplicier noch uns nachlauf, es sei dann sach, daß er sollichs mit unsers obersten amptmans wissen und willen thue, der auch sollich supplication underschreiben und sein gut beduncken mit bericht des handels zu versten geben sol. Wo aber die sach unsere amptleut hoch oder nider selbs betrifft, so sol ein gericht oder undervogt solliche supplication, wie vorstet, underschreiben und bericht darin geben.

§ 10.

Von abstellen des laufens für ein landtvogt umb liderlich sachen.

Wir wollen und ordnen, daß nun hinfür niemands unserer underthanen umb spene und irrung, sie mit einander haben, so liederlich und schlecht sachen, für unsern landtvogt laufen als bisher bescheen ist. Sonder, was irthumben sie mit einander haben, sollen sie für den undervogt in jedem ampt komen, dieselben auch beide partheien gegen einander verhören und sie entscheiden oder sie für recht weisen. Und welliche die weren, die über solichs unsern landvogt überliefen, sollen wider hinder sich gewisen werden, es wer dann der vogt partheiisch oder inselbs betref, alsdann sol unser landtvogt darin handlen.

§ 11.

Der gefangenen halb, so gewaltiglich durchs land gefürt und darin nidergeworfen würden.

Ordnen wir, daß nun hinfür nit gestattet werde, [gefangene durchs land zu führen; und] so etliche gefangen durchs land gefürt und das recht anrufen würden, daß dann denselben bei recht gehandthapt und kein gewaltigthat wider recht jemands gestattet [werde;] so sollen auch die, so argwenigs uf unrechten strassen nachts oder tags erfunden, gerechtvertigt und so, so not wurde, gefencklich angenomen und in unser gefencknus gefuert werden; doch hierin usgescheiden unseren herrn und freundt, den bischof zu Basel: seiner liebden ist zugelassen, die seinen von Schlingen und übeltheter durchs land gen Burseck zu

füren; und in der herrschaft Badenweiler [ist] mit den nachpauren zu brauchen, wie von alter herkomen ist.

§ 12.

Von freveln, bussen und fridboten.

a) Item alsdann manig mensch dem andern an sein ehr redt, das doch von dem Almechtigen verboten ist, hand wir geordnet: Wer der ist, der sollichs thete und jemands schuldigte, in welich weis das beschicht, der sol es uf den andern bringen, wie recht ist. Und wo er das nicht thun mag, in sein fußstapfen stan und dem andern ein widerruf thun und uns mit der besserung erkent werden nemlich XXI pfund stebler. So er aber nit in die fußstapfen erkent würdt, auch die sach nit beharrte, oder sich beclagen last, sonder eine ungeverliche scheltung ist, der bessert uns zwei pfund. Und sol der, so die sach beharret, in fußstapfen erkennt und den widerruf thut, zu keinen ehren mer gepraucht on unser willen und gnaden. b) Item als dann zu manchenmal in diser unser landtschaften vilerlei ufruren uf kilchweihen, hochzeitlichen und andern tagen entstanden, daraus todschlag und lamschlagen und ander bös sachen erwachsen, und alda frid und ander gebot [würde] von den ampt- und rathleuten oder jedem nächsten, so darbei were, (als auch ein jeder in sollicher not sollichen friden zu gepieten unsere vollen gewalt und macht haben soll) und sollich fridbot nit gehalten, wer das bricht, der oder dieselben sollen das, wie es geboten ist, verbessern, und, ob jemand der gebot leugbar und vermeinte, im were nichtzit geboten und hett das nit gehört, und [man] in also nit recht müßte besetzen, so sol dem amptman oder den jhenen, so die gebot in unserm namen gethan, für andere kuntschaft zu glauben sein.

§ 13.

Von gemeinen freveln.

a) Item ein jeder, der do frevenlich sein gewer, es sei degen, schwert, hellenbarten oder andere gewere über den andern zückt, der verbessert uns neun schilling; b) Item wellicher aber den andern blutrunst macht freventlicher gestalt, verbessert uns drei pfund und ein stebler; c) Item wellicher dem andern ein ferch wunden gipt, verbessert X pfund stebler; d) Item wellicher den andern frevenlicher gestalt hert fellig macht, verbessert uns XXI pfund; e) Item wo zwischen den partheien in ufrüren (oder sonder) personen friden ge-

boten und kein sum gelts bestimpt wurdt, solich fridbot sol alweg zehen pfund stebler sein und sovil verbessern; f) Item so friden geboten würdt bei leib und gut oder bei einer nemlichen sum gelts, wie hoch das sei, doch sol alweg über die zehen pfund sollich fridbot gescheen, denselben sol ein jeder, wie das fridbot gelaut hat, büssen oder bessern. g) Item der steinwurf, wie der beschicht, und feelet, bessert uns leib und gut; trifft er aber und würft ine zu boden, bessert uns XXI pfundt; würft er in aber nit zu boden und doch wundet, bessert er uns drei pfund und ein halbling; würdt er aber nit wundt, ist neun schilling; h) Item da ainer den andern us sein haus fordert und das bei tag beschicht, bessert er uns zehen pfund, so es aber bei nacht beschicht, uns leib und gut; i) Item fordert einer ein us sein eigen haus oder us eines würts haus oder us andern häusern, bessert er uns zehen pfund; k) Item wellicher den andern rauft oder mit trucken streichen in ernst weis schlecht, den nit wund, noch friden geboten würdt, und doch nit blutrunst würdet, verbessert uns neun schilling; l) Item und wellicher teil, wir oder die, so under uns und die unsern in solichen freveln zu recht stunden, mit der urtel beschwert, also daß wider dise landsordnung erkent wurde, behalten wir uns vor, davon uf den Kapf, an unser hofgericht zu Reteln, zu appelliren; deßgleichen einem jedem, so wider uns zu recht stet und wider dis landsordnung gehandlet und im zuvil ufgelegt, sol im solich appellation wider uns vor obgemelten hofgericht zu Röteln auch vorbehalten sein; m) Item, wo einer ein marckstein verendert, verruckt oder uswurft on der marckleut wissen und willen, ist uns darumb leib und gut verfallen; wo aber einer ein markstein ungeverlicher weise umfähret, soll er sollichs seim nachpaurn in zweien oder in dreien tagen den nechsten anzeigen und mit demselbigen und mit den marckleuten den stein wider an sein statt ufrichten; n) Deßgleichen sol auch keiner kein pfal schlagen zu bezeichniß einer marck one der marckleut wissen und willen; o) Item wo jung knaben oder meitlin XIV jar alt oder darunder den leuten zu schaden geen, das ir abreissen und nemen, die sollen darumb mit der dorfs einigungen gestraft werden, und so sie sich an soliche straf nit keren, und sie ir vater und mutter oder meister nit strafen wollen, sollen die gefencklich angenomen und in thurm geschickt werden; p) Item so einer einen zu tod schlieg oder uf den tod verwundet, so sol der vogt des orts mit zweien richtern in des theters haus gan und al

sein gut ufzeichnen und sein weib und gewachsens kind in gelübde nemen, daß sie das guts weder ligends noch farends nit veräussern, verendern noch verkaufen, allein ir leibsnarung davon geprauchen. q) Item wellicher zu den uneeren offenlichen sitzen, sollen von den vogten darzu gehalten werden, daß sie einander nemen und zu kirchen füren oder den flecken räumen; welicher oder weliche sich das sperren würde, sollen von den vögten in thurm gelegt und gestraft werden.

§ 14.

Von kaufen und verkaufen.

a) Item wellicher häuser und hofstat im land kauft, sol er versteuern und besetzen nach erkantnus. b) Item man sol kein ligend gut nit verkaufen one der eigen hand wissen, der darzu verkundt sol werden, und alles vor gericht bescheen; der das nit hält, verbessert uns drei pfund stebler und sol der kauf nit kraft haben. c) Item alle kauf und verkauf sollen vor gericht bescheen und gefertigt werden an den enden, da die güter gelegen sind, und sol man brief darüber erkennen, under unsers landtgerichts insigel zu nemen, damit niemands betrogen werde; wer das nit thut, verbessert uns fünf pfund; und sol auch der landtschreiber die leut ordenlich halten, nachdem im auch ein ordnung gemacht ist, niemand darüber zu steigen. d) Item es sollen alle kauf und verkauf nach der betglocken zu nacht verboten sein deßgleichen an heiligen verbannen feiertagen; und, wo die beschehen, sollen kein kraft haben, und nicht deß minder ein jeder, der das überfert, uns fünf pfund verbessern. e) Item alle ußerthalb brief und verzichten, so in andern gerichten, seien geistlich oder weltlich, gemacht werden, sollen kein kraft haben; wer das darüber thut, verbessert uns fünf pfund stebler, damit des lands alte gewonheiten behalten werden, doch vorbehalten edelleut und die, da ein insigel haben und haben sollen. f) Item was werschaften vor gericht gescheen, es seien umb wechsel oder ander kauf, sol jeder teil neun rappen geben, gehert halber dem vogt und der anderteil dem gericht; wer das nit hielt, verbessert uns ein pfund. Und sol eim vogt von einem verkaufen gut, so er ufbeutet vergantet und verkauf vor gericht, von einem pfund vier stebler zu lon werden und von jedem kauf besonder. g) Item es sol auch fürhin nit gestattet werden, daß die armen leut so leichtlich zins und gult ufnemen, es were dann zuvor durch den

vogt erkent, ob es inen not thue; und so solichs inen erkent, sol es inen dergestalt zugelassen werden, daß ein jeder ein verspruch thue, denselbigen zins oder gult in einer anzal jars wider abzulösen.

§ 15.

Von wein, brot und fleisch schetzen, falschem maß und gewicht.

a) Item wir ordnen und wollen, daß fürter hin den wirten, metzgern und brotbecken im land wein, brot und fleisch durch die ampt- und geschwornen rathleut oder andere personen, so von der gemein darzu geben und verordnet werden, geschetzt, vor und ehe sie sollichs feil haben, bei peen fünf pfund stebler. Und sollen die wurt erwelt werden, sanct Martinstag anzufahen weinschencken und das ein jar ustreiben; würd aber die notturft erfordern, sunst im jar würt zu machen und zu erwelen, zu welicher zeit das beschehe, der sol das ein jar ustreiben — bei obgemelter peen fünf pfund stebler. b) Item wo sich auch herin erfunde, daß falsch, geverlich und betrüglich massen, gewicht und messe, in wellichem wege sich das begebe, in der landtschaft gebraucht, [soll] uns solliche that mit leib und gut verbessert werden.

§ 16.

Von eid schweren.

a) Item wellicher dem andern hat ein meineid geschworn leiblich zu Got und den Heiligen, wo der mit siben mannen bezeugt würdt, wollen wir strafen an leib und gut. b) Item wellicher aber bei den eiden, einer dem andern gelobet, und sich das ungehalten findet, wollen wir am leib strafen, darzu weder an gericht noch recht setzen, sondern sol er für ein ehrloser man gehalten werden.

§ 17.

Von bann und acht.

a) Item wer im bann und achten leit und die kilch von seinen wegen verschlagen würdet, wellichs under denen beschicht, der verbessert uns fünf pfund stebler on gnad, darzu sol man in in thurm legen und nit danauß lassen, er hab sich dann usser dem bann erlöst, damit die kirch wider von im entschlagen werd. b) Item so bald einer ein frevel verfelt, so sol ein vogt ine eines ersten gerichts, so er hat, fürnemen und, so er felig würdt, mit ime für unsern land-

vogt komen mit dem zu überkomen in acht tagen nach dem gericht. Und wie er überkumpt, das sol er usrichten; und wellicher nichts hat zu geben, den sol man in thurm legen und für jedes pfund ein wochen darin ligen lassen, wasser und brot geben, damit das unrecht gestraft werd.

§ 18.

Von bezalung handtwercksleut.

Item zimerleut, maurer, ziegler, holtzleut, die den leuten fürsetzen, so sie heuser bawen wollen und eins jars nit bezalen mögen, dass man dester williger sei den zu helfen; was da einer schuldig würdt denselben handtwercksleuten, darzwuschen abgieng, erblos oder landtrumig wurde, daß dieselben [handwerksleut] vor allen sachen und schuldnern des iren uf dem werck der heuser bezalt sollen werden. Doch daß sollichs offenbar sei einem vogt an demselben ende, wissent gerechter kauf und werschaft, soll sein alles ungeverlich, doch uns vorbehalten unser steur, zins, felle und schulden, sollen wir vor faren.

§ 19.

Von heuser in ehren halten.

a) Item welliche ire heuser und guter nit in ehren halten und gutem baw und nit besetzen nach guter notturft, verbessert uns zehen pfund stebler; und wo einer umb ein sollich bot nichts wil geben, sol man in in thurm legen, bis er gehorsam würdt. b) Item es soll auch keiner von einer vogtei in die ander nit ziehen, er hab dann vor und eh die heuser und güter besetzt, daß es helf steuer und gepreuch ertragen. Und ob auch jemand wolt ziehen im land von einer vogtei in die ander, [sie,] als das herkomen und geprauch ist, auch wol thun megen; und aber [dies nit] von notturft wegen als von neid und haß oder ander sachen halb beschee, so das unser landtvogt erkundiget, sol er das nit gestatten sonder bei zehen pfund verbieten.

§ 20.

Von eigen leuten ußer land seßhaft.

a) Item alle die unsern, so unser eigen sind, wo die usser land sitzen, sollen uns alle jar ein faßnachthuhn und zween schilling geben und, so dieselb person abgat, sol uns der fal werden, das best haupt vichs oder das best kleid, wo es nit vich hette; das sollen die vögt

bei den eiden nit underwegen lassen, damit uns die eigenschaft nit entzogen werde. b) Item es sol niemandt sein kind usser lands lassen one unser oder unsers obersten amptmanns wissen und willen, darauf die vögt bei den eiden sollen acht haben, daß es nit beschee; welliche darüber ir kind darauß liessen oder die frundt und vogtleut das gestatten, wollen wir an irem leib strafen, damit die leut im land bleiben und helfen steuren und dienen. c) Item wo eins von uns usser landes flüchtig wurde, es sei weib oder mann, und unser frevenlich verleugnete, und dass man in besetzen muest, wellen wir sie an irem leib und gut strafen.

§ 21.

Von wild flügelen.

a) Item alle, die so in unser landt komen und verjarent on rechten nachjagenden herrn, die sollen als dann unser eigen sein und uns schweren, als ander unser eigen leut; und welliche das nit thun wolten, sol man in thurm schicken, das sollen die vögt alle jar vestiglich brauchen; und wellicher wolt wider von uns ziehen, der sol aber schweren, umb all vergangen sachen, an den enden und gerichten, da er seßhaft gewesen, recht geben und nemen, doch uns und unser freiheit one schaden. b) Es sollen auch alle dienstknecht, so frembd sind und in unser land komen, uns geloben und zu den Heiligen schweren, «die zeit, so sie im land sind, unsern nutz zu furdern und schaden zu wenden, und umb alle sachen recht geben und nemen, so sich verloffen, vor unserm stab und gericht»; weliche das nit thun wolten, sol man in thurm schicken.

§ 22.

Von ungenossamen.

a) Item welliches ein ungenossams nimpt, es seien frawn oder man, töchtern oder knaben, welliches da das ander neme, so nit unser were, on unsern willen, wellen wir an leib und gut strafen. b) Item wo eins das ander der ee anspruchet und an das geistlich gericht mit einander komen, wellichs dann under den zweien die sach verleurt, verbessert uns zehen pfundt, damit eins das ander nit so leichtlich der ehe ansprech durch eignen mutwillen. c) Item alle jar sol ein jeder vogt gepieten, zu weiben und manen, damit die leut im land bleiben und ire kinder in die ee komen, vor und eh sie zu huren und buben werden, sol geboten werden bei zehen pfund stebler.

d) Item man sol niemand zu den unehren offenlich sitzen, noch kein eeweib oder eemann von einander lassen, sol geboten werden bei zehen pfund ernstlich zu halten und die, so sie hausen und herbergen, sollen auch sovil verbessern. e) Item wer einem sein eeweib oder einer frawen iren eelichen man hinweck furte oder selbs hinweck liefen, ist die straf mit irem leib zu verbessern.

§ 23.

Von gemeinden oder rotten zu machen.

a) Item es sol niemand kein gemeind on seins amptmans wissen und willen machen bei leib und gut, es wer dann sach, daß man im land stürmpte und ein geschrei were und sich die gemein zusamen thet und ein amptman nit anheimisch were; da sollen sie sich zusamen thun und rath haben. Ist es feuwer, so sol ein jeder bei seim eid zulaufen, weiß man aber nit, was es ist, sol man sich zusamen halten und einen oder zween usschicken zu erfaren, was es sei, darnach sol man sich aber halten. b) Item es soll niemands ein landschaft besameln noch beschreiben on unser oder unsers obersten amptmans wissen und willen, der auch darbei sein soll; es sol auch niemandt kein heimlichen rath wider uns haben bei leib und gut. c) Item es soll niemands in geselschafts weiß mit pfeifen und trommen in- oder ußerhalb lands uf kein kilchweihe ziehen on unser amptleut wissen und willen, die auch darbei seien, und züchtiglich in freundtschaft dar und dannen ziehen. So es anders vergundt würdt und ob ein uflauf würde, sollen sie sich zusammen thun und nichts handlen on irs amptmans wissen und willen. Darzu sol uf solichen tagen und kilchweihen niemands den andern rechtvertigen umb alt vergangen sachen, die da zu neid und haß dienen, daraus ufruren erwachsen mechten, und, so sie uf die kilchweihe komen, die langen gewer von inen thun und nichts bei inen tragen anders dann den tegen und messer, so sie umb sich gurten, besonder die langen gewer zusamen uf ein ort stellen, in der art, ob not wurde, jeder das sein wisse zu finden; wer das verbricht, verbessert uns fünf pfund, und macht einer ein uflauf, wollen wir an leib und gut strafen.

§ 24.

Von spilen.

Item alle haupt-spil sind verboten bei einem pfund und usserhalb lands fünf pfund, so oft einer das gebot bricht. Doch der er-

barkait ist zugelassen, daß sie mögen im brett oder uf der karten umb ein ungeverlichen pfening in kurtzweil spilen.

§ 25.

Von krigslaufen und landtrumig werden.

Item es sol niemandt in keinen krieg laufen, on erlaubt ist, verboten bei leib und gut; deßgleichen, wer landtrumig und flüchtig würde, ist auch leib und gut verfallen.

§ 26.

Von harnesch und geweren.

a) Item man sol haben in allen vogteien jeder sein gewer und harnasch, wie ime dann das ufgelegt ist und fürbaß ufgelegt würdt, sollichs auch ein jeder vogt alle jar in seinem ampt umb den Maitag besichtigen. Wer das nit hett, das er es haben solt, und wer daran seumig ist, sol uns verbessern funf pfund und sol im fürter geboten werden, das zu haben, wie im ufgelegt ist oder würdet bei itzgemelter peen. b) Item was harnasch fürbasser einer verlaßt, so er tods abgangen ist, der sol im land und in der herrschaft bleiben, den leib erben von mans personen —, wo aber die im landt nit vorhanden, sol er in demselben ampt den nechsten freundt von manspersonen werden, — oder wo die nit vorhanden, demselben amptman bleiben und nit usser land kommen.

§ 27.

Von hasen beitzen und weidwerck getreiben.

a) Item hasen-beitzen, fischen, vogelen und alle wildprecht und weidung, gar nichts ußgenomen, sol verboten sein, nemlich daß niemand sol wildprecht, hoch oder nider, hirtzen, reher, thir, schwein, hasen, rephuner, haselhuner, weikholder vogel, vasant, noch kein ander wiltprecht oder gewild, der hohen oder nidere oberkeit anhangen, fahn noch schiessen; wer dawider thete und man den mag ankomen, zu dem sol man greifen, in thurm schicken, gestrafen und nit von handen lassen und, wo es bei tag beschicht, verbessert uns zehen pfund, und wo es bei nacht beschicht, verbessert uns leib und gut. b) Item ob auch jemand ichtzit neme als visch us den reußen, us den behaltern oder us den garnen, den sol man für ein diebstal an gericht stellen und wie sich gepürt strafen.

§ 28.

Waldordnung.

a) Item Tegernaw, Weiternaw, Neuweg und Ober Schepffen und, wo das not, sol ein jeder all jar ein jauchart oder mer reuten und die säen bei eim pfund, als herkomen ist. b) Item deßgleichen sollen die vogt schweinen und weiden machen bei zehen jaucherten, und darnach die vogtei groß ist, bei eim pfund stebler. c) Item man sol nit rinden schinden, ist verboten bei fünf pfunden; dann allein räuten und schweinung und köler megen schinden daselb, und keine schedliche heltzer sollen sie nit schinden noch verkoln; darumb sol man inen ein gesatz geben, des sollen sie geleben. Sie sollen auch kein eichen holz nemen, in der almend dann zu verbawen, und in zinsholtzern in einer jauchart XXIV stamm ston lassen. d) Item zwischen der alten faßnacht und Sanct Michelstag mag ein wag zu dreien wochen einest und ein karren zu vierzehn tagen einest zu marck faren, damit irs gueter gebawen und ir vich nit abgetriben werden. e) Item zwischen sanct Michelstag und widerumb uf die alten faßnacht mag ein wag zu vierzehentagen einest und ein karr zu acht tagen einest zu marck faren; wer das nit helt, verbessert uns funf pfund stebler. f) Item es sollen die vogt von Lorach, Brombach, Bintzen und Eimeldingen uf sollichs acht haben; was für sie abhin feert, sol ein jeder von seinem amptman ein wortzeichen bringen; wo das nit beschicht, sol man roß und ochsen nemen und gen Röteln schicken. g) Item us dem wald sol man niemand ziehen, noch seins kind herus dienen noch verheiraten lassen, sondern sollen im wald bleiben, das er nit zergang, bei leib und gut.

§ 29.

Von frembden leuten, so in die herrschaften komen und darin sterben, ires verlassen guts halber.

a) Item solich gut sol jar und tag hinter dem stab und gerichten, darum der abgestorben gesessen, unverendert bleiben ligen und den freunden des abgestorbnen, wo man die erfaren und erfragen mag, den erbfal uf des guts kosten verkunden. b) Item es sol auch niemandt kein solich gut hinweckfüren, tragen oder hinziehen, er hab dann vor und eh jedermann in land, die dar anspruch und forderung hetten, und mit recht gericht gnug gethan. c) Item sie sollen auch geloben und schweren, jedermann, der do gerechtigkeit zu solichem gut ver-

meint zu haben, under dem stab und gericht es erfunden, zu schulden und unschulden recht geben und nemen.

§ 30.

Von farendem gut, so bekanten leuten zusten mecht.

Item der sol zwen bekanter burgen mitbringen, dieselben sollen mitsampt dem erben an stab geloben, bei den eiden iren herrn gethan, «ob jemand zu kunftigen zeiten keme, der da vermeinen wolt, besser recht zu sollichem verlassnen gut zu haben, daß sie dann gemeinlich und sonderlich vor dem stab und gericht, [wo] soliche person gestorben ist, erscheinen und alda recht geben und nemen nach dem landsbrauch und ordnung», sie sollen auch des bekentnis brief under des landtgerichts insigel überantwurten, darin auch solich gut von stück zu stück geschriben und von zweien erbaren mannen im land geschetzt und taxiert. Doch also daß solich gut ußer dem stab nit geendert noch verruckt werde, hette jemands spruch und forderung und die mit recht erreicht, bis daß dem oder denselben genug beschicht alles nach ordnung und herkomen der herrschaft Röteln. Zugleicher weis, hetten oder gewunnen die erben oder innemer solichs guts an jemand ansprach unser verwandten, hindersassen oder eigen leuten, so von der abgestorbnen person herrühren möchten, umb was sachen das were, so sollen dieselben erben oder innemer die person, als vorstat, suchen unter den gerichten, ein jeder gesessen, und ordnung derselben rechten zugeloben —, getrewlich und ungevorlich.

Sunst andere ordnung die man hat, und gemacht sind, wie die seien: es sei der sieben, der eerechte, der müller, des ungelts, des harnisch halb im landt und, ob ein gescheft keme ins land, wie dann ein jeder bescheiden ist, sollen auch bleiben und nit abgan, sunder kunftiglich gebessert, gemindert oder gemert werden mit unser und unsers landtvogts und der landtschaft wissen und willen.

LA. Akten Baden-Spezialia Rötteln-Sausenberg, Gerichtsbarkeit; desgl. ebendort (aus dem Provinzialarchiv in Freiburg); ferner Kopialbuch Nr. 449 Seite 177. Sämtlich Kopien.

11. Sausenberger Eherechtsbuch.

Sausenberger Eherechtsbuch.

Verzeichnis der eerecht, so bisher in der landgrafschaft Sausenberg und herrschaft Röteln durch die unterthanen daselbst gebraucht und gehalten worden.

A.

Tannenkircher undt Riedlinger Eherecht.

Nemblichen also lautet solches:

§ 1. Erstlich wenn zwei menschen zusammen kommen in den stand der heiligen ehe und kain kindt oder leibserben bei einander im stand der ehe überkommen oder, gleichvil überkommen, aber mit todt vor beide ehegemechte abgingen, sodan eins beider ine mit todt us dieser zeit verscheidet, so nimpt das lebendt voraus alles sein ingebrocht gueth und ererbt und alle fahrende hab. Was sie aber im standt der ehe mit einander überkommen, erspart und gewunnen oder erkauft, das erbt die lebendt ehe halb, darnach so theilend die erben des abgestorbenen ehegemechts und die lebendige ehe abermals des ander halbes theil und wurdt den erben des abgestorbenen ein theil und der lebendigen ehe auch ein theil, das ist der viertheil des obgemelten guethes; und hat die gemelt lebend ehe diesen viertheil zu nutzen und nießen als ir leibgueth bis zu end der weil und soll das gueth haben in ehren, die häuser in tor und gemach, die anderen liegenden güetern in gewonlichen bau und ehren; were auch sach, daß der lebenden ehe abgieng an ihren gueth und das nit mehr het, so mag sie das verfangen guth angreifen fünf schilling werth, so dickh und vil sie dester nohtturftig wer; und, wan das letst ehegemecht auch mit todt abget, so falt dasselbig gueth an jedes der zweien ehegemechten erben zum halben theil. Was aber eins den andern zugebracht und ererbt hat, dasselbig zugebracht und ererbt gueth falt wider hinder sich an jedes nechsts erben und freundtschaft, daher es kommen ist. Aber die morgengab bleibt den erben des ehegemechts, dem dan die morgengab geben ist; es were dann daß die erben des, so die morgengab geben hat, die morgengab lösen wölten, das sie in jahrsfrist wol macht haben, wie sei versprochen.

§ 2. Wan aber zwei ehegemecht kinder bei einander überkomen, es seien deren wenig oder viel, so dan eins

under den ehegemechten mit tot abget, so nimpt die lebend ehe ir zugebracht guth und alle farende hab und soll die schulden bezahlen. Und wes sie im stand der ehe mit einander überkommen oder erkauft, das nimpt die lebendt ehe halb, darnach so theilendt die kindt und die lebend ehe abermals den anderen halben theil, und würdt den künden ein theil und der lebendt ehe auch ein theil, das ist der viertheil des obgemelten gueths; und hat diesen theil zu nutzen und nießen als ein leibgueth biß zu endt ir weil. Es soll auch dieselb lebendt ehe den kinden ihr gueth von aller beschwert, so ablößig ist, ledigen, und das zu thun schuldig sein, sie verendere sich in ehelichen standt oder nit.

§ 3. So aber sach wer, daß sich das lebend ehegemecht wider ehelichen verendern würde und in nachgehender ehe auch künder überkeme und darnach mit tod abgienge, so erben die künder von der ersten ehe alles, des da ist in verfangnen gütern von demselben letzstes ehegemecht so abgestorben.

§ 4. Wan aber nach absterbens eins ehegemecht das lebende ein mansperson ist, so soll derselb durch den amptman dahin gehalten werden, daß er erbe und die schulden bezahle, er habe kinder oder nit, und mag nit ungeerbt usgehn. So aber das überbleibende ein weibsperson ist, soll sie als dan durch den amptman angemant werden und ferner nach der manung XIIII tag sich zu bedenckhen und trahten mit ihrer freundtschaft und vogtleuten, ob sie erben wolle oder nit, zugelassen sein; und mag die fraw, wo sie will, wol ungeerbt usgehen und mit der morgengab und dem, das der knöffel beschließt, ziehen.

B.

Diese hernach geschrieben dörfer haben alle samen ein eherecht: Wintersweiler, Kirchen, Efringen, Eimeldingen, Märkt. Folgt das eherecht, nämlichen also:

§ 1. Wann zwei menschen zusammen kommen in den standt der ehe und welches todt under inen abgedt, es sei weib oder mann, so nimbt die lebendt die fahrende hab undt sein zugebracht gut, wie das ime zugefallen ist. Und will die fraw erben, so der mann gestirbt, so nimbt sie die farende hab undt soll daraus gelten; will sie aber nit erben, so soll sie ihr morgengab nemen

undt ire kleider wie sie an einem hochzeit zu der kilchen goot undt der por nach gon, undt soll der amptman das hauß beschließen; will sie aber erben, also obsteht, soll sie es der varenden hab bezahlen und gieng ir daran ab, so soll sie das zugebracht angreifen, were auch sach, daß an dem auch abgieng, so soll sie in den gewunnen gütern iren dritthel angreifen, gebrüst ir nun an demselben gut auch, so soll sie die morgengab angreifen und die leut bezalt werden.

§ 2. Hat nun die abstorbene person, es sei weib oder man, leiberben, so nimmt des mans kindt des vaters zugebracht gut und in den gewunnenen gütern den zweitheil für des väterlich erb. Ist aber die frau gestorben undt hat leiberben, die nemendt ir zugebracht gut undt der güter morgengab undt den drittel in den gewunnen gütern für ir mütterlich erb, wie sie das finden.

§ 3. Sind aber nit leiberben, des erbs die lebendt wie die todte eh zu endt ir wil, undt ist der lebendigen eh ein verfangenschaft gut undt soll das gut haben in ehren, die heüser in dach und gemach und die anderen ligende güter in gewohnlichem baw undt ehren. Were auch sach, daß der lebenden ehe abgieng, es were weib oder mann, an seinem gut undt des nit mehr hett, so mögen sie das verfangen gut angreifen us wert, als dick undt vil sie dessen notdurftig werden, und soll das den nechsten freunden kundt thun, die des guts warten sindt. Wann dann die lebendt ehe nit mehr ist, so falt das gut an die nechsten erben zu beiden seiten; die nemendt das mit recht, wie sie das finden.

§ 4. Were auch sach, daß ein fraw ihr eherecht in einer jars früst nit erfür, so sollen und mögen des todten leiberben mit der lebenden erben zu gleichem theil gon in der fahrenden hab.

§ 5. Es ist auch zu wissen, daß niemand in kein erblos gut greifen soll, dann mit recht; were sach daß ein sollichs beschehe, so möcht er mit recht zu einem erben gemacht werden.

C.

Demnach gemelte dörfer habende alle samen ein eherecht: Gersbach, Raitbach, Hausen, Dossenbach.

Und ist das ir eherecht wie volgt:

§ 1. Nämblichen erstlichen wann zwei zusammen kommen in die ehe undt kinder bei einander haben und so dann eins under den ehegemächten mit todt abgodt, so erbt das lebendig den halben theil

ligendts undt varents in allem dem gut, das sie beidt zusamen bracht, bei ein andern überkommen, ererbt, erkauft, oder erspart haben; undt den anderen theil obgemeltes gut, es sei liegendts oder varents, erben ir kindt, so von inen ehelich erporn; deßgleichen wirdt es mit schuldt und gegenschuldt auch gehalten.

§ 2. So es sich aber begeb, die person, [die] in lebendt blieb, sich widerumb in ehlichen standt verändern würde und darnach die persohn, so sich also verändert hat, auch mit todt abgieng, undt die kinder eins oder mehr von den erstgemelten zweien abgestorbenen ehegemächten noch vorhanden, so erben dieselben verlaßne kinder abermahls den halben theil, es sei ligends oder varends, und das ehegemecht, so sich mit dem abgestorbenen vermehlet, hat den andern halben theil ligendts oder varends, doch die ligende güter allein leibsgedings weise bis zu endt seiner wil; und nach seinem absterben, so fallen dieselben verfangen ligende güter wider an die obgemelten kinder, wo eins oder mehr noch vorhanden; wo aber derselben kinder keines vorhanden, so falt es dann an die nechste freundtschaft derselben kinder, von wannen es kommen ist.

§ 3. Wo aber das lebendig ehegemecht, so sich widerum verändert in ehelichen standt, begeben würde, als in den dem nechsten articul hievor gemelt, in derselben ehe auch kinder überkeme, so dann dasselb mit todt abgodt, so erben sine kinder, die es in der ersten undt anderen ehe, es sei nichts oder mehr noch im leben, mit den kindern in nachgehender ehe den halben theil des abgestorbenen ehegemechts, deß die beiderlei kindt geeint seindt; und den anderen halben theil nimbt das lebendig ehegemecht.

§ 4. Wann aber das ehegemecht, so also in nachgehender ehe kinder überkommen hat, vor seinem gemahl todts verscheiden würde, so erben die kinder, von denselben abgestorbenen ehe gemecht erboren, den halben theil mit dem überplipenden ehegemecht, es sei ligendts oder varents; und mögen die kinder in disem fall von der ersten ehe nit mit den nachgehenden kindern erben, dann sie vormals iren theil von der ersten abgangen ehe empfangen haben. Wo aber nochmalß das lest ehegemächt, daher beiderlei kinder erporen, abgieng, in disem fall erben beiderlei kinder des abgangnen ehegemechts, es sei dann vater oder mutter, zu gleichen [teilen], wie im nechsten articul hievor gemelt.

§ 5. Wo aber zwo personen in die ehe zusammen kommen und eins under inen mit todt abgieng undt kein ehelich kinder von inen beiden erborenen verließen, so erbt die person, so in leben bleibt, die gantz varende hab, schulden und widerschulden, nichts ausgenommen, und die ligende güter, so eins zu dem andern gebracht, oder im standt der ehe ererbt hette; in demselben erbt es allein leibgedings weiß, die zu endt seiner weil, und mag nichts darvon verthun, es were denn daß es kein eigen gut mehr het, so mag es zu seiner leibsnahrung allein alle wuchen das leibgeding umb V β angreifen und nit weither. Und fallen solche ligende güter, so es also leibgedingsweiß genossen, nach seinem absterben widerumb hinder sich an des abgestorbenen ehegemächts nechste freindtschaft, dannen es kommen ist. So aber die zwei ehegemecht im standt der ehe ligende güter, es were wenig oder viel, mit einandern erkaufen und behalten, dieselben erkauften güter erbt das lebendig ehegemecht und ist ir eigen gut undt felt darnach für sich an sein erben undt nit wider hinder sich.

§ 6. Der morgengab halben, so zwei ehegemechte, als sie in ehelichen stand zusammen kommen, einander verheissen oder geben, so und wann dann dieselben ehegemecht eins oder mehr kindern bei einandern überkommen und lebendig an die weldt bringen, so ist alsdann die morgengab, so sie einander versprochen und geben haben, auch es ab und kraftlos.

§ 7. So und wann aber zwei ehegemecht von einandern absterben undt keine kindt noch verwandte vorhanden, so erbt ein ehegemacht das ander leibsgedingsweise undt nach des lezsten absterben so fält es meinem gnädigen fürsten undt herrn heim.

D.

Die statt Schopfheim und nachgemeldte flecken haben allesamen ein eherecht: Eichen, Wiechs, Gündenhausen, Maulburg, Fahrnau.

Folgt hernach das eherecht, also lautend:

§ 1. Wann zwei zusammen in die ehe kommen undt darnach under denselben eins mit todt abgodt, es sei das weib oder der man, so nimpt das ehegemecht, so in leben bliben, alle vahrendt hab und sein zugebracht gut voraus, es sei ligendts oder varents, und, im fall

kinder vorhanden, so nemen dieselbig kindt des abgestorbnen ehegemechts die ligende güter und zalen die schulden, es were dann sach, [daß] das lebendig ehegemecht mit mundt oder handt etwas zu bezahlen versprochen hat; so aber die ehegemecht mit ein andern ligende güter erkauft hetten, alsdann so erbt die fraw den dritten theil undt der man die zwen theil.

§ 2. Es ist auch zu wissen: wann die fraw vor dem man abgodt ohn leiberben, so ist der man iren nechsten verwanten die morgengab schuldig, wie die inen verheissen ist; auch wo die fraw eigne ligende güter dem mann zubracht undt der man dieselbige in varendt gut bewendt hat undt nit wider an ligendt gut angelegt, undt wan es nun zum fall kompt, also dann soll iren nechsten erben dasselbig zugestelt und geben werden, aus der ursachen, daß es nit wider an ligendt gut angelegt worden.

§ 3. Im fall zwei ehegemecht gar keine verwandten undt eins vor dem andern abstürbe, nimpt das lebendig ehegemecht zuvor aus alles sein zugebracht gut undt alle varende hab; aber die ligende güter, so vom abgestorbnen vorhanden, fallen meinem gnedigen fürsten undt herren.

§ 4. Wo sich aber begeb, das überplibendt ehegemecht sich wider vermehlet undt in der ersten undt anderen ehe kinder hette, so erben die ersten kinder des abgestorbnen wie hievor gemeldt, stirbt aber das andertheil auch hernach, so erben beide die nach- undt vorkinder des abgestorbnen gut zu gleichen theilen, auch wie oben gemeldt alle varende hab, undt die kinder, so sie bei dem andern man bekommen, die ligendt güter.
Nota: Es haben die zu Fahrnau bis daher das Steinemer eherecht in gebrauch gehabt, damit aber deßwegen nit streit und zwitracht entstehen möchte, ist hiehero ad notam genommen worden, daß die sachen in erb stehen, so bis dahero möchten für gefallen sein, bei demselbigen Steinemer eherecht verbleiben. Was aber von zeit an diser notel weiters sich begeben würde, das soll nach Schopfheimer erbrecht judiciert werden. actum den 10 octob. anno 1602.

E.

Demnach geschriben dörfer undt vogteien haben alle ein eherecht: Stein, Hüsingen, Hägelberg, Höllstein, Weitenau

(hat der apt von St Blesy das gericht), Tegernau, Wiesleth, Wies, Neuenweg*).

Und ist das ir eherecht, wie volgt:

§ 1. Erstlichen wann zwei ehemenschen zusammen kommen hette eins under inen viel undt das ander wenig oder gar nichts, wann sie den kilchgang mit einandere gohndt, so hat eins alls viel als das ander und ist ein gemein gut.

§ 2. Item wann eins dem andern ein morgengab gibt oder verheist, wann sie kinder überkomen, so ist die morgengab [ab], wann aber die kindt sterben, so godt die morgengab wider an undt hat ein ehegemecht nach des andern absterben bis zu endt seiner weil zu nutzen und niessen, und nach des letzsten absterben falt die morgengab, [wie] gesetzt undt verheißen ist.

§ 3. Item so sie kinder undt leibserben haben und dann eins undter den ehegemechten mit todt abgodt, so nemen die kindt den halben theil von allen ligenden undt varenden gütern, schuld und widerschulden undt der ander halbtheil bleibt der persohn, so von den ehegemechten im leben bleibt.

§ 4. Wann sie aber kein leibserben verlassen, so erbt die lebendt ehe die farende hab undt ist ir eigen gut undt erbens nach irem absterben die nechste freindt; aber die ligende güter nützt die lebendt ehe bis zu endt ir weil undt soll das gut haben in ehren, die hüser in dach und gemach und die andern gütern in gewohnlichen baw undt ehren; were auch sach, daß der lebenden ehe abgieng es were weib oder man an seinem gut undt des nit meher reichet, so mögen sie das verfangen gut angreifen uß wert, so viel und dick sie des noththürftig were, undt allein zu der nothurft und soll den nechsten freunden kundt thun, die des guts erblichen erwarten sindt. Wann dann die lebendt ehe nit me ist, so fallt das ligendt wider an die erben und stammen, danen es komen ist. So sie aber ligende güter erkauft hetten, so erben nach absterben des letzsten ehegemechts ir beider erben dieselben erkaufen güter zu gleichem theil mit einander.

§ 5. Es ist auch zu wissen, daß keins under den ehegemechten nach des andern absterben mag ungeerbt ausgon, sunder muß es in die

*) Für Tegernau und Vogelbach ist noch ein ander Eherecht im Eherechtsbuch aufgeschrieben mit einem von obenstehender Niederschrift etwas aber nicht wesentlich abweichendem Inhalt.

erb des abgestorbenen treten, es sei um schulden oder wieder schulden, nichts ausgenommen, noch angesehen, daß sich das ererbt nit so weit, als die schulden sich erlaufen, erstreckhen mag; und soll dannethin noch absterben desselben letzsten ehegemechts seine erben auch ein jeder für und für von einem uf den andern nach seinem antheil die ererbten schulden zu vermegen schuldig sein; also daß niemandts erblos, undt jemandts deßhalben verlustig werde.

F.

Nachgemelte vogteien haben ein eherecht: Obereggenen (hat der apt von St Blesey gericht), Niedereggenen, Feldberg, Feuerbach, Kandern.

Folgt das eherecht, also lautend:

§ 1. Wann zwei menschen ehelichen zusammen, welches also vor dem andern abgodt, es sei der man oder die fraw, so ist des abgestorben zugebracht ligendt gut den nechsten erben, daher solch ligendt gut kommen ist, verfangen und der lebendigen ehe libgeding; handt sie aber liegende güter bei einandern in die ehe überkommen, was derselbigen ligenden gütern seien, sollen der lebenden ehe auch bleiben. Und also wann die person, die das leibgeding beseßen hat, auch gestorben und nit mehr in leben ist, so sollen jedes zugebracht gut widerumb an die oder den nechsten erben, daher solches kommen ist, und das überkomendt ligendt gut jedes theils den nechsten erben halb heim gefallen sein, und soll die lebende ehe solch ligend gut in guten ehren und gewohnlichen baw behan und sich in dem, wie lib dings und der herrschaft herkommen, brauch und übung ist, halten.

§ 2. Wo aber leibserben eins oder mehr weren, so nimpt die lebendt ehe das farendt gut voraus und bezahlt die schulden, darzu die ligende güter halber und der oder die leiberben den andern halben theil. Und ob uf den ligenden gütern einiche verschriben zins oder eigen gülten stünden, dieselbige zins und eigne gülten sollen in craft irer verschreibungen oder der eigen geschriften uf solchen gütere bliben ston und darvon nit getheilt werden; wurden aber versatzungen oder aberzins uf den ligenden gütern nach eins theils absterben erfinden, die nit verbrieft, für eigne oder boden zins geachtet werden möchten, dieselben zins und versatzungen soll die lebende

ehe us dem varenden gut, vor und ehe solch ligend gut zum theil feldt, abrichten und ledig machen.

§ 3. Wollte nun ein fraw nach absterben ires elichen manns nit erben, so soll sie der por noch gon, und was der gürtel und sonderlich an irem leib gehöriche beschliessen mag, mit nemen und ir morgengab, undt niemandt nichts in solchem fall gelten, sie habe es dann mit mundt undt handt verheißen.

G.

Ehe oder eherecht zu Auggen.

Ist also:

§ 1. Wann zwei ehegemecht albie sich ohn besundere abreden, pacta und geding in das sacrament der heiligen ehe zusammen und mit ein andern vermehlen und verhüraten und dann in werender ehe ein ehegemecht vor dem andern also (ohne einiche besonder ufgerichte testament, ordnung, gemechtnis und letzsten willen) ohne eheliche kinder, voninen beiden ehelichen erborenen, mit todt abgodt, so erbt das lebendt ehegemecht das abgestorben in allen iren zusamen gebrachten, ererbten, gewunnenen und ersparten ligenden und varenden gütern nichts ausgenommen genzlich noch gar.

§ 2. Wann aber zwei ehegemecht in werender ehe kinder bei ein andern ehelichen überkommen und also volgendts ein ehegemecht vor dem anderen mit verlassung ehelicher kinder mit todt abgodt, so erbt das beliben ehegemecht allein die varende hab, daraus es auch alle ire schulden zu bezahlen schuldig, und werden den gelassenen kindern, ir seien gleich wenig oder viel, die ligende gütere sampt aller zinßbaren beschwert, so darauf stehet, verfangen; daran aber das lebendt belibendt ehegemecht sein lebenlang widemsweis allein die nutzung und nüssung hat und haben soll; und noch desselben belibenden letzsten ehegemechts absterben fallen dann solche verfangne güter erst eigenthumblichen und mit aller nutzung an die gelossen ehelichen kinder.

§ 3. Und so derselben kinder eins vor den andern unverändert und ohne eheliche leibserben, von ine eheliche erboren, mit todt abgodt, so erben die lebendt belibendt kinder alwegen das abgestorbne in solchen verfangnen ligenden gütern undt wirdt das lebendt belibend ehegemecht sein kindt hier innen zu erben nit zugelassen,

bissolang ir letzst kindt auch mit todt abgieng; alsdann so erben erst vater und mutter undt darno eher nit.

§ 4. Wann auch das letzst belibendt ehegemecht, so es also kinder hat, volgendts auch also im witwelichen standt unverändert verhardt und bleibt und volgendts auch also in witwelichem standt untestiert abstirbt, so erben dieselben ire gelossne ehekinder ir vater und mutter in allen ligenden und varenden gütern gleichlich in die heipter und wird einem als viel als dem andern ungevorlichen.

§ 5. Wann aber solche gelossne kinder ehelichen werendt und verhüradt vor irem vater und mutter mit todt abgangen und also in werender ehe auch hinder inen kinder (das enckel undt kindts-kinder genandt) wenig oder viel verlossen undt dann derselben kindts-kinder großvater oder auch -mutter also in witwelichem standt, wie vorgemeldt, hernach mit todt abgiengen, so erben die enkeln oder kindtskinder an irer abstorbnen mutter undt vater statt die gemelten irer großvater undt großmutter in die stam und nit in die heipter und nimpt jeder stam alls viel als ir vater undt mutter, so sie noch im leben, genomen hetten.

H.

Eherecht zu Blansingen und Kleinkems.

Ist also:

§ 1. Eine verdingte ehe, wann die zusammen kommen, was sie zusamen bringen und bei einandern überkomen, ist irer beider.

§ 2. Ob das eins mit todt abgodt, so erbt die lebende ehe die todte sunder das farendt gut, ledigt und zahlt die schulden, undt das liegendt gut zugebracht, ererbt und erkauft gut bis zu endt der weil; und soll derselbig erbteil den nechsten erben der todten ehe verfangen sein, sunder den kinden, sovil deren weren, jedem gleich.

§ 3. So aber eins oder mehr abgieng bis an eins, das erbt die verfangenschaft allein; were aber daß die kindt alle mit todt abgiengen, von inen allen kein leiberben bliben, so erbt die lebende ehe die verfangenschaft gar; wo aber nit kindt oder leiberben werendt, so falt die verfangenschaft gar an die nechste freindt der todten ehe, von eim an das andere.

§ 4. Die verfangen güter soll die lebendige ehe in gewonlichem baw haben und die heuser in tach und gemach undt das leibgeding nit endern, denn zu seiner nothurft zumal umb V β verkaufen

und nit mehr, also daß derselb, so das leibgeding inne hette, des seinen gantz nit hette.

§ 5. Wann die lebendige ehe von dem licht dieser weldt scheidt, so soll das leibgeding, wie vor gestimpt ist, es sei zubracht, ererbt oder erkauft, wie die seindt oder funden werden, angendts fallen und verfallen sein ohn alles mittel den nechsten erben, so gewartet hetten.

I.

Eherecht zu Hasel.

§ 1. Nämlich wann von einer ehe es sei weib oder mann mit todt abgodt, so erben die kinder, wan vorhanden, den halben theil der güter, auch alle schulden und widerschulden; wo aber kein kindt da weren, da erbt die ehe die ander.

§ 2. Wo es sich aber begeb, daß die eltern beid mit todt abgodt und kindt hinder landt, so besitzt der jüngst das gut und soll die andere geschwisterten mit lachendem mundt es weissen.

§ 3. Item kindtskindt erben auch wie die andere kindt rechten.

§ 4. Wo aber nun des kinder vor den eltern absterben und nit in die ehe kommen seindt, so erben sie vater und mutter.

§ 5. Wo aber jemandt abstirbt und kein erben vorhanden, bleibt das gut jar und tag hinder dem amptman wartend ligendt und darnach erbt mein gnediger herr.

§ 6. Der morgengab halben wirdt es also gehalten, daß, wo man abstirbt ohne erben, so gehört dem überblibenden ehegemecht IV gulden.

K.

Hernach gemelte dörfer oder flecken haben solch eherecht, wie nach volgt: Haagen, Brombach, Lörrach, Wollbach, Wittlingen, Ötlingen, Haltingen, Mappach, Binzen (hat der bischof von Basel das gericht), Fischingen (hat der landtcomendar das gericht), Egringen (hat der spital von Basel das gericht).

Folgt das eherecht:

§ 1. Zum ersten, wann dem mann das weib mit todt abgieng, so nimbt der man alle vahrende hab undt sein zubracht gut und, wann alle sie mit einander ligende güter erkauft hätten, so nimpt der mann die zween theil und wo eheliche kinder von inen beiden

erzielt, den dritten theil, wo aber keine kinder werendt, so nemendt die nechste freindt.

§ 2. Wo aber dem weib der mann mit todt abgieng, so nimbt das weib auch alle varende hab und ir morgengab und ir zubracht gut und den dritten theil an dem erkauften ligents; wann aber sach were, daß der man etlich schulden gemacht hette, so darf sie nit zalen und fahrt mit ihrem zugebrachten gut und aller varenden hab sampt der morgengab hinweg; und, will sie aber in dem erkauften ligenden gut, das nit bezahlt were, miterben, so soll sie auch den theil zalen helfen.

§ 3. Und wo unerzogen kindt werend, so soll die lebendige ehe verbunden ein, dieselbigen siben jahr jeglichs besunder in seinen costen zu erhalten, wo aber sach were, daß die lebendige ehe die kinder nit erhalten oder erziehen mögt und ir an irem gut manglen würde, so mag die lebendige ehe wol mit wissen der vogtleuth in der kinder gut griffen, nämlich alle wuchen umb V ß und nit mehr.

§ 4. Wo aber die lebende ehe sich verändern würde, ehe sie ihr eherecht nit erfaren hette in einer jarsfrüst, so haben als dann die kinder oder erben das halb varend gut zu fordern und anzusprechen für das ir gut fug undt macht.

§ 5. Es soll auch des abgestorbnen ehegemecht alle schulden und gülten, was nit mit ligenden gütern versichert, bezahlen (die gegen schuldt gehört aber der lebenden ehe), es were dann sach, daß die lebende ehe einem schuldner mit handt oder mundt bezalen zu thun versprochen hat; ist es dann ein man, so muß er die zweutheil, und die fraw den drittentheil bezalen.

§ 6. Und volgt jetz, was in vorgeschriben eherechten für varendt hab geacht und erkandt wirt: nämblichen was nit niedt und nagel hat oder begreif, es sei hausradt, bethgewandt, goltgeldt, ablösig gültbrief, widerschuldt, wein, korn auf dem casten gelesen, und das korn gefällt uf dem acker, item allerlei vieh, roß, ochsen, und alles schmalvieh, item trotten, tratgeschirr mit aller zugehördt, nichts außgenommen, dann wer und harnist; dasselbig wirt alwegen dem nechstem mans person.

§ 7. Der morgengab halben wirt es also gehalten: In nechst hinvorigen rechten: daß wan die fraw vor dem man abstirbt, so muß der man den kindern oder leiberben die verheißen morgengab hinauß-

geben. Zu Wollbachvorstadt ist es also: wann des abgestorbenen erben der lebenden ehe die verheißen morgengab in jarsfrist nit uf dem gut, darauf dieselbige geschlagen, ablösen, so ist demnach dasselbig gut des lebenden ehegemechts eigen.

L.

Hauingen, Thumringen, Schallbach, Rümmingen, Tüllingen haben auch alle das recht hinvor geschriben eherecht. Zu Weil hat es auch das eherecht, allein in disem punkten endert es sich also: wie sunst in allen vorgeschribnen flecken der lebenden ehe, wover sie ir eherecht nit inem jarsfrist erfart, der halb theil der varenden hab wirt zuerkandt, so wirt doch da allein zu viel nit meher dann der drittheil als in andern gütern inen zu ererben zuerkandt.

LA. Akten Baden-Spezialia Rötteln-Sausenberg. Erbschaften. „Verschiedene Eherechte oder Successionsgebräuche in dem Rötteln-Sausenbergschen und des Oberamts Antrag auf deren Abolition 1568—1655." Das Aktenheft enthält zugleich Originalvidimationen, zum Teil Kopien von solchen oder ersten Aufzeichnungen der einzelnen Eherechte. Daraus ergibt sich, daß sie Gerichtsweißtümer waren. Das oben unter F wiedergegebene Eherecht entspricht einem Weißtum vom 26. Juni 1503, das unter H wiedergegebene Eherecht einem Weißtum vom 5. März 1508.

C. F. Wintersche Buchdruckerei.



